

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1886)

Rubrik: Beilagen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beilagen

zum

Tagblatt des Grossen Rathes

des

Kantons Bern.

1886.



Bern.

Buchdruckerei Suter & Lierow, Waisenhausstrasse.

Register

der

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rathes von 1887.

		Nr.	Seite.
A.			
<i>Alkoholgesetz</i> , Bericht der Finanzdirektion über dasselbe und die Finanzlage des Kantons	1,	3	
<i>Anleihen</i> von 1880, Vortrag betreffend die Konversion desselben	14,	201	
<i>Anträge</i> der Staatswirthschaftskommission zum Staatsverwaltungsbericht und zur Staatsrechnung pro 1886, sowie zum Voranschlag pro 1888	20,	223	
<i>Ausser- und Innerbirrmoos, Otterbach, Barschwand und Schönthal</i> , Gemeinden, Veränderungen im Bestande, Dekretsentwurf	21,	224	
<i>Ausserkrankenhausdomäne</i> , Ankauf, Vortrag	30,	237	
B.			
<i>Barschwand, Inner- und Ausserbirrmoos, Otterbach und Schönthal</i> , Gemeinden, Veränderungen im Bestande, Dekretsentwurf	21,	224	
<i>Begnädigungsgesuche</i> , Nr. 3, S. 9; Nr. 11, S. 26; Nr. 19, S. 219; Nr. 29, S. 235.			
<i>Bildungsanstalten für Mittelschullehrer</i> , Dekretsentwurf	32,	241	
<i>Brandversicherungswesen</i> , Bezug der Beiträge, Beschluss-Entwurf	33,	242	
C.			
<i>Brandversicherungswesen, Versicherung und Unterstützung der Feuerwehrmänner</i> , Vortrag	31,	239	
<i>Budget</i> pro 1888	13,	143	
— <i>Anträge</i> der Staatswirthschaftskommission dazu	20,	223	
D.			
<i>Delsberg</i> , reformirte Kirchgemeinde, Umschreibung, Dekretsentwurf	23,	225	
<i>Direktionen des Regierungsraths</i> , Vertheilung derselben, Dekretsentwurf	34,	242	
E.			
<i>Eisenbahn Langenthal-Huttwyl</i> , Staatsbetheiligung an derselben, Vortrag	2,	6	
— <i>Finanzausweis</i> , Vortrag	27,	231	
<i>Eisenbahn von Interlaken nach Lauterbrunnen und Grindelwald</i> , Konzessionsvorrecht des Staates, Vortrag	28,	233	
F.			
<i>Feuerversicherung</i> , siehe Brandversicherungswesen.			
<i>Feuerwehrmänner</i> , Versicherung und Unterstützung derselben, Vortrag	31,	239	

	Nr.	Seite.		Nr.	Seite.
<i>Finanzlage</i> , die, des Kantons und das eidgenössische Alkoholgesetz, Bericht der Finanzdirektion	1,	3	<i>Lebensmittelpolizeigesetz</i> , Entwurf	9,	22
			— Abänderungsanträge der Kommission dazu	10,	25
			— Entwurf zur zweiten Berathung	24,	226
			— — Abänderungsanträge der Kommission nebst den Anträgen des Regierungsraths dazu	25,	229
			<i>Lehramtsschulen</i> für Mittelschullehrer, Dekretsentwurf	32,	241
G.					
<i>Gebrauchsgegenstände</i> , Verkehr mit solchen, Gesetz, siehe Lebensmittelpolizeigesetz.			M.		
<i>Gelddarleiher, Pfandleiher und Trödler, sowie Wucher</i> , Gesetz, Entwurf des Regierungsraths	4,	13	<i>Mittelschullehrer</i> , Bildungsanstalten für solche, Dekretsentwurf	32,	241
— Abänderungsanträge der Kommission nebst den Beschlüssen des Regierungsraths dazu	5,	18	N.		
— Antrag der Kommissionsminderheit dazu	6,	20	<i>Nahrungsmittelpolizeigesetz</i> , siehe Lebensmittelpolizeigesetz.		
— Ergebniss der ersten Berathung nebst den Anträgen des Regierungsraths zur zweiten Berathung	16,	205	<i>Naturalisationen</i>	17,	216
<i>Genussmittel</i> , Verkehr mit solchen, Gesetz, siehe Lebensmittelpolizeigesetz.			O.		
<i>Gewerbebetrieb der Gelddarleiher, Pfandleiher und Trödler, sowie Wucher</i> , Gesetz, siehe Gelddarleiher.			<i>Oberländerbahnen</i> von Interlaken nach Lauterbrunnen und Grindelwald, Konzessionsvorrecht des Staates, Vortrag	28,	233
H.			<i>Otterbach, Inner- und Ausserbirrmoos, Barschwand und Schönthal</i> , Gemeinden, Veränderungen im Bestande, Dekretsentwurf	21,	224
<i>Huttwyl-Langenthalbahn</i> , neues Subventionsgesuch, Vortrag	2,	6	— — Abänderungsanträge der Kommission nebst den Beschlüssen des Regierungsraths dazu	27,	231
— Finanzausweis, Vortrag	27,	231	P.		
<i>Hypothekarkassagesetz</i> , Abänderungsgesetz dazu, Entwurf	7,	21	<i>Pfandleiher</i> , Gewerbebetrieb derselben, Gesetz, siehe Gelddarleiher.		
— Zusatzantrag des Herrn Dr. Gobat	8,	21	<i>Postulate</i> der Staatswirthschaftskommission zum Staatsverwaltungsbericht und zur Staatsrechnung pro 1886	20,	223
— Ergebniss der ersten Berathung nebst den Anträgen des Regierungsraths zur zweiten Berathung	15,	203	R.		
— Ergebniss der ersten Berathung nebst den Anträgen des Regierungsraths und der Kommission zur zweiten Berathung	18,	217	<i>Regierungsrath</i> , Vertheilung der Direktionen desselben, Dekretsentwurf	34,	242
— Ergebniss der zweiten Berathung	26,	230	S.		
I.			<i>Schönthal, Inner- und Ausserbirrmoos, Barschwand und Otterbach</i> , Gemeinden, Veränderungen im Bestande, Dekretsentwurf	21,	224
<i>Inner- und Ausserbirrmoos, Otterbach, Barschwand und Schönthal</i> , Gemeinden, Veränderungen im Bestande, Dekretsentwurf	21,	224	<i>Sekundarlehrer</i> , Bildungsanstalten für solche, Dekretsentwurf	32,	241
<i>Irrenpflege</i> , Erweiterung derselben, Vortrag	30,	237	<i>Staatsanleihen</i> von 1880, Vortrag betreffend die Konversion desselben	14,	201
L.			<i>Staatsrechnung</i> für 1886, nebst Bericht	12,	27
<i>Langenthal-Huttwylbahn</i> , neues Subventionsgesuch, Vortrag	2,	6	Ein Spezialregister zur Staatsrechnung findet sich auf Seite 28 der Beilage Nr. 12.		
— Finanzausweis, Vortrag	27,	231	— Anträge der Staatswirthschaftskommission dazu	20,	223

Nr. Seite.

Staatsverwaltungsbericht pro 1886, Anträge der Staatswirthschaftskommission dazu 20, 223
Strafnachlassgesuche. Nr. 3, S. 9; Nr. 11, S. 26; Nr. 19, S. 219; Nr. 29, S. 235.

T.

Trödler, Gewerbebetrieb derselben, Gesetz, siehe Gelddarleiher.

U.

Unterstützung und Versicherung der Feuerwehrmänner, Vortrag 31, 239

V.

Versicherung und Unterstützung der Feuerwehrmänner, Vortrag 31, 239
Voranschlag für 1888 13, 143
 — Anträge der Staatswirthschaftskommission dazu 20, 223

W.

Waldau, Erweiterung derselben, Vortrag . 30, 237
Wuchergesetz, Entwurf des Regierungsraths 4, 13
 — Abänderungsanträge der Kommission nebst den Beschlüssen des Regierungsraths dazu 5, 18
 — Antrag der Kommissionsminderheit dazu 6, 20
 — Ergebniss der ersten Berathung nebst den Anträgen des Regierungsraths zur zweiten Berathung . . 16, 205
Wyl, Gemeinde, Verschmelzung mit Alchenstorf, Dekretsentwurf 22, 225



Bericht und Antrag

der Finanzdirektion

an den

Regierungsrath des Kantons Bern

betreffend

die Kantonalbankangelegenheit.

(28. Januar 1886.)

Herr Präsident!

Herren Regierungsräthe!

Nachdem bereits der Regierungsrath und dann auch der Grosse Rath eine Untersuchung über die finanzielle Lage der Kantonalbank beschlossen, die Untersuchung von der damit beauftragten Finanzdirektion an die Hand genommen worden, stellte eine von 8300 Bürgern unterzeichnete Eingabe an den Grossen Rath das Ansuchen:

« eine eingehende und unparteiische Untersuchung « solle sich auf alle Verhandlungen der Bankbehörden « und ihrer Beamten seit den letzten 8 Jahren erstrecken, und es sollen die Behörden und Beamten der « Bank, falls sich aus der Untersuchung ein Verschulden « derselben ergibt, zur gesetz- und verfassungsmässigen Verantwortung gezogen werden, damit dem Staate « der erwachsene Schaden ersetzt und das verletzte « Recht gesühnt werde. »

Diese Eingabe ist vom Grossen Rathe am 2. November 1885 dem Regierungsrathe zum Bericht und Antrag überwiesen worden, und der Regierungsrath hat seinerseits die Finanzdirektion mit dieser Aufgabe beauftragt.

Da der Endzweck einer derartigen Untersuchung nur in der Verantwortlichkeitsfrage liegen kann, die Verantwortlichkeit aber zu ihrer Voraussetzung hat, dass ein Schaden eingetreten sei, so hatte sich die Untersuchung der Finanzdirektion in erster Linie darauf zu erstrecken, ob und welche Verluste die Kantonalbank erlitten.

Diese Untersuchung ist auf eine Periode von acht Jahren auszudehnen, nicht bloss, weil dies in der Ein-

gabe an den Grossen Rath verlangt wird, sondern weil gerade in dieser Periode grössere Verluste eingetreten sind und die bekannte Pruntrut-Katastrophe in dieselbe fällt.

Laut den Jahresrechnungen der Kantonalbank sind an Verlusten verzeigt und verrechnet worden:

	Direkte Abschreibungen.	Spezial- Reserve.
Im Jahr 1877	Fr. 27,301. 12	Fr. 185,000. —
1878	» 33,599. 04	» 142,996. 30
1879	» 16,198. 10	» 188,026. 36
1880	» 19,201. 62	» 261,487. 46
1881	» 7,713. 41	» 47,762. 23
1882	» 11,642. 21	» 135,468. 05
1883	» 106,083. 99	» 30,000. —
1884	» 378,592. 65	» 142,700. —
	Fr. 600,332. 14	Fr. 1,133,440. 40
	Zusammen	Fr. 1,733,772. 54

Davon sind jedoch abzuziehen:

1) Abschreibungen auf dem Bankgebäude, auf Banknotenkosten und Mobiliar	Fr. 70,414. 15	
2) Eingänge auf abgeschriebenen Forderungen in 1883 und 1884	» 10,875. 47	
3) Der Saldo der Spezialreserve auf Ende 1884	» 342,700. —	
		» 423,989. 62

Blieben verrechnete Verluste auf Forderungen . . . Fr. 1,309,782. 92

Hievon fallen einzig auf die Filiale Pruntrut Fr. 650,000, welche zur Verrechnung gelangten in den Jahren 1878 bis 1882. In Betreff dieser Pruntruter-Verluste darf als bekannt angenommen werden, dass sie entstanden sind unter der Geschäftsführung des V. Meyer, der der Filiale Pruntrut vom 1. Jänner 1868 bis 29. October 1877 vorstand. Verursacht worden sind diese Verluste in der Hauptsache dadurch, dass Meyer einzelnen Personen weit über seine Kompetenzen und, wie sich später herausstellte, weit über die Kreditfähigkeit der Betreffenden hinaus, in der Form von Krediten und Wechseldiskontirungen, grosse Summen zur Verfügung stellte. In welcher Weise mit den Geldern der Bank verfahren wurde, geht daraus hervor, dass einem Uhrenfabrikanten (Lazarus Diedisheim) bei einem Diskontokredit von Fr. 15,000 für Fr. 138,104 Wechsel, seinem Bruder (Isaak Diedisheim) bei einem Kredit von Fr. 12,000 für Fr. 70,000 Wechsel diskontirt, einem Notar (Jolidon) bei Fr. 20,000 Kredit für Fr. 168,000 Wechsel abgenommen wurden, u. s. w.

Als endlich im Jahr 1877 die Missverwaltung bei'r Filiale Pruntrut der Bankverwaltung genügend zum Bewusstsein gelangt war, schritt sie gegen den Geschäftsführer in der Weise ein, dass sie ihn veranlasste, seine Entlassung zu nehmen, und stellte sodann beim Regierungsrath den Antrag:

1. es sei Hr. Viktor Meyer von Liesberg, früher Geschäftsführer der Kantonalfiliale Pruntrut, der Verletzung seiner Amtspflicht schuldig zu erklären;
2. es sei genannter V. Meyer für allen der Bank hiedurch verursachten Schaden verantwortlich zu erklären.

Durch Beschluss vom 3. April 1878 genehmigte der Regierungsrath diese Anträge und beauftragte die Bankdirektion, die weitem sachbezüglichen Vorgehen zu treffen.

Es stellte sich dann aber heraus, dass übersehen worden war, dem V. Meyer Gelegenheit zu geben, sich über die Anträge der Bankverwaltung auszusprechen und innert der ihm einzuräumenden gesetzlichen Frist sich zu verantworten, so dass infolge dessen der regierungsräthliche Beschluss vom 3. April 1878 hinfällig wurde.

Als dann der Regiesungsrath sich neuerdings mit der Angelegenheit befassen musste, zog er in Erwägung, dass laut den Berichten der Bankdirektion der Geschäftsführer Meyer nicht nur seine Kompetenzen überschritten, sondern durch absichtliche Unterlassungen in der Führung der Kontrolle über die Diskontirungen, durch besondere Verwahrung der nicht eingetragenen Wechsel, durch fingirte Erneuerungs-Skripturen und Buchungen die Ober- und Aufsichtsbehörden getäuscht habe. Infolge dessen musste der Regierungsrath in der unregelmässigen Amtsführung nicht nur eine civilistisch verantwortliche, sondern eine strafbare Handlungsweise erblicken, sei es, dass es sich um Fälschung oder um Amtsmissbrauch oder aber mindestens um grobe Nachlässigkeit in der Vornahme von Amtsverrichtungen handle.

Da nun nach den Vorschriften des Verantwortlichkeitsgesetzes für Pflichtverletzungen von Beamten, die in strafbaren Handlungen ihren Grund haben, die

Verantwortlichkeit auf dem Wege des Strafprozesses geltend zu machen ist, so gelangte der Regierungsrath zu dem Beschlusse, die Bankverwaltung anzuweisen, gegen Meier strafrechtlich vorzugehen und dessen Verurtheilung zum Ersatze des verursachten Schadens auf diesem Wege auszuwirken.

Hierauf wurde von den Bankbehörden beim zuständigen Richter eine Strafklage anhängig gemacht. Von der Anklagekammer wurde jedoch die angehobene Untersuchung, soweit die Anklage auf Fälschung gerichtet war, aufgehoben, dagegen Meier wegen grober Nachlässigkeit bei der Vornahme seiner Amtsverrichtungen dem Polizeirichter zur Beurtheilung überwiesen.

Das oberinstanzliche Urtheil in dieser Sache erfolgte am 22. Mai 1880; V. Meyer wurde des eingeklagten Vergehens schuldig erklärt und polizeilich verurtheilt zu Fr. 50 Busse und zum Ersatze des Schadens an die Kantonbank, für deren Ausmittlung die Parteien an den Civilrichter gewiesen wurden.

Der hierauf von der Kantonbank gegen Meier angehobene Prozess behufs Festsetzung der von ihr in ein spezifizirtes Verzeichniss gebrachten Schadenersatzforderungen ist erst am 13. März abhin vom Richteramt Pruntrut erstinstanzlich beurtheilt worden. Die Bankverwaltung hatte die Entschädigungsforderungen an Meier auf die Summe von Fr. 143,112 beziffert, wovon ihr durch das erstinstanzliche Urtheil eine Summe von Fr. 123,964. 25 Ct. zugesprochen wurde. Gegen dieses Urtheil ist von beiden Parteien die Appellation erklärt worden. Wie das Endurtheil ausfallen wird, ist uns natürlich unbekannt, und ebenso können wir nicht angeben, ob Meier im Stande ist, eine grössere Entschädigungssumme zu bezahlen. Seine Amtsbürgschaft betrug Fr. 20,000, und es werden die dafür haftenden zwei Bürgen als zahlungsfähig geschildert.

Von dem bei der Filiale Pruntrut eingetretenen Verluste von Fr. 650,000 sind also gegen Meier nur Fr. 143,000 eingeklagt worden. Diese Forderung wurde damit begründet, dass Meier den Verlust dieser Summe verschuldet habe, sei es durch Ueberschreitung seiner Kompetenzen bei Kredit- und Geldbewilligungen, sei es infolge von Nachlässigkeiten, wie Unterlassung von Protesten u. s. w. Es muss angenommen werden, dass die übrigen Verlustsummen nicht auf Rechnung rechtlich greifbarer Pflichtverletzungen des Meier gesetzt werden können, sondern dass sie mehr in unvermeidlichen, im Laufe der Dinge liegenden Ursachen, hauptsächlich in der eingetretenen Geschäftskrisis zu suchen seien. Wir fügen bei, dass Meier der Schadenersatzklage der Bank hauptsächlich Folgendes entgegen setzte: Dem Bankdirektor und der Bankdirektion sei die Art und Weise seines Geschäftsbetriebes ganz gut bekannt gewesen, und habe man ihm dieserhalb nicht nur keine Bemerkungen gemacht, sondern ihn wegen seiner Tüchtigkeit, durch die er die Filiale Pruntrut in Bezug auf Geschäftsumfang und Rentabilität auf eine hohe Stufe gebracht, geradezu belobt. Als dann aber infolge der Geschäftskrisis die Verhältnisse ungünstiger geworden, habe man ihn in brüsker Weise entfernt und in ebenso brüsker Weise, statt mit Vorsicht und Schonung vorzugehen, die gefährdeten Posten zur Liquidation gebracht; dadurch sei ein grosser Theil

der Verluste verschuldet worden. Für die ihm vorgeworfenen Nachlässigkeiten, wie die Versäumung von Wechsel-Protessen, will Meier theils die mangelhafte Organisation der Filiale, theils einen andern Beamten (Kassier), dem das Wechselfortefeuille anvertraut gewesen, verantwortlich machen.

Betreffend die Frage, ob bei den Pruntruter-Verlusten der Centralverwaltung der Bank auch ein Verschulden beizumessen sei, so kann dieselbe nicht von vornherein verneint werden. Zwar wollen wir nicht, wie es von Meier behauptet wird, annehmen, dass dem Bankdirektor und der Bankdirektion seine Geschäftsmethode bekannt gewesen und dass man gegen dieselbe, sowie gegen einzelne unreglementarische und gewagte Operationen nicht nur nichts eingewendet, sondern sie sogar gebilligt habe, aber das will uns, gestützt auf die uns bekannten Thatsachen, scheinen, dass die bei'r Filiale bestandene Misswirthschaft nur deshalb so lange dauern und zu so enormen Verlusten habe führen können, weil die bestehenden Controlevorschriften von den dazu berufenen Behörden und Beamten nur ungenügend und nachlässig gehandhabt worden sind. Da nun zufolge § 36 des Gesetzes über die Kantonalbank vom 30. Mai 1865 die Beamten und Angestellten der Bank für ihre Handlungen, „*begangenen Nachlässigkeiten*“ und daraus entstehenden Folgen verantwortlich sind, so folgt daraus die Verantwortlichkeit der betreffenden Beamten für die nachlässige Controle gegenüber dem Geschäftsführer der Filiale Pruntrut während der kritischen Periode und die Haftung für die Folgen, resp. den entstandenen Schaden, wenn und insoweit er dieser Nachlässigkeit zugeschrieben werden kann.

Nun entsteht die Frage, ob die Verantwortlichkeit gegen die Betreffenden noch geltend gemacht werden kann, nachdem die Verluste in den Jahresrechnungen von 1877 bis 1882 verzeigt und abgeschrieben und diese Rechnungen von den Aufsichtsbehörden genehmigt worden sind. Die Beantwortung dieser Frage bietet um so mehr Schwierigkeiten dar, als noch andere Rechtsfragen damit im Zusammenhange stehen, und da zur endgültigen Entscheidung derselben nicht die Administrativbehörden, sondern nur die Gerichte kompetent sind, so wollen wir uns jeder diesbezüglichen vorgeifenden Erörterung an diesem Orte enthalten.

Diese Schwierigkeiten sind nicht vorhanden bezüglich des Jahres 1884, denn die Kantonalbankrechnung für dieses Jahr ist vom Regierungsrath noch nicht definitiv genehmigt; derselbe hat bloss über die Verwendung des Reingewinnes verfügt und zwar in dem Sinne, dass der ganze Reinertrag der Verlustreserve zugeschrieben wurde, den eigentlichen Genehmigungsbeschluss hat er aber verschoben, Auch der Grosse Rath hat bei Genehmigung der Staatsrechnung pro 1884, inklusive die Verhandlungen der Kantonalbank, den ausdrücklichen Vorbehalt gemacht, dass die Genehmigung der Rechnung der Kantonalbank nicht inbegriffen sei.

Es haben nun die Bankbehörden in den Jahresberichten und der Rechnung pro 1884 Verluste verzeigt und deren Abschreibung beantragt im Gesamt-

betrage von Fr. 378,592. 65
darunter jedoch eine Summe von Fr. 4,745. 40

für Abschreibung von Banknotenkosten, vom Bankgebäude und vom Mobilien, bleiben Abschreibungen auf Forderungen Fr. 373,847. 25

Es setzt sich diese Summe aus 85 verschiedenen Posten zusammen, von denen die grosse Mehrzahl aus kleinen Beträgen besteht, deren Verlust meistens damit motivirt wird, dass Schuldner und Bürgen vergeltstagt sind und also anzunehmen ist, es handle sich um Verluste, die mit dem Betriebe eines grössern Bankgeschäftes unvermeidlich verbunden sind. Anders verhält es sich mit einer Anzahl grösserer Verlustposten, die meistens als auffällig erscheinen, so namentlich:

1. Fr. Böhlen, gew. Müller in Bern, Fr. 36,331.
Dem B. wurde in den 70er Jahren ein Kredit von Fr. 80,000 eröffnet, auf Bürgschaft seiner Schwester und eines ausser dem Kanton Bern wohnenden Schwagers. Diesen Kredit, der schon bei seiner Kreirung im Verhältniss zu der finanziellen Lage des B., die allgemein in der Stadt Bern als nicht glänzend betrachtet wurde, sehr hoch war, sah sich die Bank im Jahr 1878 zu künden veranlasst. Nach verschiedenen Fristverlängerungen wurde im Jahre 1880 der Kredit um Fr. 30,000 reduziert, zwar nicht durch Baarzahlung, sondern durch Versicherung auf Liegenschaften. Für die Restanz von Fr. 50,000 ertheilte die Bank verschiedene Fristverlängerungen, bis im Jahre 1882 der Geltstag des B. eintrat. Die Forderung der Bank betrug bei Ausbruch des Geltstages, bestehend aus der restirenden Kreditsumme nebst aufgelaufenen Zinsen, dazu noch Wechselforderungen, Fr. 58,770. 60

darin wurden von dem Bürgen E. infolge Abkommens » 22,439. 60

bezahlt. Der Rest von Fr. 36,331. — muss als verloren betrachtet werden. Von dem zweiten Bürgen, Jungfer B., war gar nicht mehr die Rede; sie scheint vermögenslos gewesen zu sein.

2. An Kocher & Cie in Bern gingen verloren infolge Geltstags Fr. 66,574, herrührend:

von einem Darlehn von Fr. 30,000 mit Aktien der Diskontokasse von Interlaken als Faustpfandsicherheit;

von der Diskontirung von Wechselfr. 15,000; von einem Darlehn von Fr. 20,000 gegen Aktien der Aktienbrauerei Interlaken.

Hier ist wohl einer Firma, die nie hoch im Kredite stand, auf theilweise sehr prekäre Sicherheit zu viel Kredit gemacht worden.

3. An Th. Schubert in Sumiswald gingen verloren Fr. 16,422. 30 herrührend von Wechselfr. 16,422. 30 auf ein Mailänder Haus.

Die Bank scheint über die Geschäftsgebarung des Schuldners und seine finanzielle Lage sehr schlecht orientirt gewesen zu sein, sonst würde sie ihm gewiss nicht eine so grosse Summe auf weiter nichts als die Accepte eines weit weg, in Italien domicilirten, nun insolventen Handelshauses anvertraut haben.

4. Familie Ritschard in Interlaken und dortige Diskontokasse. Verlust. Fr. 89,042. 15

entstanden wie folgt:

Darlehn an Karl Ritschard . . . » 20,000. —
 Darlehn an Bürki-Ritschard . . . » 20,000. —
 Darlehn an J. Aebi-Ritschard . . . » 15,000. —

Alles gegen Hinterlage von jetzt werthlosen Aktien der Diskontokasse Interlaken.

Dazu kommen die diskontirten Wechsel auf verschiedene Glieder der Familie Ritschard, mit meistens gegenseitiger Unterschrift, von zus. Fr. 25,908. 15 und gewissermassen auch hiezu gehörend, von der Diskontokasse der Bank zum Inkasso übergebene Wechsel » 8,134. —

Gesamtverlust Fr. 89,042. 15

Darüber hinaus erscheint unter den von den Experten als gefährdet bezeichneten Guthaben ein fernerer Posten auf die Diskontokasse von Fr. 52,445. —

Es erscheint auch hier auffallend, dass man auf Aktien der Diskontokasse von Interlaken so grosse Summen kreditirt hat, eines Instituts, das sich nach eingetretenem Krache als ein geradezu schwindelhaftes entpuppte. Wir geben zwar zu, dass der Direktor der Kasse eine grosse Fertigkeit besass, die wahre Lage des Geschäfts zu verbergen und dem Publikum Sand in die Augen zu streuen. Bei routinirten Bankbeamten sollte aber, meinten wir bis jetzt, die Täuschung nur bis auf einen gewissen Punkt gehen können, und sollten sie bei einem solchen Institut herausfühlen, dass es innerlich hohl ist, bevor der Geldstag im Amtsblatt zu lesen steht.

5. Auf die Hotelfamilie M., O. und Sch., werden Fr. 36,389 abgeschrieben, infolge Akkomodements. Schuldig bleiben sie noch Fr. 48,553, die wenigstens theilweise gefährdet sind. Die Sicherheit bestand auch hier in der gegenseitigen Bürgschaft der verschiedenen Familienglieder.

6. Wittve Bourquin in Biel erscheint mit Fr. 9,159. 41

7. und F. Bovet & Cie. daselbst mit. » 12,465. —
 Verlust.

Beide Verluste rühren her von Wechseln auf L. Aufranc, vergeltstagt.

8. Comptoir d'Escompte in Mülhausen. Die Bank wurde durch Urtheil des Appellations- und Kassationshofes verurtheilt, dem genannten Comptoir eine Summe von Fr. 13,999. 85 zu bezahlen, die als Verlust verrechnet wird. Die Verurtheilung erfolgte, weil der Geschäftsführer W. von Pruntrut dem Comptoir d'Escompte über den Notar Jolidon wissentlich unrichtige Auskunft bezüglich dessen finanzieller Situation gegeben hatte, in der Absicht, ihm zu einer Kreditertheilung zu verhelfen, womit die weitere Absicht verbunden gewesen, die hiedurch erhältlich werdenden Summen zur Verminderung der grossen Verbindlichkeiten des Jolidon bei der Kantonalbank zu verwenden. Beides ist gelungen, als aber Jolidon nicht lange nachher mit grossartigem Defizit in Geldtag fiel und das Comptoir d'Escompte für die dem Jolidon, auf die von der Kantonalbank ertheilte Auskunft hin, kreditirten

Summen verlustig wurde, belangte sie die Bank, und zwar, wie wir oben gesehen, mit günstigem Erfolge. Ein materieller Verlust scheint aber nicht eingetreten, sondern mindestens der Gegenwerth der Summe, zu deren die Kantonalbank verurtheilt worden, ihr vorher aus dem Verkehr mit Jolidon und dem Comptoir d'Escompte zugeflossen zu sein. Deshalb begnügten sich die Bankbehörden damit, dem fehlbaren Beamten ihre Missbilligung auszusprechen, abstrahirten aber von einem Regresse gegen ihn.

Damit hätten wir das « Größte » aus der Verlustliste von 1884 behandelt und gelangen nun zur Zukunft, zu welcher auch das Jahr 1885 gehört, da die Rechnung noch nicht abgeschlossen ist und nicht vorliegt. Hier haben wir es nicht mit bestimmten Thatsachen, mit materiell und formell abgeschlossenen Verlusten, sondern nur mit Vermuthungen zu thun; dass aber noch bedeutende Verluste eintreten werden, darüber kann kein Zweifel bestehen. Ueber das Mass allerdings sind die Ansichten verschieden zwischen der Bankdirektion und den seinerzeit vom Regierungsrathe ernannten Experten zur Untersuchung der Finanzlage der Kantonalbank, Herren Ballif, Hügli und Kuert.

Die Bankdirektion gibt in ihrem Spezialberichte von 1884 die gefährdeten Forderungen an auf die Totalsumme von Fr. 258,529. 06, zum grössern Theile aus zwei Posten bestehend, nämlich:

R. v. Rutté in Paris Fr. 64,974. 16, dem ohne Sicherheitsleistung Wechsel auf Schuldner in Paris diskontirt wurden, die insolvent sind, und Albert Indermühle, für Kreditrestanz nebst früher aufgelaufenen Zinsen Fr. 85,950.

Die Experten kommen dagegen zu einem viel ungünstigeren Ergebniss. Laut ihrem vom 15. Oktober 1885 datirten und durch den Druck veröffentlichten Bericht berechnen sie auf den Guthaben der Bank gegenüber der Werthung in der Bankrechnung für das Jahr 1884 den Minderwerth und die Summe der muthmasslichen Verluste, nach Abzug der in dieser Rechnung vorgenommenen Abschreibungen von Fr. 426,717. 95, auf die enorme Summe von Fr. 988,876. 70, also rund Fr. 730,000 höher als die Bankdirektion.

Es ist dem Expertengutachten der Vorwurf gemacht worden, es leide an übertriebenem Pessimismus. Inwieweit dieser Vorwurf gerechtfertigt ist, können wir nicht an der Hand von Zahlen kritisch untersuchen, da die Experten sich darauf beschränkt haben, in ihren Bericht allgemeine Berechnungen aufzunehmen und jeden Detail in Zahlen und Personen zu vermeiden. Es ist das wohl mit Recht geschehen und ist eine Maxime, die auch in diesem Berichte zur Anwendung kommen muss, da durch ein gegentheiliges Verfahren nicht nur das Interesse einer grössern Zahl von im Kampfe um ihre finanzielle Existenz begriffenen Debitoren der Bank, sondern noch vielmehr dasjenige der Bank selbst geschädigt werden müsste. Nichtsdestoweniger halten wir die Berechnungen und Muthmassungen der Experten, gestützt auf die uns bekannten Thatsachen und die Erfahrungen der letzten Jahre, der Wirklichkeit näher kommend, als diejenigen der Bankdirektion; mögen die erstern vielleicht auch etwas zu pessimistisch sein, so sind die letztern jedenfalls viel zu optimistisch. Für das Letztere haben wir übrigens positive Be-

weise aus der letzten Zeit, indem an einigen Schuldnern in Bern infolge Akkomodements und Geldstag Verluste entstanden oder in Verwirklichung begriffen sind, welche wahrscheinlich die Summe von Fr. 100,000 erheblich übersteigen werden, ohne dass die Bankdirektion die betreffenden Forderungen in ihrem Berichte vom 1. März 1885 zu den gefährdeten gerechnet hätte, trotzdem sie schon dazumal als sehr gefährdet betrachtet werden mussten.

Ein Hauptfaktor bei Berechnung der zukünftigen Verluste bildet die *Aktienbrauerei Interlaken*. Der Werth dieses infolge Geldstags in das Eigenthum der Kantonalbank übergegangenen Etablissements figurirt unter den Guthaben der Bank mit Fr. 542,844. 80. Die Experten gaben ihm aber einen Minderwerth von Fr. 242,844. 80, wozu noch die vorerwähnte, sowohl von der Bankverwaltung als den Experten als verloren betrachtete Forderung an Albert Indermühle von Fr. 85,950 kommt. Bei Besprechung dieser Angelegenheit ist nun wohl die für andere Geschäfte nothwendige Zurückhaltung nicht am Platze, denn einetheils kann dadurch nicht mehr verdorben werden, als bereits verdorben ist, und andertheils handelt es sich um diejenige Episode in der Bankgeschichte der letzten Jahre, die im Volke am meisten Aufsehen erregt hat und in welcher wohl auch am meisten gefehlt worden ist. Wir glauben deshalb, dieser Angelegenheit eine einlässlichere Behandlung widmen zu sollen.

Die Entstehung und der Verlauf derselben war, an der Hand der Protokolle der Bankdirektion dargestellt, folgender:

Im Jahr 1878 drohte dem Albert Indermühle, Bierbrauer in Interlaken, der Geldstag. Zu dieser Zeit schuldete derselbe der Kantonalbank folgende Summen:

- | | | |
|-----------------------------------|----------|-------------|
| 1. auf einem Conto-Corrent-Kredit | Fr. | 30,000 |
| 2. auf diskontirten Wechseln | » | 130,000 |
| | zusammen | Fr. 160,000 |

Der Conto-Corrent-Kredit war dem A. Indermühle von der Direktion bewilligt worden. Dagegen war das Comite der Filiale Thun, in welcher Indermühle als Mitglied sass, bei der Diskontirung von Wechseln desselben über die von der Direktion bestimmte Grenze hinausgegangen. Die Direktion hat jedoch späterhin diese Ueberschreitung genehmigt.

Für den Kredit von Fr. 30,000 hatten sich die Mutter und die beiden Brüder des A. Indermühle als Bürgen verpflichtet. Ueberdies trugen von den Wechseln im Betrage von Fr. 130,000 eine Anzahl im Betrage von Fr. 49,000, neben der Unterschrift Indermühle's, die Unterschriften dieser Verwandten desselben. Wechsel im Betrage von Fr. 22,000 trugen in zweiter Linie die Unterschrift eines Schwagers des Indermühle; die übrigen Fr. 59,000 waren durch verschiedene Personen verbürgt.

Die Kantonalbankdirektion glaubte, Alles thun zu sollen, um den Geldstag des A. Indermühle zu vermeiden. Am 21. November 1878 wurde ihm für Fr. 40,000 fällige Wechsel Stündigung ertheilt bis Ende Monats ertheilt, und am 4. Dezember 1878 wurde diese Stündigung bis Ende Jahres verlängert. Am 13. Februar 1879 wurde für Fr. 26,000 fällige Wechsel die Erneuerung gestattet, unter der Be-

dingung, dass ein vierter Bürge, ausser der Familie Indermühle, für diese Summe mitunterzeichne und dass weitere fällige Fr. 20,000 abbezahlt werden. Diesen Bedingungen wurde die Drohung beigefügt, den Diskonto-Kredit des A. Indermühle aufzuheben, wenn er dieselben nicht erfüllen würde. Am 8. Mai 1879 wurde jedoch eine fernere Stündigung bewilligt. Am 5. Juni beschloss die Direktion, Rechtsvorkehren gegen Indermühle einzuleiten, bewilligte aber am 26. Juli eine neue Stündigung auf drei Wochen und beauftragte ein Mitglied, die Aussagen und Versprechungen des Indermühle zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten. Am 31. Juli wurde dieser Bericht erstattet, dahin gehend, Indermühle sei im Begriff und habe Aussicht, sein Anleihen vermehren zu können, was ihm alsdann Zahlung ermöglichen würde. Einstweilen werde derselbe Fr. 15,000 abzahlen.

Auf diesen Bericht wurden weitere Schlussnahmen einstweilen verschoben. Von da an kam die Sache in den Direktionssitzungen zwar wiederholt zur Sprache, aber jedesmal wurden die weitem Schlussnahmen wieder verschoben, bis zum 17. Oktober 1879. An diesem Tage beschloss die Direktion, dem Indermühle zur Deckung der fälligen Wechsel und seiner Kreditschuld, zusammen Fr. 79,000 betragend, einen Kredit von Fr. 80,000 (das gesetzliche Maximum) anzubieten.

Unterdessen war die Bildung einer *Aktiengesellschaft* für die Brauerei Interlaken in Aussicht genommen worden, und die Direktion beschloss am 20. November 1879 mit Rücksicht hierauf, dem Indermühle Stündigung auf unbestimmte Zeit zu bewilligen. Am 4. März 1880 fasste die Direktion den Beschluss, die Bildung einer Aktiengesellschaft für die Brauerei Interlaken erleichtern zu helfen. Am 8. April wurde wieder für einen Monat Stündigung ertheilt, während welcher Frist Indermühle den Nachweis leisten sollte, dass die Gründung der Aktiengesellschaft in rechtlicher Form zu Stande gekommen sei. Dieser Nachweis blieb aus. Eine baslerische Bank, bei welcher Schritte für die Bildung der Aktiengesellschaft gethan worden waren, schlug das Geschäft aus. Daraufhin beschloss die Direktion der Kantonalbank, die Bildung dieser Aktiengesellschaft selbst an die Hand zu nehmen. Nun kam die Aktiengesellschaft, wenn auch mühsam und nur Dank der grossen Beharrlichkeit der Kantonalbankdirektion, zu Stande, und zwar auf folgenden Grundlagen:

Die Aktiengesellschaft übernimmt die Brauerei des A. Indermühle um den Preis von Fr. 800,000. Ueberdies stellt sie dem A. Indermühle für Fr. 100,000 Stammaktien zu, welchen die Hälfte desjenigen Gewinnes zufallen soll, welcher 8 % der Prioritätsaktien übersteigt.

Für an den Abtreter A. Indermühle zu leistende Zahlung von Fr. 500,000 und für Installationsspesen und Vermehrung des Betriebskapitals, wofür Fr. 100,000 berechnet wurden, sollen 1200 Prioritätsaktien zu Fr. 500, zusammen im Betrage von Fr. 600,000 ausgegeben werden.

Die Subscription wurde Anfangs Juni 1880 eröffnet. Am 24. Juni wurde der Direktion mitgetheilt, dass 500 Aktien im Betrage von Fr. 250,000 nicht gezeichnet worden seien. Dieselbe beschloss hierauf, Fr. 80,000 Aktien für die Kantonalbank zu über-

nehmen und die übrigen Gläubiger des Indermühle zur Zeichnung zu veranlassen.

Unterdessen wurden von letzterm selbst Anstrengungen gemacht, die Zeichnung der sitzen gebliebenen Aktien herbeizuführen. Infolge dieser Bemühungen wurde zuerst von Banquier B. und dann auch von Herrn F. Schmid, Generalagent der schweizerischen Mobiliarversicherungsgesellschaft, ein Vorschlag zur Anbringung dieser Aktien vorgelegt.

Am 9. Juli 1880 lehnte die Kantonalbankdirektion den erstern Vorschlag, dessen Inhalt wir nicht kennen, ab und beschloss, die Geneigtheit auszusprechen, auf den Vorschlag Schmid einzutreten. Nach diesem Vorschlage sollte ein Syndikat zur Uebernahme der ungezeichnet gebliebenen Aktien gebildet werden und die Kantonalbank die von diesem Syndikate übernommenen Aktien demselben al pari und ohne Provisionen belehnen, vorläufig bis 30. September 1882.

Am 15. Juli 1880 wurde der Direktion ein neuer Vorschlag des Herrn Schmid vorgelegt, nach welchem die Kantonalbank von den ungezeichneten Aktien zu den bereits übernommenen Fr. 80,000 weitere Fr. 70,000 für ihre Rechnung übernehmen, einen ihrer Klienten, der Fr. 28,000 gezeichnet hatte, zur Vermehrung dieser Zeichnung auf die Summe von Fr. 36,000 veranlassen und für eine Forderung von Fr. 23,000 an A. Grossmann, Schwager Indermühles, Fr. 23,000 Aktien als Deckung annehmen sollte.

Am 19. Juli 1880 beschloss die Direktion, 140 Aktien im Betrage von Fr. 70,000 direkt zu übernehmen, die von dritten Personen übernommenen, Aktien zu den bereits früher festgesetzten Bedingungen zu belehnen und gegen Hinterlage von Aktien folgende Kredite im Nominalbetrage der hinterlegten Aktien zu eröffnen:

Alb. Indermühle	Fr. 80,000
A. Grossmann	» 23,000
Frau Moser-Indermühle	» 23,000

Hiemit hatte die Bank direkt und indirekt Fr. 196,000 von den ungezeichneten Aktien übernommen, und die Aktiengesellschaft war damit zu Stande gekommen.

Damit war aber die Betheiligung der Bank bei der Brauerei Interlaken noch nicht abgeschlossen.

Denn am 4. November 1880 wurde von der Direktion der Beschluss gefasst, Fr. 40,000 Schulden des Indermühle gegen Hinterlage von 80 Stamm-Aktien zu übernehmen und demselben überdies Fr. 30,000 auf Eigenwechsel auf ein Jahr gegen Hinterlage einer von seinen Brüdern G. und C. Indermühle verbürgten Obligation zu bewilligen. Die Ausführung dieses Beschlusses fand im April 1881 statt.

Am 9. September 1882 bewilligte die Bankdirektion an Kocher und Cie. in Bern . . . Fr. 20,000 gegen Hinterlage von Brauereiaktien im Nominalwerthe von Fr. 25,000.

Im Januar 1883 wurden der Aktiengesellschaft bewilligt auf II. Hypothek » 20,000 und im Januar 1884 neue . . . » 80,000 auf III. Hypothek.

Im Dezember 1884 war infolge aller dieser Vorgänge die Kantonalbank von Bern bei'r Aktienbrauerei Interlaken in folgender Weise betheiligt:

1. Darlehn auf Hypothek.

I. Hypothek, Beschluss v. 8. Dez. 1881	Fr. 400,000
II. » » » 11. Jan. 1883	» 20,000
III. » » » 17. Jan. 1884	» 80,000
	<u>Fr. 500,000</u>

2. Aktienbetheiligung.

Direkt übernommene Aktien:

Beschluss vom 19. Juli 1881	Fr. 70,000
Beschluss vom 30. Dezember 1882	» 16,000
	<u>Fr. 86,000</u>

Angefallene Aktien:

Indermühle, Beschluss vom 19. Juli 1881	Fr. 80,000
A. Grossmann, Beschluss vom 19. Juli 1881	» 23,000
K. & C ^{ie} , Beschluss vom 9. September 1882	» 20,000
	<u>Fr. 123,000</u>

Fr. 209,000

1. Hypothekforderungen	Fr. 500,000
2. Aktienbetheiligung	» 209,000

Zusammen Fr. 709,000

Hiezu kommen noch ungefähr . . . » 46,000
Wechsel auf Abnehmer der Brauerei und Accepte der letztern im Portefeuille der Bank.

Total . . . Fr. 755,000

Es ist von grossem Interesse zu wissen, in welcher Weise diese hier rein chronologisch dargestellten Vorgänge dem Verwaltungsrathe der Kantonalbank zur Kenntniss gebracht worden sind, und wie sich dieser zu denselben verhalten hat. Aus den Bankberichten und dem Protokolle des Verwaltungsrathes ergibt sich Folgendes:

Die erste Mittheilung von der Bildung der Aktiengesellschaft und der Uebernahme von Aktien durch die Bank machte die Direktion dem Verwaltungsrathe im Jahresberichte von 1880, indem hier unter den Werthpapieren 172 Aktien der Brauerei Interlaken zum Nennwerthe, resp. Ankaufswerthe mit Fr. 86,000 figuriren. Die Uebernahme dieser Aktien rechtfertigte die Bankdirektion mit dem Interesse der Bank an dem Zustandekommen des Unternehmens, sowohl ihrer Forderung wegen, als mit Rücksicht auf die nachtheilige Rückwirkung, welche eine Liquidation des Etablissements auf dem Platz Interlaken zur Folge gehabt hätte. Dabei erklärte jedoch die Direktion, dass nach allen Berechnungen an einer günstigen Abwicklung dieser ausnahmsweisen Anlage in Aktien nach den ersten Betriebsjahren nicht zu zweifeln sei.

Im Jahresbericht pro 1881 waren die Fr. 86,000 Brauereiaktien wieder unter den Werthpapieren eingestellt, mit der Bemerkung, dieselben hätten zwar im ersten Betriebsjahr keine Dividende erzielt, weil einstweilen nur für die Hälfte des Bierquantums, welches erstellt werden könne, Absatz gewesen und daher noch nicht mit voller Kraft habe gearbeitet

werden können. Es sei trotzdem kein Grund vorhanden, den Aktien einen geringern Werth beizumessen, da die Verhältnisse sich nicht verändert haben.

Ungeachtet dieser beruhigenden Aeusserungen sah sich der Verwaltungsrath bei der Behandlung des Jahresberichts in der Sitzung vom 18. März 1882 veranlasst, die Bankdirektion einzuladen, die Frage näher zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten,

« ob die Betheiligung der Kantonalbank bei der « Aktienbrauerei Interlaken mit dem Bankge- « setze verträglich sei »

Diesen Bericht erstattete die Direktion unter'm 24. August 1882. In demselben wurde dargelegt, wie die Direktion dazu gelangt sei, sich bei der Aktiengesellschaft nicht nur zu betheiligen, sondern für das Zustandekommen derselben grosse Anstrengungen zu machen. Es habe sich darum gehandelt, Forderungen von Fr. 160,000, welche die Bank an Indermühle zu machen hatte und welche in dem in sicherer Aussicht gestandenen Geltstage grösstentheils verloren gegangen wären, sicher zu stellen, und zwar in einer Weise, welche für die Bank nur von Vortheil habe sein können. Denn durch die Umwandlung von Fr. 86,000 im Geltstage sicher verlorenen Wechselforderungen in Aktien sei die Stellung der Bank einerseits nicht verschlechtert, dagegen aber die grosse Wahrscheinlichkeit erlangt worden, im Verlaufe der Zeit volle Befriedigung zu erhalten. Es handle sich nämlich um ein ausgedehntes, zweckentsprechendes, bestens eingerichtetes Brauereietablisement, das jährlich 15,000 Hektoliter Bier zu erzeugen im Stande sei, und für das bei einer Produktion von auch nur 10,000 Hektoliter ein, von zwei anerkannten Fachmännern geprüfte Rentabilitätsberechnung einen voraussichtlichen Reinertrag von circa $8\frac{3}{4}\%$ in Aussicht gestellt habe.

In rechtlicher Beziehung gab die Bankdirektion zu, dass ihre Kompetenz zum Ankauf von Aktien in keiner speziellen Vorschrift des Bankgesetzes vorgehen sei, namentlich nicht unter § 3, litt. d (An- und Verkauf von schweizerischen Werthpapieren) subsumirt werden könne, dagegen stellte sich die Direktion auf den Standpunkt, dass die Betheiligung der Kantonalbank bei der Aktienbrauerei Interlaken deshalb mit dem Bankgesetze verträglich sei, weil es in der Pflicht der Direktion liege, die Gefahr von Verlusten durch entsprechende Massregeln abzuwenden oder auf ein geringeres Mass zurückzuführen, und dass es Aufgabe des Staatsinstitutes sei, Kalamitäten, welche eine ganze Gegend des Kantons schwer treffen würden, nach ihren Kräften vorzubeugen.

In der Sitzung des Verwaltungsrathes vom 25. September 1882 sprach sich das Präsidium gegen diese, die Allmacht der Bankdirektion proklamirende Auffassungsweise, sowie gegen die Kompetenz der Direktion und der stattgefundenen Aktienzeichnung aus und bestritt, dass es in der Aufgabe der Kantonalbank liege, sich bei solchen Gründungen zu betheiligen. Im Uebrigen wurde der Bericht der Direktion vom Verwaltungsrathe ohne Gutheissung desselben entgegen genommen.

In der Rechnung von 1882 erschien dann neben den Fr. 86,000 Aktien als neues Werthpapier eine Pfandobligation von Fr. 400,000 à 5% auf die Aktienbrauerei Interlaken, d. d. 22. Februar 1882, resp.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rathes. 1886.

400 Partialen à Fr. 1000, das der Gesellschaft gewährt worden sei, um daraus eine $5\frac{1}{2}\%$ Hypothek von Fr. 300,000 zurückzuzahlen und das nöthige Betriebskapital von Fr. 100,000 zu beschaffen. In Bezug auf die Rentabilität des Unternehmens ist der Bericht gegenüber dem Vorjahr etwas herabgestimmt. Von einer Rendite könne erst dann die Rede sein, wenn der Absatz des in Aussicht genommenen Bierquantums vorhanden. Dass dieses Ziel noch nicht annähernd erreicht sei, daran sei viel der Umstand schuld, dass der auf drei Jahre zum Direktor der Brauerei ernannte frühere Eigenthümer Indermühle persönlich mit finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt, die schliesslich seinen Geltstag herbeigeführt und deren Sorgen ihn mehr in Anspruch genommen, als es seiner Aufgabe als Geschäftsleiter erspriesslich gewesen sei. Dieses Missverhältniss sei nun durch den Rücktritt desselben beseitigt worden, und es stehe zu erwarten, dass unter richtiger Leitung das Ziel allmählig erreicht werden könne.

Aber auch im Jahre 1883 ist das Ziel nicht erreicht worden. Zwar erscheinen in der diesjährigen Bankrechnung die Guthaben der Bank an der Aktienbrauerei Interlaken nur insoweit verändert, als die ursprünglichen Aktien von Fr. 86,000 vermehrt worden sind durch im Geltstag Grossmann angefallene » 23,000
zusammen Fr. 109,000

die jedoch in Folge einer vorgenommenen Abschreibung aus dem Mehrwerth der Inventarisirten übrigen Werthpapiere von » 44,620

nur noch in Bilanz gestellt wurden mit Fr. 64,380

Aber der Bericht über den Gang der Aktienbrauerei war derart gehalten, dass die Hoffnung der Direktion, « am Vorabend besserer Zeiten des Unternehmens angelangt zu sein, » vom Verwaltungsrathe nicht getheilt werden konnte. Und da sich zudem aus einem Spezialberichte der Direktion ergab, dass die Bank bei der Aktienbrauerei Interlaken nicht nur mit dem, in der Bankrechnung offiziell bekannt gegebenen und aus derselben ersichtlichen Summen (Fr. 109,000 Aktien und Fr. 400,000 Hypothek) betheilt sei, sondern dass die Bankdirektion noch weitere Summen zur Verfügung gestellt habe, beschloss der Verwaltungsrath in der Sitzung vom 12. April 1884 bei Behandlung der 1883er Rechnung: « Die Kantonalbank soll sich bei der Aktienbrauerei Interlaken nicht weiter betheiligen. »

Von da hinweg wurden dem Verwaltungsrath Seitens der Direktion keine weiteren Mittheilungen gemacht bis zum 9. Dezember 1884. Von diesem Tage nämlich ist ein Vortrag der Bankdirektion datirt, worin über den Stand der Aktienbrauerei genauerer Aufschluss ertheilt wird. Aus diesem Bericht ergibt sich, dass das Unternehmen nicht nur, wie in den jeweiligen Jahresrechnungen angegeben worden, keine Rendite abgeworfen hat, sondern dass alljährlich bedeutende Defizite entstanden sind. So betrug laut diesem Vortrag das Defizit in der Betriebsrechnung 1883—1884 Fr. 36,561. 91

und in den vorhergehenden Jahren waren Defizite entstanden von zus. » 122,332. 58

Summa Fr. 158,894. 49

Wenn man fragt, wie es möglich gewesen, dass das Unternehmen bei einer solchen Finanzlage, in geradezu bankerottem Zustande, Jahre lang aufrechtbleiben und fortwirthschaften konnte, so löst sich das Räthsel dahin auf, dass die Kantonalbank, resp. die Bankdirektion, dem Unternehmen die nöthigen Geldzuschüsse gemacht hat, um dasselbe über Wasser zu halten. Infolge dessen hatte die Bank auf Ende 1884 an dem Unternehmen ausser den aus den Bankrechnungen ersichtlichen Summen noch folgende Beträge zu fordern, nämlich Fr. 20,000 II. und Fr. 80,000 III. Hypothek, sowie Fr. 46,000 an Wechseln, wozu noch Fr. 40,000 Zinse für 1883 und 1884 von den Fr. 400,000 Anleihen I. Hypothek kamen.

Aber nicht nur um die oben erwähnten Betriebsdefizite von Fr. 158,894. 49 war das Vermögen der Aktienbrauerei während der Zeit ihres Bestehens zurückgegangen, sondern es fügte die Bankdirektion eine weitere Summe hinzu von » 133,838. 99 womit der Gesamt-Vermögensrückstand auf Fr. 292,733. 48 anstieg. Die zweitgenannte Summe von Fr. 133,838. 99 besteht zum grössten Theil aus einem einzigen Posten von Fr. 105,382. 70, welchen die Direktion als davon herrührend erklärt, dass bei Indermühle nachträglich Schulden von diesem Betrag zum Vorschein gekommen, für welche die von der Aktiengesellschaft übernommenen Liegenschaften und Mobilien gepfändet gewesen seien und die daher von der Aktiengesellschaft nothgedrungen haben bezahlt werden müssen.

Hieraus scheint sich zweierlei zu ergeben:

1. dass Indermühle die väterliche Fürsorge, welche die Aktiengesellschaft resp. ihre Gründerin, die Kantonalbank von Bern, ihm angedeihen liess, damit lohnte, dass er ihnen seine wahre finanzielle Lage verheimlichte, resp. sie beschwindelte, und

2. dass die Aktiengesellschaft in das Unternehmen hineingegangen ist und die Kantonalbank grosse Summen hineingesteckt hat, ohne dass man sich über die wahre Sachlage Kenntniss verschafft hat, was doch Angesichts der bernischen Hypothekar-Einrichtungen bei Anwendung der gewöhnlichsten Vorsicht möglich gewesen wäre.

Durch diese, durch den Bericht der Bankdirektion konstatierte Situation wurde der Verwaltungsrath vor die Frage gestellt, ob die Aktienbrauerei ihrem Schicksale überlassen, resp. zur Liquidation gebracht, oder aber ob ein anderer Ausweg gesucht werden solle. Die Direktion war der Meinung, die sofortige Liquidation sei zu vermeiden. Zwar fehle zur Fortsetzung des Weiterbetriebes das nöthige Kapital, nachdem die Bank infolge Verwaltungsraths-Beschlusses nicht weitere Geldvorschüsse machen könne, dagegen bleibe noch das Auskunftsmittel der Verpachtung. Die Gelegenheit dazu sei denn auch vorhanden, indem ein Consortium der Aktiengesellschaft eine Pachtofferte gemacht habe, die von der Gesellschaft angenommen worden sei und die zu ihrer Perfektion nur noch der Genehmigung des Verwaltungsrathes bedürfe. Die Direktion empfahl diese Genehmigung angelegentlich, weil die Kantonalbank als Gläubiger an der sofortigen Liquidation absolut kein Interesse habe, als Aktionär ihr aber daran gelegen sein müsse, «die Liqui-

«dation erst nach einer Reihe günstiger Betriebsjahre, «erst nachdem durch den Betrieb des Pächters die «Möglichkeit eines grossen Absatzes und damit die «Lebensfähigkeit des Etablissements nachgewiesen «worden», vor sich gehen zu lassen.

In der Verwaltungsrathssitzung vom 18. Dezember 1884 wurde weder dem Vertragsentwurfe die Genehmigung ertheilt, noch auch der Antrag des Präsidiums auf Verwerfung angenommen, sondern ein Mittelantrag auf Rückweisung an die Direktion, um in verschiedenen Punkten bessere Bedingungen zu erlangen. Bereits auf 30. Dezember 1884 wurde der Verwaltungsrath auf's neue zusammenberufen, um nochmals über die Pachtfrage zu verhandeln. Die Direktion legte einen etwas modifizirten Vertrag vor, dessen Genehmigung die Direktion wieder eindringlich empfahl, und der entgegen dem vom Präsidium gestellten Verwerfungsantrag genehmigt wurde, immerhin unter Anknüpfung einiger Vorbehalte. Diese Vorbehalte scheinen dem Pachtkonsortium nicht genehm gewesen und daran das definitive Zustandekommen des Pachtvertrages gescheitert zu sein, denn nach einiger Zeit war im Amtsblatt der Geldstag der Aktienbrauerei Interlaken zu lesen.

Warum wir auf Nichtgenehmigung des Pachtvertrages und auf Liquidation drangen, darüber haben wir seinerzeit dem Regierungsrathe Bericht erstattet. Wir wollen nur daran erinnern, dass es geschah, weil wir die Pachtbedingungen für die Aktiengesellschaft viel zu ungünstig und für die so nahe betheiligte Staatsbank geradezu unwürdig erachteten, und weil wir aus der künstlich verlängerten Agonie eines von Anbeginn an lebensunfähigen Unternehmens für die Kantonalbank nur eine Quelle neuer und grösserer Verluste erblickten.

Im Geldstage der Aktienbrauerei wurden von der Kantonalbank folgende Forderungen geltend gemacht:

1. auf Pfandobligation, I. Hypothek	Fr. 449,010. 40
2. Kreditforderung, II. Hypothek	» 20,780. 30
3. auf Pfandobligation, III. Hypothek	» 84,444. 55
4. Wechsel	» 39,940. 90
Zusammen	Fr. 594,176. 15

Dafür wurde sie angewiesen:

1. auf den von ihr selbst schuldigen Erlös für das ersteigerte Mobilien (Inventar) von Fr. 53,462 um	Fr. 45,314. 06
2. auf die Grundsteuerschätzung der unversteigert gebliebenen Brauerei-Liegenschaften von Fr. 568,960 um	» 527,912. 95
3. Auf Aktiva in Werth und Unwerth um	» 20,949. 14
zusammen	Fr. 594,176. 15

An der spätern Gütergemeinschaftsaufhebungssteigerung wurde die Kantonalbank Alleineigentümerin der Brauerei-Liegenschaften, indem solche ihr um das Angebot von Fr. 400,000 zugeschlagen wurden. Formell hat also die Kantonalbank im Geldstage volle Deckung erhalten, und verloren wären scheinbar bloss die von der Bank übernommenen und

ihr angefallenen Aktien im Gesamtbetrage von Fr. 109,000, die in den Jahresrechnungen pro 1883 und 1884 bis an einen kleinen Rest bereits abgeschrieben worden sind, sowie die Kreditrestanz auf A. Indermühle von Fr. 85,000.

Materiell aber ist diese Deckung nicht vorhanden, indem es keinem Zweifel unterliegt, dass die Brauereibesitzung nicht den wirklichen Werth der Grundsteuerschätzung hat. Die Experten, die Herren Ballif, Hügli und Kuert, schätzen, wie wir gesehen, einen sehr bedeutenden Minderwerth. Der wirkliche Minderwerth ist nur bei einer definitiven Liquidation des Brauereietablissemments zu ermitteln oder, wenn dieselbe aus Opportunitätsgründen verschoben werden müsste, im Streitfalle durch eine gerichtliche Expertise. Unsererseits wollen wir unsere individuelle Meinung über den wirklichen und realisirbaren Werth des Etablissemments nicht aussprechen, dagegen haben wir die leider nur zu bestimmte Befürchtung, dass der Verlust der Kantonalbank an Indermühle und der Brauerei Interlaken ein sehr grosser sein wird.

Wir fügen hier noch bei, dass die Brauerei auf drei Jahre verpachtet ist und zwar um einen jährlichen Zins von Fr. 10,000, der sich aber infolge verschiedener dem Verpächter obliegenden Leistungen auf ca. Fr. 9000 reduziert.

Es gehört zur Vollständigkeit und dient zur Rechtfertigung der hierseitigen Auffassung, wie wir sie schon früher bei gegebener Gelegenheit dargelegt haben, hier mitzuthemen, was die Rechnungsexaminatoren des Verwaltungsrathes der Kantonalbank für das Jahr 1884 in ihrem Bericht vom 28. März 1885 über die Interlakner-Angelegenheit sagen. Die Examinatoren finden, es gehe aus den Protokollen und den frühern Berichten zur Evidenz hervor, dass die Direktion gegenüber den Vorgängen in Interlaken bis im Laufe des Jahres 1884 vollständig im Unklaren geblieben sei und sich auch nicht viel um die Angelegenheit bekümmert, es somit an der nothwendigen Aufsicht habe fehlen lassen. Sie kritisiren scharf, dass die Berichte der Bankdirektion von 1880—1884 nicht nur die jeweiligen Betriebsdefizite verschweigen, sondern der Angelegenheit immer nur voller Hoffnung erwähnen. Sie kommen zu dem Schlusse, dass bei der starken finanziellen Betheiligung der Kantonalbank ein scharfes Einschreiten und Aufsehen der Direktion schon nach dem ersten Betriebsjahr, resp. Betriebsdefizit, jedenfalls aber nach dem zweiten und namentlich nach dem Erscheinen der von Indermühle verhehlten Verpfändungen angezeigt gewesen wäre, und gelangen mit Rücksicht auf die vorliegenden, in jeder Beziehung mangelhaften Berichte und Rechnungen der Aktienbrauerei, sowie die Wichtigkeit der Sache für die Kantonalbank zu dem Antrag, es möchte der ganze Geschäftsbetrieb der Aktienbrauerei von ihrem Anfang an sofort durch einen unparteiischen Experten auf Rechnung der Kantonalbank auf's Genaueste untersucht und der betreffende Bericht dem Verwaltungsrathe mitgetheilt werden.

Es ist bekannt, dass Herr Nationalrath Dr. Simon Kaiser in Solothurn als Experte ernannt wurde, und dürfen wir auch den einlässlichen Bericht desselben als bekannt voraussetzen, da er nicht nur den Mitgliedern der Bank, sondern auch den Staatsbehörden, nament-

lich den Mitgliedern des Grossen Rathes mitgetheilt worden ist. Aus den Schlussfolgerungen des Herrn Dr. S. Kaiser heben wir nun folgende hervor:

«Die Betreibungs-Verpfändungen der von Indermühle verheimlichten, nachträglich zum Vorschein gekommenen, auf Liegenschaften und Mobiliar haftenden «Schulden im Betrage von Fr. 105,382. 70 hätten mit «Leichtigkeit ausfindig gemacht werden können.

«Im Ganzen bezeichne er die auf die Privatunternehmungen und Privatversuche des A. Indermühle «aufgebaute Aktienunternehmung als eine unrichtige «Geschäftskombination.»

Damit sind wir mit dem Kapitel «Aktienbrauerei Interlaken» zu Ende. Wir haben bereits Eingangs angegeben, warum wir diesen Bestandtheil ausführlicher behandelt haben, und fügen noch bei, dass nach unserm Dafürhalten die von der Bankverwaltung bei Behandlung dieser Angelegenheit begangenen Fehler auch mehr oder weniger den andern grössern Verlustgeschäften zu Grunde liegen und hauptsächlich zu suchen sind:

1. in einem allzugrossen Optimismus, der entstanden ist und eine gewisse Berechtigung hatte während einer langen Reihe glücklicher und gewinnreicher Jahre, den man aber nicht abgelegt hat bei Beginn und während dem Verlauf des allgemeinen ökonomischen und geschäftlichen Niedergangs. Nur aus diesem Optimismus, aus einer das nüchterne Urtheil beeinträchtigenden Vertrauensseligkeit kann man sich verschiedene Vorgänge erklären, kann man sich namentlich erklären, wie sich die Bankverwaltung zur Gründung der Aktienbrauerei Interlaken und zur Auslieferung so grosser Geldsummen verleiten liess und dass sie Jahr um Jahr trotz der schlechtesten Resultate und Erfahrungen immer mit neuen Hoffnungen der Zukunft entgegenging;

2. das Bestreben, ein Stück Vorsehung zu spielen für Land und Leute. Was sich bei Indermühle abgespielt hat, ist anderwärts auch vorgekommen. Man wollte den Herrn Indermühle vom Gelstage retten und ihm eine gesicherte Existenz als Direktor einer Aktienbrauerei schaffen. Man wollte den Platz Interlaken vor einer Katastrophe bewahren. Beides hat fehlgeschlagen: Indermühle ist dennoch vergeltstagt und der grosse Krach (Diskontokasse, Hotel Ritschard u. s. w.) ist dennoch eingetreten. Es ist so gekommen, weil es so kommen *musste*, denn solchen auf so unsolider Basis beruhenden Geschäften ist nicht zu helfen; keine Bank, kein Staat der Welt ist reich genug, alle in ihren Kreisen befindlichen Privatunternehmungen von der Qualität der verkrachten Interlakner-Geschäfte auf die Dauer vor dem Sturze zu bewahren.

3. Die Verwaltung hatte zu viel Vertrauen und zu wenig Kontrolle. Sie hatte zu viel Vertrauen zum Geschäftsführer von Pruntrut und übte zu wenig Kontrolle über denselben. Das Gleiche wiederholte sich bei Indermühle und der Aktienbrauerei Interlaken.

4. Zu grosse Häufnung einer Mehrzahl und verschiedenartiger Verbindlichkeiten auf die gleichen Personen. Währenddem im Allgemeinen im Publikum darüber geklagt wird, dass es schwierig sei, mit der Kantonalbank in Geschäftsverkehr zu treten, eine Klage, die

wir hier nicht untersuchen wollen, ist es eine durch die jüngsten Untersuchungen konstatierte Thatsache, dass einzelne Personen, nachdem sie einmal das Vertrauen der Verwaltung erlangt, in ganz ungemessener Weise, und jedenfalls weit über ihr Vermögen hinaus, der Kantonalbank gegenüber verpflichtet worden sind, und zwar in den verschiedensten Formen von Krediten, Darlehen, Wechseldiskontirungen und Bürgschaften in Kreuz und Quer. Viele Verluste sind durch die Zulassung solcher gehäufter Verpflichtungen entstanden und werden ohne Zweifel noch entstehen.

Dass nicht alle Verluste der Kantonalbank durch solche Fehler in der Geschäftsbehandlung durch die Verwaltung verursacht worden sind, geben wir unbedingt zu. Es ist zwar nicht unsere Sache, eine Rechtfertigung der Verwaltung zu schreiben; sie mag und wird das, wann ihr dazu Gelegenheit geboten sein wird, selbst thun. Aber die Gerechtigkeit erfordert es doch, dass wir hier Folgendes hervorheben:

1. Dass eine Anzahl grösserer Verlustposten ihre Entstehung bereits zu einer Zeit gefunden haben, als der betreffende Klient den gewährten Kredit vollständig verdiente. So ist es durchaus nicht auffällig, dass Indermühle in den Siebenziger Jahren der Kantonalbank gegenüber bedeutend verpflichtet war. Indermühle galt nach allen uns zugekommenen Berichten als ein reicher Mann und verdiente einen grossen Kredit. Sein finanzieller Rückgang infolge verfehlter Geschäfts-Spekulationen wird den Gläubigern erst nach und nach zur Kenntniss gelangt sein, und so wird er noch lange den alten Kredit genossen haben, als er finanziell bereits bedeutend zurückgekommen war. Aehnliches wird auch in andern Fällen vorgekommen sein.

2. Die Verwaltung wurde mehrfach da, wo sie Vertrauen schenken, und wo sie Wahrheit und Aufrichtigkeit erwarten durfte, hintergangen.

3. Der auf eine Periode geschäftlichen Aufschwunges folgende Niedergang und die daraus entstandene lang andauernde und intensive Krisis haben einen sehr grossen Theil der Verluste verursacht.

4. Gereicht es zur Befriedigung, dass allen den vom geschäftlichen Standpunkte aus zu kritisirenden Handlungen und Verhandlungen der Bankverwaltung, soweit wir den Dingen auf den Grund sehen konnten, keinerlei unehrenhafte Motive zu Grunde lagen, sondern dass immer und überall, namentlich die Mitglieder der Direktion, von der Absicht geleitet waren, die Bank vor Verlusten zu bewahren, oder dieselben möglichst zu vermindern.

Damit sind wir mit unserer Berichterstattung zu Ende und gelangen zu folgendem Resultate:

Die Kantonalbank hat in den letzten Jahren ausserordentlich grosse Verluste erlitten und wird in der nächsten Zeit noch weitere bedeutende Verluste er-

leiden. Diese Verluste scheinen wenigstens theilweise dadurch verursacht worden zu sein, dass die Bankverwaltung bei ihren Verhandlungen nicht immer denjenigen Grad von Aufmerksamkeit und Vorsicht angewendet hat, der ihr durch die gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften zur Pflicht gemacht ist. Es ist demnach der Fall, gegenüber den Mitgliedern der Bankverwaltung alle diejenigen Vorkehrungen zu treffen, die zur Wahrung und Geltendmachung ihrer Verantwortlichkeit für begangene Pflichtvernachlässigungen und den daraus entstandenen Schaden erforderlich sind, wobei namentlich auf die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Mai 1851 Rücksicht zu nehmen ist, und zwar in erster Linie auf die §§ 16 und 25, wonach den betreffenden Beamten vorerst, bevor über die Verantwortlichkeitsfrage entschieden werden kann, Gelegenheit zu ihrer Verantwortung gegeben werden muss.

Demgemäss stellen wir bei Ihnen, Herr Präsident, Herren Regierungsräthe, die

Anträge:

1. Es sei den Mitgliedern der Kantonal-Bankverwaltung, unter Mittheilung derjenigen Thatsachen, auf welchen ihre Verantwortlichkeit für eingetretene Verluste gefolgert werden könnte, die gesetzliche Frist zu ihrer Verantwortung einzuräumen, und es sei die Finanzdirektion zu beauftragen, nach eingelangter Verantwortung Anträge über das weitere Vorgehen vorzulegen.

2. Es sei dem Grossen Rathe von dem gegenwärtigen Berichte Kenntniss zu geben.

Mit Hochachtung!

Bern, den 28. Januar 1886.

Der Finanzdirektor:
Scheurer.

Vom Regierungsrathe genehmigt und dem Grossen Rathe zur Kenntnissnahme überwiesen.

Bern, den 1. Hornung 1886.

Im Namen des Regierungsraths
der Präsident
Räz,
der Staatschreiber
Berger.

Vortrag

der

Forstdirektion an den Regierungsrath

zu Handen des Grossen Rathes

betreffend

den Entwurf eines neuen Forstgesetzes nebst einer bezüglichen Vorlage.

(Dezember 1885.)

*Herr Präsident!
Meine Herren!*

Sie haben anlässlich der Vorlage des Forstorganisations-Dekretes vom 9. März laufenden Jahres durch Ihre Forstdirektion dem Grossen Rathe erklären lassen, es werde diesem legislatorischen Erlasse in Bälde auch die Vorlage eines neuen Forstgesetzes folgen, und durch Ihren bezüglichen Beschluss vom 26. August abhin haben Sie neuerdings die gemachte Zusage bestätigt und zu beförderlicher daheriger Vorlage die Forstdirektion beauftragt. Dieses Vorgehen ist in folgenden Thatsachen und Erwägungen hinlänglich begründet:

Im März 1879 hat der Grosse Rath die von Herrn Grossrath Berger gestellte Motion:

« es möchten die bestehenden Forstpolizeivorschriften einer Revision unterstellt werden » angenommen, und im Dezember desselben Jahres bei Berathung des Verwaltungsberichtes auf Antrag der Staatswirtschaftskommission den Regierungsrath eingeladen:

« mit Beförderung die bestehenden Forstordnungen einer Revision zu unterziehen. »

Im Fernern hat der Bundesrath zu wiederholten Malen Ergänzungen verschiedener forstgesetzlicher Bestimmungen verlangt, und in einem bezüglichen Entscheide die bestehenden forstpolizeilichen Vorschriften als mit der Bundesverfassung im Widerspruch befindlich bezeichnet.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rathes. 1886.

Endlich sind auch vom ökonomisch-gemeinnützigen Verein des Amtsbezirks Signau das Forstwesen betreffende Gesetzesabänderungen verlangt worden.

Der Unterzeichnete, dem diese Aufträge und Reklamationen zugewiesen wurden, ist bei eingehender und sorgfältiger Prüfung dieser Angelegenheit zur Ueberzeugung gelangt, dass den vorgebrachten und gewiss durchaus gerechtfertigten Wünschen nur durch eine vollständige Umgestaltung unserer gesammten forstlichen Gesetzgebung Rechnung getragen werden könne.

Nicht nur sind es die Menge veralteter Bestimmungen und das Bedürfniss, neue, den heutigen Verhältnissen entsprechende Vorschriften aufzustellen, welche gebieterisch eine Revision erheischen, sondern es ist namentlich auch der Wirrwarr, der gegenwärtig in unserer forstlichen Gesetzgebung herrscht, welcher eine Umarbeitung derselben erfordert. Die Staatsforstverwaltung hat zwar diesem letztern Uebelstande abzuhelfen gesucht, indem sie im Jahr 1873 eine übersichtliche Zusammenstellung sämtlicher auf das Forstwesen bezüglicher gesetzgeberischer Erlasse publizirte; jedoch war dies eben ein Nothbehelf, welcher unterdessen durchaus unzureichend geworden ist, besonders seit im Jahr 1876 durch das eidg. Forstgesetz ein grosser Theil des Kantons der Oberaufsicht des Bundes und den diesbezüglichen neuen Gesetzesbestimmungen unterstellt wurde.

Gegenwärtig besitzen wir im Kanton Bern für eine Gesamtwaldfläche von bloss 143,785 Hektaren

nicht weniger als drei durchaus verschiedene und von einander unabhängige Forstgesetze, nämlich:

- 1) die Forstordnung vom Jahr 1786 für den alten Kantonstheil;
- 2) das Bundesgesetz über die Handhabung der Forstpolizei im Hochgebirge vom 24. März 1876, nebst zudienendem Vollziehungsdekrete für das in forstlicher Hinsicht der Oberaufsicht des Bundes unterstellte Kantonsgebiet, d. h. für das ganze Oberland mit Inbegriff der Amtsbezirke Signau, Trachselwald, Konolfingen, Seftigen und Schwarzenburg;
- 3) das Forstreglement für den Jura vom 4. Mai 1836.

Hiezu kommen nun aber noch für das Gebiet des Kantons eine Menge von *Ergänzungs-* und *Gelegenheits-Gesetzen*, wie namentlich dasjenige über die Holzschläge und Flössungen vom Jahr 1824, über den Loskauf der Weiddienstbarkeiten vom Jahr 1839, über die Ablösung von Holznutzungsrechten vom Jahr 1840, über die Organisation des Forstwesens vom Jahr 1847, über die Waldausreutungen vom Jahr 1860, über die Errichtung von Waldwirthschaftsplanen von demselben Jahr etc. etc.

Obschon nun diese letztern Erlasse grösstentheils für den gesammten Kanton galten, so vermochten sie doch, wie selbstverständlich, keine Einheitlichkeit zu erzielen, sondern es ergab sich eine Dreitheilung des Gebietes, welche eine Menge von Verschiedenheiten in der forstgesetzlichen Behandlung der betreffenden Landesgegenden zur Folge hatte.

Dass das eidg. Forstgesetz unter der Benennung von *Schutzwaldungen* einen ganz neuen Begriff, d. h. eine Art von Waldungen, welche weder der altbernerischen noch der jurassischen Forstgesetzgebung bekannt waren, eingeführt hat, entspricht der Natur der Verhältnisse, welche offenbar im gebirgigen Theil des Kantons und dem ebenern oder dem Jura ziemlich verschieden sind, wenn auch bereits hieraus sehr wesentliche Differenzen entspringen. So sind z. B. in den Schutzwaldungen alle *Ausreutungen* untersagt und nur der Bundesrath kann durch spezielle Bewilligung eine Ausnahme gestatten, wogegen im ganzen übrigen Theile des Kantons bleibende Waldausreutungen unter gewissen Voraussetzungen zulässig sind und vom Regierungsrath bewilligt werden können.

Etwas Anderes ist es dagegen, wenn ein Privatwaldbesitzer für einen *Holzschlag* zum Verkaufe, für den in Schutzwaldungen *immer* die Bewilligung der Forstdirektion erforderlich ist, im übrigen Gebiete des alten Kantons (insofern es sich um mehr als 10 Stöcke handelt und das Holz zum Handel und zur Ausfuhr ausser den Kanton bestimmt ist), eine Holzschlagsbewilligung nöthig hat, während im Jura unter gleichen Verhältnissen Privaten in ihren Waldungen ganz nach Belieben, ohne jede Bewilligung, Holz schlagen dürfen und ihnen in dieser Hinsicht keinerlei Beschränkungen auferlegt sind.

Im eidgen. Forstgebiete dürfen im Fernern Gemeinde- und Korporationswaldungen ohne Bewilligung der Kantonsregierung weder *veräussert* noch *vertheilt* werden, und zwar selbst wenn sie auch nicht eigentliche Schutzwaldungen sind; für den übrigen Theil des Kantons besteht hinsichtlich des

Verkaufes gar keine Vorschrift, und was die Vertheilung betrifft, so ist für die Waldungen des alten Kantons durch das Kantonnementsgesetz vom Jahr 1840 eine sehr weittragende Ausnahme, nämlich für die Berechtigten in Rechtsamegemeinden, gestattet, während für den Jura jede diesbezügliche Gesetzesvorschrift mangelt und hier die Frage noch eine offene ist.

Für *Weide-, Streue- und andere Dienstbarkeiten*, welche auf Schutzwaldungen haften, befiehlt das eidgen. Forstgesetz die Ablösung, falls sie mit dem Zwecke, welchem diese Waldungen dienen, unvereinbar sind, und gestattet überdies der Regierung beliebige Anordnungen bezüglich der *Nebennutzungen*, und zwar für Schutzwaldungen wie für Nicht-Schutzwaldungen. Für die übrigen Kantonsgebiete bestehen derartige Vorschriften nur insofern, als

- a. die Forstordnung für den alten Kanton einige Regeln aufstellt über die Ausübung des Weidganges, über das Grasen und Laubrechen, das Harzreissen, das Krieshauen etc., etc.;
- b. der Eigenthümer eines weidpflichtigen Grundstückes zum Loskauf der Weiddienstbarkeit nach einem bestimmten Modus berechtigt ist.

Nach dem Kantonnementsgesetze von 1840 findet die *Ausscheidung der Holznutzungsrechte* in der Weise statt, dass jeder Theil durch ein entsprechendes Stück Wald-Areal abgefunden wird. Für das eidgen. Aufsichtsgebiet ist diese Bestimmung dahin abgeändert, dass der Nutzungsberechtigte gewöhnlich durch Geld, und nur, wo dies nicht thunlich ist, durch Abtretung von Waldboden ausgewiesen werden kann. Für den Jura, wo weder das eidgen. Forstgesetz noch das Kantonnementsgesetz von 1840 Geltung hat, vermissen wir jede einschlagende Gesetzesbestimmung.

Es gibt aber auch selbst für den gleichen Theil des Kantonsgebietes zweierlei, und somit mit einander im Widerspruch stehende gesetzliche Vorschriften. Dies ist z. B. der Fall hinsichtlich der *Räumung der Waldungen*, für welche die Forstordnung von 1876 sagt: « Auf den 1. Mai sollen alle Wälder geräumt und bis auf den 1. Weinmonat beschossen sein; Nothfälle vorbehalten. » Damit im Widerspruch verfügen die Polizeivorschriften von 1853, dass der Waldschluss vom 1. Mai bis 15. September dauern solle. Welche Bestimmung ist nun massgebender und hat als Regel zu gelten? Wahrscheinlich wird die Forstordnung, als Gesetz, durch eine blosse Regierungsverordnung, wie dies die Polizeivorschriften sind, schwerlich ausser Kraft gesetzt werden können, dann aber haben wir gleichwohl einen durch nichts gerechtfertigten Unterschied zwischen dem alten und neuen Kantonstheil, indem das jurassische Forstreglement den Waldschluss auf die Zeit vom 1. Mai bis 15. September festsetzt.

Nicht minder unstatthaft erscheint es, dass, weil die Forstpolizeivorschriften von 1853 auf den Jura keine Anwendung finden, hier die *vorübergehenden Waldausreutungen* ganz nach Belieben vorgenommen werden können, während im alten Kantonstheil für jede vorübergehende landwirthschaftliche Benutzung des Waldbodens erst eine staatliche Bewilligung ausgewirkt werden muss.

Im alten Kanton darf ein *Hausbau* nicht näher als 300 Fuss von einer Waldmarche zu stehen kommen, gleichgültig, ob es ein Staats-, Gemeinde- oder Privatwald sei; im Jura dagegen braucht dieser Abstand nur von Gemeindewaldungen eingehalten zu werden.

Nach dem eidgenössischen Forstpolizeigesetz unterstützt der Bund Aufforstungen in Schutzwaldungen und neue Waldanlagen durch Beiträge von 20—70 % der wirklichen Kosten und auch der Kanton hat an diese Arbeiten Beiträge zu leisten. In denjenigen Gegenden aber, welche nicht der forstlichen Oberaufsicht des Bundes unterstellt sind, bezahlt weder der Bund noch der Kanton etwas an die diesfälligen Kosten.

Am schärfsten aber treten die Ungleichheiten und die darin liegenden Unbilligkeiten in den *Strafbestimmungen* hervor. So belegt z. B. im alten Kantonstheil die Forstordnung von 1786 den *Holzfrevel* per Baum mit einer Busse von Fr. 10. 80, das Forstreglement von 1836 für den Jura dagegen je nach Holzart und Stärke des Baumes mit einer solchen von 70 Ct. bis Fr. 51.

Der *unbefugte Weidgang* wird im Jura für jedes Schaf oder Schwein mit 75 Cts. und jedes andere Stück Vieh mit Fr. 1. 50 geahndet; im eidgenössischen Forstgebiet allgemein mit einer Busse von Fr. 10 bis Fr. 100 und im übrigen Theil des Kantons für jedes Stück Kleinvieh mit Fr. 1. 68 und jedes Stück Grossvieh mit Fr. 3. 37. Wenn nun auch mit Rücksicht auf die erhöhte Bedeutung, welche der Wald im Gebirge durch seinen Einfluss auf das Klima, auf den Wasserabfluss etc. besitzt, im eidgenössischen Forstgebiet der unberechtigte Weidgang strenger gestraft wird, als im übrigen Theile des Kantons, so ist dies ganz in Ordnung; dass dagegen im Mittelland, Seeland, Ob- und Nid-aargau die Busse für das ganz gleiche Vergehen doppelt so gross sei als im Jura, lässt sich wohl kaum rechtfertigen.

Ganz ähnlich verhält es sich mit dem *unberechtigten Streuesammeln*, für welches die Busse im Jura Fr. 3 bis 12 per Pferdlast, oder 75 Ct. bis Fr. 3 per Mannlast, im eidgenössischen Forstgebiet allgemein Fr. 10 bis 100, im übrigen Theil des alten Kantons Fr. 3. 37 beträgt.

Am unbilligsten ist jedoch die Ahndung der *gesetzwidrigen Waldausreutungen*. Wenn einer im eidgenössischen Forstgebiet unbefugter Weise eine *Hektare* Wald ausreutet, so wird er, selbst wenn es sich um einen wichtigen Schutzwald handeln würde, höchstens mit Fr. 200 bestraft, da die Busse Fr. 100 bis 200 beträgt. Im übrigen Theil des alten Kantons oder im Jura muss er für dasselbe Vergehen, auch wenn es gar keine weitem nachtheiligen Folgen

mit sich brächte, Fr. 200—300 per Juchart oder Fr. 555—833 per Hektare, ja in besondern Fällen sogar bis Fr. 1111 Busse erlegen!

Wir könnten noch eine Reihe ähnlicher Beispiele anführen, jedoch dürfte das Angebrachte genügen, um darzuthun, in welchem Wirrwarr die bernische Forstgesetzgebung sich dermalen befindet, und dass es ein Gebot der Nothwendigkeit ist, diese Materie endlich einmal einheitlich und durchgreifend zu regeln. Man braucht dazu nur das in den bestehenden Forstgesetzen vorhandene Gute und Bewährte beizubehalten, zu ergänzen und das Ganze den Anforderungen der Zeit anzupassen und namentlich auch, soweit es zweckmässig erscheint, mit den Grundsätzen des eidgenössischen Forstgesetzes in Harmonie zu bringen.

Der Entwurf zu einem neuen einheitlichen Forstgesetz für das ganze Kantonsgebiet, welchen der Unterzeichnete Ihnen, Herr Präsident, geehrte Herren, hiemit vorzulegen die Ehre hat, umfasst sechs Abschnitte, nach welchen sich die gesammte Materie in folgender Weise theilt:

- I. Abschnitt: allgemeine Bestimmungen und zwar solche forstrechtlicher Natur, wie diejenigen, welche sich auf alle Arten von Waldungen beziehen;
- II. Abschnitt: besondere Bestimmungen betreffend die Staatswaldungen;
- III. Abschnitt: besondere Bestimmungen betreffend die Gemeinde- und Korporationswaldungen;
- IV. Abschnitt: besondere Bestimmungen betreffend die Privatwaldungen;
- V. Abschnitt: Strafbestimmungen;
- VI. Abschnitt: Schlussbestimmungen.

Auf weitere Erörterungen allgemeiner Natur wird vorläufig nicht eingetreten; nur so viel sei noch bemerkt, dass, wenn eine ziemlich grosse Anzahl von Paragraphen, welche ganz oder beinahe wörtlich dem Bundesgesetz über die Forstpolizei im Hochgebirge vom 24. März 1876 entnommen sind, zur Anwendung auf den ganzen Kanton vorgeschlagen werden, dies eben seinen Grund im Bestreben hat, eine möglichste Einheitlichkeit, deren Mangel sich gegenwärtig so empfindlich fühlbar macht, zu erzielen, und in der ferneren Rücksicht, dass diese Vorschriften, die bereits für annähernd 40 % der bernischen Waldungen in Kraft bestehen, viel leichter und sicherer einzuführen sind, als neue Grundsätze.

Bern, im Dezember 1885.

Der Forstdirektor :
Räz.

Entwurf
zur ersten Berathung.

Forstgesetz

für den Kanton Bern.

Der Grosse Rath des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsraths,
beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Der Oberaufsicht des Staates und den Bestimmungen dieses Gesetzes sind alle im Kanton gelegenen Waldungen unterstellt.

Unter dem Begriff « Waldungen » sind auch die Reisgründe (Schächen, Griene, Auen, bewaldete Strandböden), Reuthölzer und Wyttweiden verstanden.

§ 2.

Die Waldungen in den Amtsbezirken *Oberhasle, Interlaken, Frutigen, Saanen, Ober- und Nieder-Simmenthal, Thun, Schwarzenburg, Seftigen, Konolfingen, Signau* und *Trachselwald* stehen gleichzeitig unter dem Bundesgesetz vom 24. März 1876, betreffend die Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge.

§ 3.

Alle in den bezeichneten 12 Amtsbezirken liegenden Waldungen sind *Schutzwaldungen*. Die Ausnahmen werden in einer Vollziehungsverordnung bestimmt.

§ 4.

Nach den Eigenthumsverhältnissen zerfallen die Waldungen in:

- a. Staatswälder;
- b. Gemeinde- und Korporationswälder;
- c. Privatwälder.

§ 5.

Die Waldungen sind in ihrem Arealbestand zu erhalten. Kein Waldboden darf ausgereutet und in offenes Land umgewandelt werden ohne Bewilligung der Forstdirektion. In Schutzwaldungen ist hiefür auch die Bewilligung des Bundesrathes erforderlich.

Da wo klimatologische Schädigungen zu befürchten sind, kann die Forstdirektion an die Ausreutungsbewilligung die Bedingung knüpfen, dass die Gegenaufforstung im gleichen Amtsbezirke stattfindet.

Wenn bei einer bleibenden Waldausreutung vom Waldeigenthümer keine entsprechende Gegenaufforstung gemacht werden kann, so hat der Betreffende per Hektare Fr. 200 an den Staat zu bezahlen, welcher, um das Waldreal zu erhalten, die Gegenaufforstung übernimmt.

Für die in § 1, Lemma 2, genannten Waldungen und für Ausreutungen zu öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken kann der Regierungsrath die Taxe herabsetzen.

§ 6.

Ausreutungen zu *vorübergehender* landwirthschaftlicher Benutzung des Waldbodens sind nur mit Bewilligung der Forstdirektion gestattet. Für Waldungen, welche durch einen patentirten Förster bewirthschaftet werden, ist diese Bewilligung nicht erforderlich.

§ 7.

Alle Waldungen müssen vermarcht sein. Bei zusammenhängenden Waldungen, welche der Bundesaufsicht unterstellt sind, genügt die Vermarkung der äussern Grenzlinie der betreffenden Walddistrikte.

Die Marchlinien sind auf eine Breite von einem Meter stets offen zu erhalten.

§ 8.

Die auf den Waldungen haftenden Weiddienstbarkeiten und Holznutzungsrechte sind ablösbar und zwar nach den Vorschriften der bezüglichen Gesetze vom 12. Dezember 1839 und 12. Juni 1840, mit der Modifikation, dass die Entschädigung für Beholzungsrechte durch Abtretung eines entsprechenden Areals geleistet werden kann, wenn eine Ablösung mit Geld unthunlich ist.

Diejenigen Rechtsverhältnisse, wonach der eine Theil Eigenthümer des Grund und Bodens, der andere Theil Eigenthümer des darauf stehenden Holzes ist, oder eine ähnliche Theilung des Eigenthums stattfindet, können ebenfalls nach Massgabe obiger Bestimmungen aufgelöst und geregelt werden, jedoch mit folgenden Abänderungen:

- a. Jeder Antheilhaber, d. h. sowohl der Eigenthümer des Grund und Bodens als der Eigenthümer des Holzes hat das Recht, die Ausscheidung zu verlangen (vgl. § 2 Kantonnementsgesetz).
- b. Als Regel wird festgestellt, dass derjenige Antheilhaber, dessen Recht den grössern Werth hat, den oder die übrigen Antheilhaber für ihre Ansprüche in Geld ausweisen kann. Doch bleibt es den Sachverständigen unbenommen, wenn die besonderen Umstände des Falles es als angemessen erscheinen lassen, einen andern der Sachlage entsprechenden Ausscheidungsmodus anzuordnen.

§ 9.

Wenn auf *Schutzwaldungen* Weid-, Streu- oder andere Dienstbarkeiten haften, so sind dieselben abzulösen, falls sie mit dem Zwecke, welchem diese Waldungen dienen, unvereinbar sind. Diese Ablösung soll nach dem eidgenössischen Forstpolizeigesetz vom 24. März 1876 vollzogen werden.

§ 10.

Die Belastung der Waldungen mit neuen Dienstbarkeiten, welche die Waldwirtschaft beeinträchtigen, ist bei Folge der Nichtigkeit untersagt.

§ 11.

Alle kulturfähigen Blößen, sowie alle Schläge, die keinen genügenden Nachwuchs zeigen, müssen ungesäumt wieder aufgeforstet werden. Vorübergehende Ausnahmen können von der Forstdirektion gestattet werden.

§ 12.

Aufforstungen in *Schutzwaldungen* von Gemeinden, Korporationen und Privaten werden durch Beiträge unterstützt, sofern dieselben:

- a. für den Schutz gegen Terraingefahren von grosser Wichtigkeit sind, ganz besonders, wenn sie mit Verbauungen in Verbindung stehen;
- b. bedeutende Schwierigkeiten in der Ausführung bieten.

An die wirklichen Kosten werden als Beiträge geleistet:

- 1) Vom Bund (Art. 25 des eidgenössischen Forstpolizeigesetzes vom 24. März 1876) 20 bis 50 %.
- 2) Vom Kanton 10 bis 20 %.

§ 13.

Grundstücke, durch deren Aufforstung wichtige *Schutzwaldungen* gewonnen werden können, sind auf Verlangen des Regierungsrathes oder des Bundesrathes aufzuforsten.

An die Kosten der erstmaligen Aufforstung und, nach Ermessen des Bundesrathes, an diejenigen Nachbesserungen, welche binnen vier Jahren nach erfolgter erster Anlage und ohne Verschulden des Waldbesitzers nothwendig geworden sind, leisten der Kanton und der Bund Beiträge.

Nach Art. 25 des eidgenössischen Forstpolizeigesetzes vom 24. März 1876 betragen die Beiträge des Bundes 30 bis 70 % der wirklichen Kosten. Der Kanton richtet Beiträge von 10 bis 30 % aus.

§ 14.

Gehört dieser aufzuforstende Boden einem Privaten, so ist der Staat berechtigt und auf Begehren des Eigenthümers gehalten, denselben gegen volle Entschädigung nach Massgabe des Bundesgesetzes über die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privat-rechten, vom 17. Mai 1850, zu übernehmen.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rathes. 1886.

§ 15.

Zur Erhaltung der *Schutzwaldungen* und Sicherung ihres Zweckes hat der Regierungsrath die erforderlichen wirthschaftlichen und Sicherheitsmassnahmen anzuordnen; namentlich sollen in diesen Waldungen keine Kahlschläge gestattet werden.

§ 16.

In den Waldungen sind Nebennutzungen, welche die Waldwirtschaft beeinträchtigen, wie namentlich der Weidgang jeder Viehgattung, das Streuesammeln und das Harzreissen, auf bestimmte Flächen zu begrenzen oder zeitweilig einzustellen oder ganz aufzuheben.

Die ganz oder bedingt zulässigen Nebennutzungen sind dem Interesse einer guten Waldwirtschaft entsprechend zu regeln.

§ 17.

In allen Schlägen darf so lange kein Weidgang ausgeübt werden, bis der Jungwuchs keiner Gefahr der Abweidung mehr ausgesetzt ist.

In Plänterwaldungen sind zur Erhaltung des Holzwuchses $\frac{1}{5}$ bis $\frac{1}{3}$ der Waldfläche mit dem Weidbann zu belegen.

Der Weidgang mit Ziegen und Schafen ist durchaus nur unter Hutschaft gestattet.

§ 18.

Zur Errichtung von Kohlenmeilern, Kalkofen, Brechhütten und dergleichen, wie überhaupt zum Anzünden von Feuer im Walde oder in einer Entfernung von weniger als 50 Meter von demselben, ist ausser der Bewilligung des Waldeigenthümers auch diejenige der Ortpolizei erforderlich. Ausgenommen hievon ist das Feuer der Holzhauer, sowie das Brennen von Mutthaufen, unter Vorbehalt entsprechender Sicherheitsvorkehrungen.

§ 19.

Die Waldungen sind von allem beschädigten, kränklichen und absterbenden Holz zu säubern und rein zu halten.

Vom 15. Mai bis 15. Herbstmonat darf sich in denselben kein Nadelholz in liegenden Stämmen vorfinden, das nicht entrindet ist. Fangbäume sind vorbehalten.

§ 20.

Wenn in einer Gegend schädliche Fortinsekten stark auftreten, so sind die für den Wald nöthigen Schutzmittel dagegen von der Forstdirektion anzuordnen.

§ 21.

Wohngebäude dürfen nicht näher als 100 Meter von der Marche eines Waldes aufgeführt werden. Ausnahmen kann der Regierungsrath bewilligen.

§ 22.

Verpflichtungen, welche in Vollziehung dieses Gesetzes einem Waldeigenthümer auferlegt werden, gehen von Gesetzeswegen auf dessen Nachfolger über.

§ 23.

Sämmtliche Waldungen sind unter Hut zu stellen. Für Durchführung eines guten Forstschatzes sind aus passenden Waldkomplexen Hutbezirke zu bilden.

§ 24.

Die Heranbildung der Bannwarte liegt dem Staate ob, und es hat der Regierungsrath die in Art. 23 des eidgenössischen Forstgesetzes hiefür zugesicherten Bundesbeiträge für den Kanton in Anspruch zu nehmen.

§ 25.

Für die Staats-, Gemeinde- und Korporationswaldungen sind nur vom Staate patentirte Bannwarte wählbar. Ausnahmen bedürfen einer besondern Bewilligung der Forstdirektion.

II. Besondere Bestimmungen für die Staatswaldungen.

§ 26.

Die Staatswaldungen werden nach den einschlagenden eidgenössischen und kantonalen Gesetzesbestimmungen und nach dem vom Grossen Rathe sanktionirten Wirthschaftsplan durch Forstbeamte bewirthschaftet und nachhaltig benutzt.

III. Besondere Bestimmungen für die Gemeinde- und Korporationswaldungen.

§ 27.

Die Gemeinde- und Korporationswaldungen dürfen ohne Bewilligung des Regierungsrathes nicht veräussert oder ihrer Zweckbestimmung entfremdet werden.

Eine Realtheilung derselben ist auch zu Zwecken der Nutznussung nicht statthaft, ausserordentliche Verhältnisse vorbehalten, worüber der Regierungsrath zu entscheiden hat.

§ 28.

Die Gemeinde- und Korporationswaldungen sind zu vermessen, ihr Betrieb ist rationell zu regeln, und für dieselben sind Wirthschaftspläne anzufertigen.

In Verbindung mit dem Wirthschaftsplan ist ein demselben angepasstes Nutzungsreglement aufzustellen. Wirthschaftspläne und Nutzungsreglemente unterliegen der Genehmigung des Regierungsrathes.

§ 29.

Für diejenigen Waldungen, über welche in Ermangelung einer zuverlässigen Vermessung vorläufig noch keine definitiven Wirthschaftspläne eingeführt werden können, ist durch einen provisorischen Wirthschaftsplan der jährliche Abgabesatz festzustellen und die Benutzung, Verjüngung und Pflege der Waldungen zu ordnen.

§ 30.

Die Wirthschaftspläne sind nach einer von der Forstdirektion erlassenen Instruktion und auf Kosten der Gemeinden und Korporationen anzufertigen.

§ 31.

An die Kosten der definitiven Wirthschaftspläne und Wirthschaftsplan-Revisionen leistet der Staat einen Beitrag von einem Zehnthel.

An die Kosten der provisorischen Wirthschaftspläne leistet der Staat in dem Sinn einen Beitrag, dass er den betreffenden Gemeinden und Korporationen einen der eidgenössischen Karte oder andern vorhandenen Vermessungswerken entnommenen Waldplan durch das kantonale Vermessungsbüreau unentgeltlich liefert.

§ 32.

Der auf Grundlage des nachhaltigen Ertrages festzustellende Abgabesatz darf ohne Bewilligung des Regierungsrathes nicht überschritten werden.

Wenn durch ausserordentliche Verumständungen oder in Folge unerlaubter Nutzungen der nachhaltige Ertrag überschritten wird, so muss dieser ausserordentliche Abgang am Holzvorrath in den nächsten Jahren durch geringere Schläge wieder eingespart werden.

§ 33.

Gemeinden und Korporationen, welche definitive Waldwirthschaftspläne besitzen und befolgen, bedürfen für die freie Verwendung des laut Abgabesatz jährlich zu fällenden Holzes keiner besondern Bewilligung.

Gemeinden und Korporationen, welche sich nicht in diesem Falle befinden, müssen für Holzschläge zum Verkauf, welche innert Jahresfrist 50 Festmeter übersteigen, die Bewilligung der Forstdirektion einholen.

Alle Holzverkäufe müssen dem zuständigen Kreisforstamt angezeigt werden.

§ 34.

Es steht den Gemeinden und Korporationen frei, zur Verwaltung ihrer Waldungen eigene Förster anzustellen; sie können auch zu diesem Zwecke Verbände bilden. Die anzustellenden Förster müssen vom Staate patentirt sein; ihre Ernennung geschieht durch die gesetzlichen oder reglementarischen Organe der betreffenden Korporationen oder Verbände.

Die Instruktionen für diese Beamten bedürfen der Bestätigung seitens der Forstdirektion.

§ 35.

Die Kontrolle über die Waldwirthschaft übt in diesen Fällen der Forstinspektor aus; die Ueberwachung der Forstpolizei steht dem Kreisförster zu.

IV. Besondere Bestimmungen für die Privatwaldungen.

§ 36.

Holzschläge zum Verkauf von jährlich mehr als 20 Festmeter dürfen erst nach erfolgter Publikation im Amtsblatt und nach gemachter Anzeige an das Forstamt ausgeführt werden.

In *Schutzwaldungen* ist überdies für Holzschläge zum Verkauf, die 50 Festmeter übersteigen, die Bewilligung der Forstdirektion erforderlich.

§ 37.

Kahlschläge, welche für die Nachbarbestände voraussichtlich Sturmschaden zur Folge haben würden, können, auf Einsprache der betreffenden Anstösser, von der Forstdirektion untersagt und dafür der allmähliche Abtrieb — Plänterung — vorgeschrieben werden, insofern das zu fällende Holz noch nicht ausgewachsen ist.

§ 38.

Zur Bestreitung der Kosten von forstamtlichen Untersuchungen, welche eine staatliche Bewilligung bezwecken, sind folgende Gebühren an die Staatskasse zu bezahlen:

1. bei allen Ausreitungen 20 Rappen per Are;
2. bei Holzschlägen im eidgenössischen Forstgebiet 5 Rappen per Festmeter.

V. Strafbestimmungen.

§ 39.

Uebertretungen dieses Gesetzes ziehen nebst Verpflichtung zu vollem Schadenersatz folgende Bussen und Strafen nach sich:

1. Unbefugte Waldausreitungen (§ 5) Fr. 100 bis 200 per Hektare und die Verpflichtung zur Wiederaufforstung des ausgereuteten Grundstückes innerhalb Jahresfrist.
2. Unterlassung der Waldvermarkung innert gegebenem Termin, oder Verzögerung derselben (§ 7) Fr. 5 bis Fr. 50.
3. Bestellung neuer Dienstbarkeiten (§ 10) Fr. 10 bis Fr. 100.
4. Unterlassung vorgeschriebener Aufforstungen oder mangelhafte Ausführung derselben (§§ 11 und 13) Fr. 20 bis Fr. 100 per Hektare, nebst Ausführung derselben auf Kosten der Pflichten.
5. Nichtbeachtung der Sicherheitsmassnahmen zur Erhaltung der Schulzwaldungen, sowie die unbefugte Ausübung von Nebennutzungen (§§ 15 und 16) Fr. 10 bis Fr. 100.
6. Die unbefugte Ausübung der Weid- oder Streunutzung, sowie der Weidgang mit Kleinvieh ohne Hirt, wird mit Fr. 1 bis 2 per Stück Vieh oder per Bürde Streue belegt.

Werden diese Nutzungen in Jungwüchsen, die dem Vieh nicht entwachsen sind, oder in

einem in Bann gelegten Bezirk ausgeübt, so ist die Busse zu verdoppeln.

7. Vornahme von Nebennutzungen in Uebertretung eines Verbots oder diesfälliger Vorschriften (§ 16) Fr. 5 bis Fr. 500.
8. Wer entgegen den Bestimmungen von § 18 Kohlplätze, Kalköfen, Brechhütten etc. errichtet, verfällt in eine Busse von Fr. 10 bis Fr. 20.
9. Nichtbeachtung der in § 19 mit Bezug auf Räumung und Entrindung des Holzes enthaltenen Vorschriften, mit Fr. 1 bis 3 per Festmeter bis zum Maximalbetrag von Fr. 200.
10. Wer ohne Bewilligung des Regierungsrathes näher als 100 Meter vom Walde ein Wohnhaus baut, verfällt in eine Busse von Fr. 50 bis Fr. 150 und ist ausserdem zum Abbruch desselben auf seine Kosten zu verurtheilen.
11. Unbefugte Veräusserung oder Vertheilung von Gemeinde- und Korporationswaldungen Fr. 10 bis Fr. 100 per Hektare.
12. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften eines definitiven oder provisorischen Wirthschaftsplanes, für welche keine besondere Busse festgesetzt sind, Fr. 20 bis Fr. 300.
13. Gesetzwidrige Abholzungen Fr. 1 bis Fr. 10 für jeden Festmeter (§§ 32, 33, 36 und 37).

§ 40.

Der Forstfrevel, d. h. die Entwendung von stehendem Holze oder von andern Forstprodukten, wird, wenn der Werth des Entwendeten und der verursachte Schaden dreissig Franken nicht übersteigt, mit Gefängniss von einem bis zu acht Tagen oder mit einer Geldbusse von Fr. 1 bis Fr. 30 bestraft.

Die Umwandlung der Busse erfolgt in der Regel in öffentliche Arbeit (Art. 523 des Strafgesetzbuches), wofür der Tag Arbeit zu drei Franken berechnet wird.

§ 41.

Wenn der Werth des Entwendeten den Betrag von dreissig Franken übersteigt, so ist die Entwendung von stehendem Holze nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches als Diebstahl zu bestrafen (Art. 213 des Strafgesetzbuches).

§ 42.

Ist der des Forstfrevels Schuldige schon zwei Mal wegen einer solchen Handlung bestraft worden, so wird er als Dieb bestraft (Art. 213 des Strafgesetzbuches).

§ 43.

Als Erschwerungsgründe kommen beim Forstfrevel in Betracht:

1. die Begehung zur Nachtzeit oder an Sonn- und Festtagen;
2. Das Mitführen gefährlicher Waffen, von Schneidewerkzeugen oder Transportmitteln;
3. Widersetzlichkeit gegen die Bannwarten, Polizei-Angestellten oder Beamte des Forstdienstes;

4. falsche Namensangabe oder sonstige auf Irreführung der Behörden abzielende Unwahrheiten;
5. wenn angestellte Waldarbeiter den Frevel verüben.

§ 44.

Für Frevel von schulpflichtigen Kindern sind die Eltern derselben, sofern die Kinder bei ihnen wohnen, und zwar der Vater, und nach dessen Tode die Mutter, oder beziehungsweise diejenigen, welche sie in der Pflege haben, verantwortlich und nicht nur zum Schadens- und Kostenersatz, sondern auch noch zu einer Strafe zu verfallen, welche bis zu demselben Masse ansteigen kann, wie wenn sie den Frevel selbst verübt hätten, nur dürfen die Erschwerungsgründe der beiden vorhergehenden Paragraphen nicht in Anschlag gebracht werden.

§ 45.

Wer im Walde ausserhalb der Strassen und öffentlichen Waldwege mit Werkzeugen betroffen wird, die offenbar auf die Absicht, einen Frevel zu begehen, schliessen lassen (wie: Aexte, Beile, Sägen, Sichel, Rechen u. s. w.) verfällt, wenn er nicht einen erlaubten Zweck nachzuweisen vermag, in eine Strafe bis zu Fr. 3, welche, im Falle der Betroffene der Aufforderung des Waldhüters, den Wald zu verlassen, nicht sogleich Folge leistet, bis auf das Doppelte erhöht werden kann.

§ 46.

Die des Forstfrevels Schuldigen sind ausser der gesetzlichen Strafe zum vollen Schadenersatz gegen den oder die Beschädigten zu verurtheilen. Zur Deckung von Busse, Schadenersatz und Kosten kann denselben der gebrauchte Werkzeug konfisziert werden. Ueber die Berechnung des Schadenersatzes hat der Regierungsrath ein Regulativ aufzustellen.

§ 47.

Mit einer Strafe bis zu zwanzig Franken werden belegt:

- a. Verletzungen jeder Art an stehendem Holze, sofern die Verletzung nicht als Entwendung nach § 40 hievon gilt;
- b. Beschädigungen von liegendem Holz oder anderen Forstprodukten, sowie polizeilicher und anderer Zeichen, Anlagen, Bauten und sonstiger Vorrichtungen, sofern solche nicht unter den Art. 201 des Strafgesetzbuches fallen.

In allen diesen Fällen ist der verursachte Schaden noch besonders zu ersetzen.

§ 48.

Der unbefugte Gebrauch des Waldhammers wird, falls er nicht unter die Bestimmungen des Strafgesetzbuches fällt, mit Gefängniss von einem bis zu vierzehn Tagen oder mit Geldbusse bis zu Fr. 50 bestraft.

Die Uebertretung anderer forstpolizeilicher Vorschriften, hinsichtlich welcher in diesem Forstgesetze oder in andern Strafgesetzen eine besondere Strafe nicht festgesetzt ist, hat eine Busse bis zu zehn Franken zur Folge.

VI. Schlussbestimmungen.

§ 49.

Dieses Gesetz tritt nach dessen Annahme durch das Volk auf in Kraft. Durch dasselbe sind alle damit im Widerspruch stehenden Gesetze und Reglemente aufgehoben, namentlich:

1. die Forstordnung vom 16. und 23. Brachmonat und 7. Heumonats 1786;
2. die Verordnung über Hausbau-Konzessionen vom 24. Jänner 1810, § 4;
3. die Polizeivorschriften vom 7. Jänner 1824 über Holzschläge und Flössungen;
4. das Forstreglement für den Jura vom Jahr 1836;
5. die Forstpolizeivorschriften vom 26. Weinmonat 1853;
6. das Gesetz über die Errichtung von Waldwirtschaftsplänen vom 19. März 1860;
7. das Gesetz über die bleibenden Waldausreitungen vom 1. Christmonat 1860;
8. Verordnung gegen Insektenschaden vom 11. Jänner 1871;
9. der § 13 des Vollziehungsdekretes vom 26. Wintermonat 1877.

§ 50.

Der Regierungsrath ist beauftragt, die zur nähern Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verordnungen zu erlassen.

Bern, den 16. Christmonat 1885.

Im Namen des Regierungsraths
der Präsident
Räz,
der Staatsschreiber
Berger.

Erläuterungen

zum

Entwurf-Forstgesetz.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Die Paragraphen 1, 2 und 3 bezeichnen die Ausdehnung, auf welche sich die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen forstlichen Gesetzesvorschriften erstrecken soll.

§ 1 bestimmt die Betriebsarten, die, ohne Waldungen im gewöhnlichen Sinne des Wortes zu sein, was die Einwirkung des Staates auf ihre Behandlung betrifft, mit dem Wald identifiziert werden müssen. Es sind dies:

Die *Schächen*, *Reisgründe*, *Griene* und *Auen*: sie finden sich im alten Kantonstheil an Flüssen und Wildwassern, wo diese ebenere Gebiete durchfliessen, und erhalten eine hohe Bedeutung dadurch, dass sie das zu Schwellenbauten nothwendige Faschinenmaterial liefern. Im Jura fehlen sie; ihre Gesamtausdehnung beträgt circa 864 Hektaren.

Als *Reuthölzer* bezeichnet man eine Betriebsart, welche sozusagen nur noch in den Amtsbezirken Signau, Trachselwald und Konolfingen vorkommt, und die darin besteht, dass der Wald in seinem 20. bis 30. Jahre abgetrieben, der Boden gerodet, so lange er einen Ertrag abwirft, landwirthschaftlich genutzt und hierauf der Natur zur Wiederbesamung überlassen wird. Diese äusserst extensive Wirthschaft, die nur ein ganz geringes Erträgniss abwirft, hat nach der Ansicht jedes Unbefangenen heutzutage keine Berechtigung mehr. Die Gesamtfläche der Reuthölzer wird zu circa 480 Hektaren veranschlagt.

Die *Wyttweiden* sind mit kleinern und grössern Horsten oder einzelnen Waldbäumen, welche auf der Fläche zerstreut stehen, licht bestockte Weiden. In den Alpen, wie im Jura sind sie sehr verbreitet; im Jura repräsentiren sie einen geschlossenen Waldbestand von circa 8000 Hektaren und in den Alpen mag ihre Ausdehnung nicht viel geringer sein.

Schächen und Auen, Reuthölzer und Wyttweiden waren auch nach der bisherigen Gesetzgebung der forstpolizeilichen Aufsicht unterstellt.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rathes. 1886.

§ 2 bezeichnet dasjenige Gebiet des Kantons, welches durch Beschluss der Bundesbehörde vom 26. Januar 1877 der eidgenössischen Oberaufsicht unterstellt wurde. Die Abgrenzung entspricht der im Vollziehungsdekret vom 26. November 1877 festgesetzten; eine Abänderung derselben — welche nur im Einverständniss mit den Bundesbehörden stattfinden könnte — ist nicht vor auszusehen. Von sämtlichen Waldungen des Kantons fallen 59,660 Hektaren oder 41 % in, und 84,110 Hektaren oder 59 % ausser das eidgenössische Forstgebiet.

§ 3. Die Bezeichnung der Schutzwaldungen hat im Einverständniss mit dem Bundesrathe durch Beschluss des Regierungsrathes vom 17. September 1878 stattgefunden. Da jedoch damals von Seite des Bundesrathes eine spätere Abänderung dieser Ausecheidung, je nach sich allfällig noch erzeigenden Bedürfnissen, vorbehalten wurde, so müssen diesfällige Detailbestimmungen einer Vollziehungsverordnung zur Erörterung überlassen bleiben.

Es möge hier nur noch bemerkt sein, dass eine Verminderung des Schutzwaldgebietes, die man hin und wieder befürworten hört, zufolge der in letzter Zeit auf eine diesfällige Anfrage erhaltenen ablehnenden Antwort den Ansichten der Bundesbehörde nicht entspricht, anderseits aber auch für den Kanton nicht empfehlenswerth wäre, indem gemäss dem eidgenössischen Forstpolizeigesetz Aufforstungen und Verbau in Schutzwaldungen durch Bundesbeiträge von 20—70 % der wirklichen Kosten unterstützt werden. Gewiss ist dies ein Umstand von nicht zu unterschätzender Wichtigkeit; einzig im Jahr 1881 hat der Bund dem Kanton Bern Beträge von circa Fr. 40,000 zur Unterstützung derartiger Arbeiten zugesichert, und voraussichtlich wird noch für lange Zeit die Mithilfe des Bundes in einem sich von Jahr zu Jahr steigenden Masse in Anspruch genommen werden müssen.

§ 4 unterscheidet für die Waldungen drei Eigenthumsklassen, welche im Kanton annähernd in folgender Weise vertreten sind:

	im eidgen. Forstgebiet. Hektaren.	ausser dem eidgen. Forstgebiet. Hektaren.	Total Hektaren.
a. Staatswaldungen	4,620	6,510	11,130
b. Gemeinde- u. Kor- porationswaldun- gen	27,460	49,900	77,360
c. Privatwaldungen	27,570	27,720	55,290
Total	59,650	84,130	143,780

Es sind auch Stimmen dafür geltend gemacht worden, die sogen. « Alpengenossenschafts-Waldungen » als besondere, vierte Kategorie auszuseiden. Juristisch gehören jedoch die Waldungen dieser Klasse regelmässig zu den Privatwaldungen, wogegen sich auch vom forstpolizeilichen Standpunkte nichts einwenden lässt, indem sämtliche Alpengenossenschafts-Waldungen Schutzwaldungen im Sinne von Art. 4 des eidgenössischen Forstpolizeigesetzes sind, und somit der Kantonsregierung die Berechtigung zusteht, alle zur Erhaltung dieser Wälder und zur Sicherung ihres Zweckes erforderlichen wirthschaftlichen und Sicherheitsmassnahmen zu treffen.

Eine bezüglich der Eigenthumsverhältnisse sich aufwerfende Frage ist die: zu welcher Kategorie von Waldungen gehören diejenigen, in welchen dem Einen der Boden, dem Andern der Holzwuchs, die Weide, die Streue etc. angehört? In solchen Fällen wird angenommen, dass der Eigenthümer des Bodens als eigentlicher Besitzer, der andere aber als Servitutsberechtigter anzusehen, und dem entsprechend die Einreihung in eine der drei Eigenthumsklassen vorzunehmen sei. Die nähern Bestimmungen betreffend die vielen verschiedenartigen Eigenthums- und Nutzungsverhältnisse dürften übrigens in einer Vollziehungsverordnung festgesetzt werden.

Die Paragraphen 5, 6, 7, 8, 9 und 10 enthalten die erforderlichen Bestimmungen über die *Erhaltung* der Waldungen und über die auf ihnen haftenden *Dienstbarkeitsverhältnisse*. Beide stehen zu einander insofern in engem Zusammenhang, als die Erhaltung des der Waldkultur zugewiesenen Areals erst dann ihren Zweck ganz erreicht, wenn gleichzeitig damit auch die Möglichkeit einer rationellen Bewirthschaftung aller zur Waldkultur bestimmten Flächen gesichert wird.

Es dürfte wohl überflüssig sein, Gründe dafür anzuführen, dass die Erhaltung unserer Waldungen sowohl mit Rücksicht auf das Bedürfniss des Landes an Holz, als auch wegen ihrer klimatischen Bedeutung und ihres Schutzes gegen die verschiedenartigsten nachtheiligen Naturereignisse unumgänglich notwendig ist; schon seit ältester Zeit (die ersten diesfälligen Erlasse im Kanton Bern datiren bereits von 1692) bis auf die Gegenwart hat man durch Gesetze und Verordnungen in diesem Sinne zu wirken gesucht.

§ 5 schliesst sich in der Hauptsache dem Gesetze über bleibende Waldausreitungen, vom 1. Dezember 1860, an, lässt jedoch zu sehr in's Einzelne gehende Bestimmungen weg und mässigt einige derselben, welche dem gegenwärtigen Bedürfnisse nicht mehr ganz entsprechen, durch verschiedene Zusätze. So wird nach dem citirten Gesetze die bei bleibenden Ausreitungen ohne Gegenaufforstungen zu entrichtende Taxe von Fr. 80 per Jucharte oder Fr. 222. 22

per Hektare gefordert, gleichviel, ob es sich um eine Urbanisirung von Wald im engern Sinne, oder von Schächten, Auen, Reisgründen, Wytweiden, Reuthölzern etc. handle, und ohne Rücksicht auf den damit verfolgten Zweck. Der Entwurf dagegen behält dem Regierungsrathe die Möglichkeit einer Reduktion der auf Fr. 200 per Hektare abgerundeten Gebühr vor, namentlich für den Fall, wo es sich um Boden von geringerm Werthe, oder um eine Ausreutung zu öffentlichen und gemeinnützigen Zwecken handelt. — Während der letzten zehn Jahre wurden durchschnittlich jährlich 17,76 Hektaren ohne Gegenaufforstungen gerodet und dafür Fr. 3942. 74 Ausreutungsgebühren bezogen.

Dass in Schutzwaldungen nur mit bundesrätlicher Bewilligung Waldboden ausgereutet werden darf, entspricht dem Art. 11 des eidgenössischen Forstpolizeigesetzes.

§ 6. Diese, den §§ 8 und 16 der Polizeivorschriften vom Oktober 1853 entnommene Bestimmung hat sich als sehr zweckmässig bewährt. Sie verhindert ein Ausmagern des Waldbodens, durch welches die Aufforstung ausserordentlich erschwert und der junge Wald auf viele Jahre hinaus geschädigt wird, wenn die landwirthschaftliche Nutzung nach dem Schlage auf geringem Waldboden oder während zu langer Zeit stattfindet. Ueberdies erleichtert man, indem man die vorübergehende Ausreutung von einer speziellen Bewilligung abhängig macht, die Kontrolle über die Wiederaufforstung, und verhindert, dass vorübergehend urbanisirtes Terrain bleibend in unbares Land umgewandelt wird.

§ 7 entspricht dem § 9 des Gesetzes über das Vermessungswesen vom 18. März 1867, sowie dem Art. 10 des eidgenössischen Forstpolizeigesetzes.

§ 8 entspricht ebenfalls vollständig den Bestimmungen des Art. 14 des eidgenössischen Forstpolizeigesetzes und weicht vom bernischen Kantonementsgesetze von 1840 nur dadurch ab, dass die Ablösung der Holzberechtigungen gewöhnlich nicht durch Waldabtretung, sondern in Geld stattfinden soll und eine Waldabtretung nur unter besondern Verhältnissen als zulässig erklärt wird. Diese, dem eidgenössischen Forstgesetz entnommene Bestimmung verdient den Vorzug, weil sie der so nachtheilig wirkenden Waldzerstücklung vorbeugt. Uebrigens kommt ihr keine sehr grosse Wichtigkeit zu, weil die meisten Holzberechtigungen bereits abgelöst sind.

Alinea 2 dieses Paragraphen nimmt sodann auf die hauptsächlich im Emmenthal und Oberland vorkommenden, oft sehr verwickelten Eigenthumsverhältnisse Rücksicht und macht eine Ausseidung und Bereinigung derselben auch in dem Falle möglich, wenn mehrere Besitzer verschiedenartige Eigenthumsrechte auf das gleiche Waldstück beanspruchen.

§ 9 ist gleichlautend mit dem ersten Alinea von Art. 14 des eidgenössischen Forstpolizeigesetzes und durch letzteres gegeben; die Annahme dieses Paragraphen kann nicht mehr in Frage gestellt werden.

§ 10 ist im letzten Alinea desselben Artikels des eidgenössischen Forstpolizeigesetzes enthalten und findet in Folge dessen schon jetzt Anwendung auf annähernd 40 % der bernischen Waldungen. Nicht weniger wohlthätig würde aber eine derartige Bestimmung auch ausserhalb des eidgenössischen Forst-

gebietes wirken und sollte daher unbedingt auf den ganzen Kanton ausgedehnt werden.

Die in den §§ 11, 12, 13 und 14 gegebenen Vorschriften schliessen sich an diejenigen, welche die Erhaltung des Waldareals betreffen, unmittelbar an, indem sie sich auf die Wiederaufforstung der Schläge und im Gebiete der Schutzwaldungen auf die Anlage neuer Waldungen beziehen.

§ 11 ist im Art. 11 des eidgenössischen Forstpolizeigesetzes enthalten und besitzt somit ebenfalls bereits für $\frac{4}{10}$ unserer Waldungen Gültigkeit. Dieser Grundsatz muss jedoch für das ganze Kantonsgebiet Anwendung finden, wenn anders der Vorschrift in § 5, dass die Waldungen in ihrem Arealbestand zu erhalten seien, einige Bedeutung zukommen soll. Eine derartige Bestimmung wird übrigens doppelt nothwendig, wenn man die Holzschläge in Privatwaldungen, die nicht den Charakter von Schutzwaldungen tragen, von keiner staatlichen Bewilligung mehr abhängig machen will (vgl. § 33). Stellt man einem Privaten frei, seine Waldungen nach Gutfinden abzuholzen, so ist doch das Geringste, was man dagegen von ihm verlangen darf, dass er für sofortige Wiederbewaldung der Schlagfläche Sorge.

§ 12. Dieser Paragraph nimmt, entsprechend dem § 13, ebenfalls Aufforstungen und Verbaue, welche für die Allgemeinheit von Wichtigkeit sind, in Aussicht, betrifft jedoch statt neuer Waldanlagen nur Arbeiten, die in bereits bestehenden Schutzwaldungen ausgeführt werden. Art. 24 und 25 des eidgenössischen Forstpolizeigesetzes, welchen diese Bestimmungen der Hauptsache nach entnommen sind, verpflichten zwar die Kantone in diesem Falle nicht zur Verabfolgung von Beiträgen, jedoch erscheint eine Unterstützung von 10 bis 20 % der wirklichen Kosten schon der Billigkeit halber geboten. Die Bedeutung von Schutzwaldungen durch ihren Einfluss auf die klimatischen Verhältnisse einer Gegend, durch Sicherung gegen Terraingefahren etc. repräsentirt oft einen Werth, welcher denjenigen, den diese Waldungen für den Eigenthümer besitzen, bei weitem übersteigen kann, und nicht selten muss sich der Letztere im Interesse des öffentlichen Wohls Einschränkungen gefallen lassen, welche mit pekuniären Einbussen verbunden sind. Eine billige Entschädigung durch Unterstützung von Arbeiten, welche nicht nur dem Besitzer, sondern auch dem allgemeinen Interesse dienen, ist daher gewiss nur gerecht; wenn aber der Bund Veranlassung hat, Beiträge zu verabfolgen, so hat der Kanton, dem der Nutzen zunächst zukommt, diese Verpflichtung in noch höherem Masse.

§ 13 entspricht dem Art. 21 und 25 des eidgenössischen Forstpolizeigesetzes, jedoch mit Anwendung nicht nur auf das der Bundesaufsicht unterstellte Gebiet, sondern auf den ganzen Kanton. Einer eingehenden Begründung bedarf diese Modifikation wohl kaum; der wichtige Einfluss der Waldungen auf die klimatischen Bedingungen ihrer Umgebung, ihre Bedeutung für die Temperatur- und Feuchtigkeitsverhältnisse, für die Verhinderung der Hagelbildung etc. sind zu bekannt. Wenn daher dort, wo ein besonderer Schutz nothwendig erscheint, speziell zu diesem Zwecke neue Waldungen begründet werden

können, so dürfte dies namentlich für die Landwirthschaft sehr erwünscht sein.

Im Fernern wurde ein Schlusssatz beigefügt, laut welchem der Kanton Beiträge von 10 bis 30 % an die wirklichen Kosten derartiger Arbeiten ausrichtet. Die bisher an forstpolizeiliche Bauten und Aufforstungen ausgerichteten Beiträge, welche der Kanton nach dem eben zitierten Art. 21 zu leisten verpflichtet ist, betragen in der Regel 30 % etc.

§ 14 ist ganz gleichlautend dem Art. 22 des eidgenössischen Forstpolizeigesetzes und bedarf, da er nicht in Frage gestellt werden kann, keiner weiteren Begründung.

§ 15 entspricht der Forderung des Art. 19 des eidgenössischen Forstpolizeigesetzes und enthält übrigens den Zusatz, dass in Schutzwaldungen keine Kahlschläge geführt werden sollen.

§ 16 ist gleichlautend mit Art. 20 des eidgenössischen Forstpolizeigesetzes und besteht somit bereits für das eidgenössische Forstgebiet in Kraft. Die Anwendung dieses Grundsatzes, dessen Zweckmässigkeit wohl kaum in Zweifel gezogen werden kann, auf den übrigen Theil des Kantons, dürfte um so weniger Schwierigkeiten bieten, als hier die Nebennutzungen bei weitem nicht von der Bedeutung und der Bevölkerung zum Bedürfniss geworden sind, wie in den Gebirgsgegenden.

§ 17. Die Bestimmung, dass in Schlägen kein Weidgang ausgeübt werden darf, ist sehr alt und findet sich bereits in den Forstordnungen von 1592, 1725, sowie in der noch gegenwärtig geltenden von 1786. — In Plänterwaldungen, in denen altes Holz, Mittelwuchs und Jungwuchs unregelmässig mit einander gemischt vorkommen, ist eine Ausscheidung der Schläge nicht möglich, wesshalb jeweilen ein gewisser Theil der Gesamtfläche in Weidbann gelegt werden muss. Diese Bestimmung ist neu, jedoch dringend nothwendig, ebenso wie diejenige, dass für das Schmalvieh Hutschaft vorgeschrieben wird. Nach der letzten eidgenössischen Viehzählung befinden sich im eidgenössischen Forstgebiet des Kantons circa 120,000 Stück Ziegen und Schafe, von welchen wenigstens $\frac{2}{3}$ oder 80,000 Stück den grössten Theil des Jahres im Walde zur Weide getrieben werden. Dieser übermässigen Belastung unserer Gebirgswaldungen gegenüber ist es unumgänglich nothwendig, für letztere einige schützende Bestimmungen aufzustellen.

Es sind die §§ 18, 19, 20, 21 und 22 Bestimmungen vorzüglich forstpolizeilicher Natur, welche, zumeist unserer bisherigen forstlichen Gesetzgebung entnommen, für den einen oder andern Theil des Kantons Geltung hatten. So finden sich die Vorschriften von

§ 18 in der Forstordnung von 1786;

§§ 19 und 20 in der Verordnung zum Schutze der Waldungen gegen Insektenschaden, vom 11. Januar 1871;

§ 21 in der Verordnung über die Hausbaukonzessionen vom 24. Januar 1810;

§ 22 bedarf keiner besondern Motivirung.

Die §§ 23, 24 und 25 betreffen die Hut der Waldungen und die Heranbildung des untern Forstpersonals, respektive der Bannwarte. Die allgemeine

Verpflichtung der Waldhut, sowie die Bildung von Hutbezirken gewährt weitaus den wirksamsten Schutz gegen Waldfrevel. Diese Bestimmungen liegen daher nicht minder im wohlverstandenen Interesse des Waldbesitzers, als die Vorschrift, dass nur geschulte und patentirte Bannwarte angestellt werden dürfen. Seit 20 Jahren werden alljährlich mit nicht unbedeutenden Opfern von Seite des Staates Bannwartenkurse (Forstkurse) abgehalten. Der Nutzen dieser Massregel ist jedoch ein relativ geringer, indem gar oft Gemeinden die fähigsten und pflichttreuesten patentirten Bannwarte entfernen oder ihnen andere ganz untüchtige vorziehen, weil sie dadurch jährlich einige wenige Franken zu ersparen glauben. Während der ersten Jahre, so lange noch in vielen Gemeinden nicht die nöthigen geschulten Bannwarte vorhanden wären, müssten selbstverständlich Ausnahmen von obiger Bestimmung gestattet werden können.

II. Besondere Bestimmungen für die Staatswaldungen.

§ 26 gibt, weil ganz in der Natur der Sache liegend, zu keinerlei Bemerkung Veranlassung.

III. Besondere Bestimmungen für die Gemeinde- und Korporationswaldungen.

§ 27, der sich auf die Besitzverhältnisse der Gemeinde- und Korporationswaldungen bezieht, ist beinahe wörtlich dem eidgenössischen Forstpolizeigesetz entnommen.

Die §§ 28, 29, 30, 31 und 32 enthalten die nothwendigen Vorschriften betreffend die Vermessung und Einrichtung der Gemeinde- und Korporationswaldungen und sind zum Theil schon im Gesetz über die Errichtung von Waldwirthschaftsplänen, vom 19. März 1860, vorgesehen. Der Einheitlichkeit wegen wurde die in Art. 16 und 17 des eidgen. Forstpolizeigesetzes angenommene Fassung beibehalten und einzig noch § 32 beigefügt.

Die bis dato zur Anfertigung der Wirthschaftsplan-Aufnahmen gesetzlich vorgeschriebenen Termine sind zum Theil bereits verstrichen, zum Theil gehen sie mit dem 26. November 1882 zu Ende. Wenn die betreffenden Arbeiten gleichwohl noch nicht vollendet oder der Vollendung nahe sind, so muss der Grund hievon hauptsächlich den obwaltenden besondern Verhältnissen zugeschrieben werden. Beinahe im ganzen eidgenössischen Forstgebiet fehlen nämlich die geometrischen Aufnahmen, welche hier mit wesentlich grösseren Schwierigkeiten verbunden sind als im übrigen Theil des Kantons, und darum sind denn auch die definitiven Wirthschaftspläne in den Gebirgsgegenden noch am meisten im Rückstande. Jedenfalls ist es sehr angezeigt, auch fernerhin, wie bisher, einen Staatsbeitrag an diese Arbeiten auszurichten, um so mehr, als der Staat zur Ueberwachung der Wirthschaft Abschriften der Einrichtungsoperate verlangen muss und damit den Gemeinden und Korporationen eine Last zumuthet, welche annähernd durch die Beitragsleistung ausgeglichen wird.

§ 33, diese Bestimmungen beruhen auf der überhaupt im ganzen Gesetz verfolgten Tendenz, dem Waldbesitzer in der Benutzung seines Eigenthums,

soweit dies die Rücksichten auf die Allgemeinheit gestatten, möglichste Freiheit zu gewähren. Insofern ein Wirthschaftsplan gehörig befolgt wird, bietet derselbe vollkommen ausreichende Garantie für die Sicherung der forstlichen Interessen und daher wird diese Vergünstigung nicht nur keine nachtheilige, sondern im Gegentheil eine vortheilhafte Wirkung ausüben, indem Gemeinden und Korporationen dadurch angespornt werden, ihren Waldwirthschaftsplänen genau nachzuleben.

Bis dato war für jeden Holzschlag zum Verkauf im alten Kantonstheil von mehr als 25 Klafter, im Jura von mehr als 30 Klafter, die Bewilligung des Regierungsrathes erforderlich.

Die in § 34 betreffend die Anstellung von Gemeindeförstern niedergelegten Grundsätze sind dieselben, welche auch bis jetzt Geltung hatten. Gegenwärtig haben 15 Gemeinden und Korporationen mit einem Waldbesitz von 9360 Hektaren, nach der Grundsteuerschätzung im Werthe von circa 20 Millionen Franken, eigene Forstbeamte angestellt.

IV. Besondere Bestimmungen für die Privatwaldungen.

Die drei speziell nur für die Privatwaldungen geltenden §§ 36, 37 und 38 betreffen die Holzschläge zum Verkaufe und die durch die diesfälligen oder andern Untersuchungen verursachten Kosten.

§ 36 im Besondern ist nicht ganz ohne Belang und wohl einer kurzen Begründung der vorgeschlagenen, von den bisherigen abweichenden gesetzlichen Vorschriften werth.

Bis dato waren im Jura die Holzschläge in Privatwaldungen ganz frei gegeben, im alten Kantonstheil dagegen an eine staatliche Bewilligung gebunden,

a. wenn mehr als 10 Stöcke zur Nutzung kommen sollten und damit die Holzausfuhr verbunden war, oder

b. bei Holzschlägen zum Verkaufe in Schutzwaldungen.

Der Grundsatz, dass für Holzschläge zum Verkauf und zur Ausfuhr ausser den Kanton eine besondere Bewilligung der Behörde nothwendig sei, ist sehr alten Ursprunges; er findet sich bereits in den Verordnungen des 16. Jahrhunderts und zieht sich wie ein rother Faden durch unsere ganze forstliche Gesetzgebung. Wir begegnen ihm wieder in der Forstordnung von 1786, in der Verordnung vom 2. Januar 1811 und in den Polizeivorschriften von 1824 und 1853. Immerhin konstatirt man, dass in frühern Zeiten dieser Bestimmung eine viel grössere Bedeutung beigemessen wurde, als heutzutage. Die Verordnung von 1641 z. B. belegt diesbezügliche Widerhandlungen mit der für damalige Verhältnisse gewiss ganz enormen Busse von 10 Pfund per Stock. Gegenwärtig haben sich die Ansichten über diese Frage wesentlich geändert. Entsprechend den Grundsätzen möglichster Verkehrsfreiheit geht heutzutage die Tendenz dahin, den Privaten in dem ihm naturgemäss zustehenden freien Verfügungsrecht über sein Eigenthum nur da einzuschränken, wo das allgemeine Wohl dies absolut verlangt. Dies führt zu einer Ausscheidung von *Schutzwaldungen*. In diesen ist eine Ueberwachung unentbehrlich und daher wird

hier für einen Holzschlag zum Verkauf oder zum eigenen Verbrauch durch holzkonsumierende Gewerbe eine spezielle Bewilligung verlangt, wenn das Quantum 20 Kubikmeter (10 Klafter) übersteigt. Freilich gestattet diese Vorschrift keine absolute Garantie gegen Uebernutzung, jedoch ist eine solche nur bei kleinen Parzellen, denen ohnehin geringe Bedeutung zukommt, möglich, und andererseits ist es schwer, eine engere Grenze zu ziehen, durch welche die Privatwaldbesitzer nicht übermässig belästigt werden. Sollte allenfalls die Bundesbehörde Anstand nehmen, diese Bestimmung zu genehmigen, so ist daran zu erinnern, dass die Vollziehungsverordnungen anderer Kantone, wie z. B. diejenige von Schwyz, ganz analoge Dispositionen enthalten.

Für alle diejenigen Privatwälder dagegen, welche nicht in die Kategorie der Schutzwaldungen gehören, wird die vollständige Freigebung der Holzschläge in Aussicht genommen. Dadurch trägt man nicht nur den schon von vielen Seiten laut gewordenen diesfälligen Wünschen die verdiente Rechnung, sondern stellt auch die Gleichheit mit dem Jura her, für welchen bereits das Forstreglement von 1836 den Holzschlag in Privatwaldungen freigibt.

Der § 36 verlangt im Fernern von allen Privatwaldbesitzern für Holzschläge zum Verkauf von mehr als 20 Kubikmetern eine Publikation und eine Anzeige an das Forstamt. Erstere Massregel ist im Interesse des Kredites erforderlich; in forstwirtschaftlicher Beziehung hat sie keine Bedeutung. Würde das Abholzen des Waldes ohne vorherige Veröffentlichung gestattet, so müsste dadurch der hauptsächlich im Holzvorrathe liegende Werth des Waldes als Unterpfand ausserordentlich verringert und der Kredit im hohen Masse geschädigt werden.

Die Anzeige an das Forstamt bei Holzschlägen in Nicht-Schutzwaldungen ist einzig eine Kontrollmassregel zur leichtern Ueberwachung der im § 11 vorgeschriebenen Wiederbestockung der Schläge und Blössen.

§ 37 wurde zum Schutze der stark parzellirten Waldungen gegen Windschaden aufgenommen. Bekanntlich macht sich derselbe in diesen Bezirken nach kahlen Abholzungen oft in äusserst bedenklicher Weise geltend, so dass es vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus durchaus gerechtfertigt erscheint, den Bedrohten einigermaßen zu unterstützen. Die Einschränkungen, die sich zur Vermeidung von grösserem Schaden die Waldbesitzer gefallen lassen müssen, sind jedoch nicht drückender Art und sollen nur zur Anwendung kommen, wenn es sich um den Abtrieb noch nicht schlagreifer Bestände handelt.

§ 38. Auch die in diesem Paragraphen enthaltene Bestimmung ist neu. Bisher hatte bei Holz-

schlags- oder Waldausreutungsbegehren der Petent dem die Untersuchung vornehmenden Forstbeamten seine Reiseauslagen zurückzuvergüten. Da jedoch namentlich bei Holzschlägen häufig ausser der ersten Besichtigung auch noch später eine oder selbst zwei Lokalbegehungen nöthig werden, um sich von der Ausführung der vorgeschriebenen Wiederanpflanzung zu überzeugen, so entstanden, zumal bei abgelegenen Waldungen, ziemlich grosse Untersuchungskosten, die oft zu Reklamationen Veranlassung gaben. Um derartigen Missbeliebigkeiten für die Zukunft vorzubeugen, und mit Rücksicht auf die Unbilligkeit, welche darin liegt, dass vielleicht gerade der Besitzer eines abgelegenen und daher werthlosern Waldes höhere Untersuchungskosten zu bezahlen hat, als derjenige, welcher in seinem dem Verkehr näher liegenden Besitzthum möglicher Weise einen viel grösseren Schlag ausführt, schlägt der vorliegende Entwurf eine einheitliche ganz minime Taxe vor. Der Ertrag derselben würde in die Kasse des Staates fliessen und dieser dafür die Forstbeamten in billiger und angemessener Weise für ihre Reiseauslagen entschädigen.

Wenn man die bisher ertheilten Bewilligungen als Basis annimmt, so können die dem Staate in Aussicht stehenden Einnahmen veranschlagt werden:

- | | |
|--|----------|
| 1. für Untersuchungen von Holzschlagsbegehren zu circa | Fr. 2000 |
| 2. für Untersuchung von Ausreutungsbegehren zu circa | 400 |

Zusammen Fr. 2400

Diese Summe dürfte genügen, um die diesbezüglichen Reisekosten der Forstbeamten zu decken; eine weitere Erhöhung wäre daher nicht angezeigt. Andererseits aber liesse es sich auch nicht rechtfertigen, wenn der Staat für diese Untersuchungen Opfer bringen müsste, während doch das bisherige Verfahren die Waldbesitzer im Allgemeinen höher zu stehen kommt.

V. Strafbestimmungen.

Bei Aufstellung der Strafbestimmungen musste zunächst auf diejenigen des eidgenössischen Forstpolizeigesetzes, sowie auf die im Strafgesetzbuch von 1866 enthaltenen Rücksicht genommen werden; es sind daher diese bezüglichen Bestimmungen hier wiedergegeben. Ueberdies aber sucht der vorliegende Entwurf den jetzigen allgemeinen Rechtsansichten möglichst Rechnung zu tragen und dem Richter je-weilen zur Berücksichtigung der verschiedenen Verhältnisse einen hinlänglichen Spielraum zur Bemessung der Bussen zu gewähren.

Gesetzesentwurf

betreffend

die Ruhegehälter der Lehrer und Lehrerinnen der Primarschulen und die Bildung einer Lehrerkasse.

(3. Hornung 1886.)

Der Grosse Rath des Kantons Bern,

in Erwägung, dass die Bestimmungen des Gesetzes über die öffentlichen Primarschulen des Kantons Bern vom 11. Mai 1870 in Bezug auf die Versetzung der Lehrer in Ruhestand einer Revision bedürfen,

beschliesst:

Art. 1.

Der Regierungsrath kann patentirte Primarlehrer oder Primarlehrerinnen, welche in Folge von Gebrechen oder der Abnahme ihrer physischen oder geistigen Kräfte nicht mehr zu genügen im Stande sind, auf Ansuchen oder von Amtes wegen, nach eingeholtem Bericht der Schulkommission, in den Ruhestand versetzen.

Art. 2.

Die in Ruhestand versetzten Lehrer haben Anspruch auf einen Ruhegehalt wie folgt:

nach 30 Dienstjahren	Fr. 400
» 35 »	» 450
» 40 und mehr Dienstjahren	» 500
Lehrerinnen dagegen:	
nach 20 Dienstjahren	» 250
» 25 »	» 300
» 30 und mehr Dienstjahren	» 350

In Ruhestand versetzten Lehrern und Lehrerinnen mit weniger Dienstjahren kann in besondern Fällen ein Ruhegehalt gewährt werden, der Fr. 400, resp. Fr. 250 nicht übersteigen darf.

Art. 3.

Hinterlässt der Lehrer im Todesfall eine Wittwe oder Kinder unter 16 Jahren und die Lehrerin einen arbeitsunfähigen Wittwer oder Kinder unter

16 Jahren, so wird der Ruhegehalt noch für ein Jahr entrichtet.

Art. 4.

Zur Ausrichtung der Ruhegehälter wird eine Lehrerkasse gebildet, welche unter der Aufsicht des Regierungsraths von der Hypothekarkasse des Kantons Bern verwaltet wird.

Art. 5.

Die Hilfsmittel der Lehrerkasse sind:

- a. die Jahresbeiträge der Primarlehrer mit Fr. 20 und die Jahresbeiträge der Primarlehrerinnen mit Fr. 10;
- b. die jährlichen Beiträge der Gemeinden für jede Primarlehrer- oder Lehrerinnen-Stelle Fr. 10;
- c. der Jahresbeitrag des Staates von Fr. 35 für jede Primarlehrer- oder Lehrerinnen-Stelle;
- d. die Eintrittsgelder der zur ersten Anstellung gelangenden Lehrer oder Lehrerinnen im Betrag von Fr. 5;
- e. allfällige Geschenke und letztwillige Vergabungen.

Art. 6.

Jeder Lehrer wird mit der definitiven Wahl an eine öffentliche Primarschule sofort Mitglied der Lehrerkasse. Lehrer, die anderwärts angestellt und in den bernischen Primarschuldienst berufen werden, haben nach Analogie von Art. 9 hienach ein Eintrittsgeld zu entrichten.

Art. 7.

Die Beitragspflicht der Lehrer in die Lehrerkasse hört nach 40- und die der Lehrerinnen nach 30-jährigem Schuldienst auf.

Art. 8.

Der Bezug der Beiträge der Lehrer findet in der Weise statt, dass dieselben vierteljährlich von den Leistungen des Staates an die Lehrerbesoldung abgezogen werden. Die Beiträge der Gemeinden erfolgen in halbjährlichen Zahlungen an die Amtschaffnereien je im Januar und Juli.

Art. 9.

Die bei Inkraftsetzung dieses Gesetzes angestellten Lehrer und Lehrerinnen haben sämmtlich je Fr. 5 und zudem für je fünf Dienstjahre der Lehrer Fr. 20 und die Lehrerinnen Fr. 10 Eintrittsgebühr zu bezahlen, auf angemessene Termine vertheilt. Für mehr als 40 Dienstjahre ist diese Eintrittsgebühr nicht zu berechnen.

Art. 10.

Alle gegenwärtig angestellten Primarlehrer und Lehrerinnen, die über zehn Dienstjahre zählen, können auf einen höhern Ruhegehalt als Fr. 400, resp. Fr. 250, nicht Anspruch machen.

Die gegenwärtig zum Ruhegehalt angemeldeten Primarlehrer werden nach dem bisherigen Gesetze behandelt.

Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an Primarlehrer bewilligten Leibgedinge werden in Zukunft aus der Lehrerkasse bezahlt.

Art. 11.

Dieses Gesetz tritt nach dessen Annahme durch das Volk am _____ in Kraft. Der Regierungsrath ist beauftragt, die zu dessen Ausführung nöthigen Verordnungen und Reglemente zu erlassen. Es ist ihm überlassen, im Falle sich die freiwillige

bernische Lehrerkasse mit der durch dieses Gesetz gegründeten Lehrerkasse vereinigen wollte, mit derselben die nöthigen Vereinbarungen zu treffen.

Art. 12.

Durch dieses Gesetz wird aufgehoben § 55 des Gesetzes über die öffentlichen Primarschulen des Kantons Bern vom 11. Mai 1870.

Bern, den 3. Hornung 1886.

Im Namen des Regierungsraths
der Präsident
Rätz,
der Staatschreiber
Berger.

Gesetzesentwurf

betreffend

Verabreichung von Leibgedingen an die Primarlehrer und Primarlehrerinnen.

(28. Dezember 1885.)

§ 1.

Primarlehrer, welche 30 Jahre an öffentlichen Primarschulen des Kantons gewirkt haben, können, wenn sie wegen Alters oder anderer unverschuldeter Ursachen von ihren Stellen zurücktreten müssen, vom Staate mit einem Ruhegehalte versehen werden.

Das Gleiche gilt in Betreff der Primarlehrerinnen nach 20jähriger Dienstzeit.

§ 2.

Die Ruhegehälte betragen:

a. für die Primarlehrer:

1. nach 30 und 31 Dienstjahren	Fr. 400
2. » 32 » 33 »	» 420
3. » 34 » 35 »	» 440
4. » 36 » 37 »	» 460
5. » 38 » 39 »	» 480
6. » 40 und mehr »	» 500

b. für die Primarlehrerinnen:

1. nach 20 und 21 Dienstjahren	Fr. 280
2. » 22 » 23 »	» 300
3. » 24 » 25 »	» 320
4. » 26 » 27 »	» 340
5. » 28 » 29 »	» 360
6. » 30 und mehr »	» 380

§ 3.

In besondern Nothfällen können auch vor der 30- resp. 20jährigen Dienstzeit Ruhegehälte verabfolgt werden, dieselben sollen aber Fr. 400 für die

Primarlehrer und Fr. 280 für die Primarlehrerinnen im Maximum nicht übersteigen.

§ 4.

An die Mittel zur Ausrichtung dieser Ruhegehälte tragen bei:

1. jeder Primarlehrer Fr. 20 und jede Primarlehrerin Fr. 10 per Jahr, so lange ihre Anstellungen dauern;
2. die Gemeinden in der Weise, dass von den ihnen zukommenden 10 % aus dem Ertrage der Wirthschaftspatentgebühren Fr. 30,000 zu diesem Zwecke verwendet werden sollen;
3. der Staat.

§ 5.

Die für diese Ruhegehälte vom Staate auszurichtende Summe wird nach Mitgabe des jeweiligen Bedürfnisses durch das jährliche Budget festgestellt. Die Beiträge der Lehrerschaft und der Gemeinden werden den Einnahmen des Budgets einverleibt. Die nach Abzug dieser Beiträge sich ergebende Summe bildet den Staatsbeitrag.

§ 6.

Der Bezug der Beiträge der Lehrer findet in der Weise statt, dass dieselben vierteljährlich von den Leistungen des Staates an die Lehrerbesoldungen abgezogen werden, derjenige der Gemeinden in der Weise, dass derselbe von ihrem Gesamtantheil an den Wirthschaftspatentgebühren abgezogen und vom Staate innebehalten wird.

§ 7.

Dieses Gesetz tritt nach dessen Annahme durch das Volk in Kraft.

Dasselbe findet Anwendung auf die bereits jetzt in Ruhestand versetzten Lehrer und Lehrerinnen.

Durch dasselbe werden aufgehoben: 1. § 55 des Gesetzes über die öffentlichen Primarschulen des Kantons Bern vom 11. Mai 1870; 2. Verordnung des Regierungsrathes über die Leibgedinge der Primarlehrer und Primarlehrerinnen.

Die Regierung erlässt die nöthigen Vollziehungsverordnungen zu diesem Gesetze.

Bern, den 28. Dezember 1885.

Ritschard, Grossrath.

Die finanziellen Folgen

meines Gesetzesvorschlages betreffend Pensionirung der Primarlehrer und Primarlehrerinnen für den Staat.

Die Zahl der gegenwärtig pensionirten Primarlehrer und Primarlehrerinnen beträgt (mit *Einschluss der 46 Gesuche*, welche dermalen bei der Erziehungsdirektion eingereicht sind) 174. Würden dieselben nach meinem Vorschlage pensionirt, so hätte dies folgendes finanzielle Ergebniss:

1. Primarlehrer.

Dienstjahre	Betrag des Leibgedings	Zahl der Berechtigten	macht Fr.
30 und 31	400	14	5600
32 » 33	420	16	6720
34 » 35	440	10	4400
36 » 37	460	8	3680
38 » 39	480	12	5760
40 » mehr	500	60	30,000
			56,160

2. Primarlehrerinnen.

20 und 21	280	32	8960
22 » 23	300	4	1200
24 » 25	320	4	1280
26 » 27	340	1	340
28 » 29	360	0	—
30 und mehr	380	1	380
		162	68,320

3. 11 Lehrer erhalten Leibgedinge nach der ältern Schulgesetzgebung von je Fr. 60 und 1 von Fr. 80. Deren Dienstjahre sind dem Unterzeichneten nicht bekannt, rechnen wir dieselben aber zur obersten Altersklasse von Fr. 500, so erhalten wir noch dazu

6000

Summa der Ausgaben für Leibgedinge nach dem dermaligen Stande der Pensionsberechtigten

74,320

Abrechnung.

Die Einnahmen betragen:

1) Von der Lehrerschaft:

- a. Von 1173 Lehrern
à Fr. 20 = . . . Fr. 23,460
- b. Von 765 Lehrerinnen
à Fr. 10 = . . . » 7,650

Summa Beiträge der

Lehrerschaft Fr. 31,110
Gemeinden » 30,000

Die Ausgaben betragen nach meinem

Entwurf	Fr. 74,320
Die Einnahmen	» 61,110
Bleiben zu Lasten des Staates . . .	Fr. 13,210
Die bisherigen Ausgaben des Staates	
betragen	Fr. 36,000
Die zukünftigen	» 13,210
Ersparniss für den Staat	Fr. 22,790

Angenommen, die Zahl der Leibgedinge würde sich in Zukunft um 50 von durchschnittlich Fr. 450 vermehren, so würde diess eine Summe von Fr. 22,500 ausmachen, wobei man sich noch immer innerhalb des jetzigen Budgetansatzes bewegen würde.

Noch ein Wort über die *Gemeindebeiträge*. Unsere Gemeinden erhalten jährlich zu Aeufnung der *Schulgüter* (wir legen die Staatsrechnung von 1884 zu Grunde)

- 1) Vom Ertrag der Wirthschaftspatentgebühren 10 %, rund . . Fr. 96,000
 - 2) Vom Ertrag der Erbschaftssteuer 10 %, rund » 33,000
 - 3) Vom Ertrag der Branntweinverkaufsgebühren 50 %, rund . . . » 15,000
- Zusammen Fr. 144,000

Davon ab nach meinem Vorschlag » 30,000
Bleiben noch Fr. 114,000

also immer noch eine schöne Summe, namentlich wenn man bedenkt, dass dieselbe *kapitalisirt*, der jetzigen Generation zu Gunsten zukünftiger Generationen sozusagen am Munde abgewartet wird!

Thun, 10. Januar 1886.

Ritschard, Grossrath.

Entwurf zur ersten Berathung.

(11. Januar 1886.)

Gesetz

über die

Organisation der landwirtschaftlichen Schule.**Der Grosse Rath des Kantons Bern,**

in der Absicht, die Ausbildung junger Landwirthe zu begünstigen und im Allgemeinen den Fortschritt auf dem Gebiete der Landwirtschaft zu fördern,

auf den Antrag des Regierungsraths,

beschliesst:

§ 1.

Die landwirtschaftliche Schule hat den Zweck, jungen Leuten, welche sich dem landwirtschaftlichen Berufe widmen, eine theoretische und praktische Ausbildung zu geben und soviel möglich zur Belehrung der Landwirthe überhaupt beizutragen.

Zur Erreichung dieses Zweckes wird der theoretische Unterricht in den verschiedenen Zweigen der Landwirtschaft mit der Bewirtschaftung eines Gutes in Verbindung gebracht.

§ 2.

Ueberdies können an der landwirtschaftlichen Schule spezielle Kurse über einzelne Zweige der Landwirtschaft angeordnet werden.

§ 3.

Für die pachtweise Benutzung der zur Anstalt gehörenden Gebäude und Liegenschaften gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Finanzverwaltung des Staates.

§ 4.

Zur Bestreitung der laufenden Ausgaben der Anstalt, soweit solche nicht durch die Kostgelder der Zöglinge und den Reinertrag der Gutswirtschaft gedeckt werden, wird der Direktion des Innern ein Kredit eröffnet, welcher vom Grossen Rathe im jährlichen Budget festgesetzt wird.

§ 5.

Der Unterrichtskurs dauert zwei Jahre in zwei Successivklassen.

§ 6.

Für französischsprechende Kantonsbürger, welche der deutschen Sprache noch nicht genügend mächtig sind, kann je nach Bedürfniss ein Vorkurs von einem Jahr eingerichtet werden, welcher ihnen Gelegenheit geben soll, sich in der deutschen Sprache zu vervollkommen.

§ 7.

Im Unterricht sollen Praxis und Theorie gleichmässig berücksichtigt werden, so dass die Zöglinge nebst der Erlernung aller praktischen Arbeiten auch eine gute wissenschaftliche Grundlage erhalten.

§ 8.

Für den praktischen Unterricht der landwirtschaftlichen Schule soll der Grundsatz festgehalten werden, dass alle auf der Gutswirtschaft vorkommenden Arbeiten in Haus und Stall, in Feld und Wald, soweit möglich, von den Zöglingen selbst verrichtet werden.

§ 9.

Der theoretische Unterricht umfasst folgende Fächer:

1. Lehre der Landwirtschaft,
2. Grundzüge der Thierheilkunde,
3. > > Ruralgesetzgebung,
4. > > Forstwissenschaft,
5. Naturkunde,
6. Mathematik.

§ 10.

Die Zöglinge sollen das 16. Altersjahr zurückgelegt haben; sie sollen ferner gesund und körperlich so erstarkt sein, um alle vorkommenden praktischen Arbeiten verrichten zu können.

Zur Aufnahme müssen sie sich überdies in einem Eintrittsexamen über eine gute Primarschulbildung ausweisen.

Junge angehende Landwirthe, welche sich über eine genügende theoretische und praktische Vorbildung ausweisen, können ausnahmsweise und in beschränkter Zahl auf ein Jahr in die obere Klasse aufgenommen werden.

§ 11.

Die Zöglinge haben für Unterricht, Kost, Wohnung und Wäsche ein Kostgeld nach einer vom Grossen Rathe aufzustellenden Norm zu bezahlen.

Für besonders befähigte, unbemittelte Zöglinge aus dem Kanton Bern werden acht Freiplätze bestimmt, welche auch in halbe Freiplätze getheilt werden können.

§ 12.

Das Lehrpersonal besteht aus einem Vorsteher und drei Hauptlehrern.

Sie werden vom Regierungsrathe auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.

Der Regierungsrath ist überdies ermächtigt, für einzelne Fächer noch besondere Hilfslehrer beizuziehen, welche jeweilen auf höchstens drei Jahre gewählt werden.

Es kann ausserdem vom Regierungsrathe auf der landwirthschaftlichen Schule ein kantonaler Wanderlehrer stationirt werden, welcher im Auftrage der Direktion des Innern oder auf Ansuchen von landwirthschaftlichen Vereinen Vorträge zu halten und praktische Kurse zu leiten hat und, soweit es überdies möglich ist, auch in der Schule verwendet werden kann.

Für seine Thätigkeit als Wanderlehrer und Kursleiter ist derselbe von der Direktion des Innern und von den landwirthschaftlichen Vereinen zu entschädigen.

§ 13.

Der Vorsteher hat die ganze Anstalt zu leiten, einen Theil des landwirthschaftlichen Unterrichts zu übernehmen, die Gutswirtschaft zu führen und Rechnung zu stellen.

Der Regierungsrath bestimmt den Betrag der vom Vorsteher zu leistenden Kautions.

§ 14.

Die Hauptlehrer haben nebst der Ertheilung des Unterrichts den Vorsteher in der Leitung und Disziplin der Anstalt nach Kräften zu unterstützen.

§ 15.

Der mit dem Unterricht in der Chemie und Physik betraute Hilfslehrer (Kantonschemiker) hat überdies die Aufgabe, sowohl im Interesse der Schule als im Auftrage von Behörden, Vereinen und Privaten die chemische Untersuchung und Werthbestimmung landwirthschaftlicher Rohstoffe und Erzeugnisse aller Art vorzunehmen.

Ueber die für derartige Arbeiten zu beziehenden Gebühren wird der Regierungsrath einen Tarif aufstellen.

§ 16.

Es wird die nöthige Zahl von Werkführern angestellt; dieselben haben die Zöglinge bei den praktischen Arbeiten anzuleiten und einzelne Zweige der Wirtschaft zu kontrolliren.

Sie werden durch die Direktion des Innern in der Regel auf die Dauer von zwei Jahren angestellt.

§ 17.

Die Besoldungen des Lehrpersonals und der Werkführer werden durch ein Dekret des Grossen Rathes festgesetzt.

§ 18.

Das leitende Personal der Anstalt und die Zöglinge bilden einen gemeinschaftlichen Haushalt. In der ganzen Anstalt soll Sittlichkeit, Sparsamkeit, Ordnung und Reinlichkeit herrschen.

§ 19.

Die landwirthschaftliche Schule steht unter der Aufsicht der Direktion des Innern und einer vom Regierungsrathe zu wählenden Aufsichtskommission.

§ 20.

Der Regierungsrath erlässt die nöthigen Reglemente über die Organisation der Aufsichtsbehörden, den Unterrichtsplan, die Obliegenheiten der Lehrer und Werkführer, die Aufnahmebedingungen der Zöglinge, die Hausordnung, den Wirtschaftsplan und die Rechnungsführung.

Die Anordnung von Spezialkursen (§ 2) bleibt jeweiligen Schlussnahmen des Regierungsraths vorbehalten.

§ 21.

Der Grosse Rath ist befugt, zum Zwecke der Hebung der Milchwirtschaft, in Verbindung mit der landwirthschaftlichen Schule, aber mit selbständiger Organisation und Verwaltung, eine Molkereischule mit Musterkäserei zu unterstützen oder zu errichten.

Der Grosse Rath ist ferner befugt, in geeigneten Gegenden, zunächst im Jura, landwirthschaftliche Musterwirthschaften (fermes modèles) als Ergänzung der landwirthschaftlichen Schule zu gründen. Diese sollen einerseits angehenden Landwirthen Gelegenheit zu praktischer Ausbildung geben, andererseits zur Förderung einer rationellen Landwirtschaft überhaupt dienen. Im Jura hat sie den sie besuchenden jungen Leuten aus dem deutschen Kantonstheile gleichzeitig Gelegenheit zur Erlernung der französischen Sprache zu geben. Sie sollen auf dem Grundsatz beruhen, dass sie, nebst der Verzinsung ihres Grund- und Betriebskapitals, ihre sämtlichen Wirtschaftskosten selbst bestreiten.

§ 22.

Das Gesetz tritt am _____ in Kraft. Durch dasselbe wird das Gesetz über die Organisation der landwirthschaftlichen Schule vom 14. Dezember 1865 aufgehoben.

Bern, den 11. Januar 1886.

Im Namen des Regierungsraths
der Präsident

Räz,

der Staatsschreiber

Berger.

Ergänzungs- & Abänderungs-Anträge

der Grossraths-Commission

zum

Gesetzesentwurf über die Organisation der
landwirthschaftlichen Schule.

1. Bei der Einleitung: zu fördern, in Erwägung,
dass das Gesetz über die Organisation der land-
wirthschaftlichen Schule vom Jahre 1865 in meh-
reren Punkten der Revision bedarf.

2. § 9. 4. Grundzüge der *Forstwirthschaft*.

3. § 12, Alinea 1: Statt Vorsteher *Direktor*.

Lemma 4. Es wird ausserdem vom Regierungs-
rathe auf der landwirthschaftlichen Schule ein kan-
tonaler Wanderlehrer stationirt, welcher die Aufgabe
hat, landwirthschaftlichen Vereinen Vorträge zu
halten und praktische Kurse zu leiten; soweit es
überdies möglich ist, kann er auch in der Schule
verwendet werden.

§ 13 und § 14. Jeweilen anstatt Vorsteher
Direktor.

§ 16, lemma 2. Sie werden auf den Vorschlag
des *Direktors* der Anstalt durch die Direktion etc.

§ 21. Zum Zwecke der Hebung der Milchwirth-
schaft wird in Verbindung mit der landwirthschaft-
lichen Schule, aber mit selbstständiger Organisation
und Verwaltung, durch ein Dekret des Grossen
Rathes eine Molkereischule mit Musterkäserei er-
richtet.

§ 21, lemma 2. Der Satz: Im Jura hat sie etc.
bis und mit zu geben ist zu streichen.

Bern, den 18. Jänner 1886.

Der Präsident der Kommission ad hoc:
P. Fueter-Schnell.

Staatsbetheiligung

an einer

Eisenbahn von Langenthal nach Huttwyl.

Anträge der Grossrätlichen Kommission.

(18. Dezember 1885.)

Der Grosse Rath des Kantons Bern,

in Berücksichtigung des Subventionsgesuches des
Initiativkomites für den Bau einer Eisenbahn von
Langenthal nach Huttwyl vom 17. Juli 1885,
gestützt auf die Art. 12 u. f. des Beschlusses
vom 28. Februar 1875 betreffend die Betheiligung
des Staates an dem Bau neuer Eisenbahnen,
auf Antrag des Regierungsraths und der Gross-
rathskommission,

beschliesst:

Art. 1.

Der Staat theiligt sich an dem Bau einer Eisen-
bahn von Langenthal nach Huttwyl durch Ueber-
nahme von Aktien im Betrage von einem Dritttheil
der Baukosten bis auf höchstens Fr. 450,000.

Art. 2.

Diese Aktienübernahme geschieht nach den Vor-
schriften und unter den Bedingungen, welche durch
den Volksbeschluss vom 28. Februar 1875 festgestellt
worden sind, und der gegenwärtige Beschluss fällt
dahin, wenn diese Bedingungen innerhalb der durch
den Volksbeschluss bestimmten Frist (28. Februar
1887) nicht erfüllt sind.

Art. 3.

Der dem Grossen Rathe zur Genehmigung vor-
zulegende Finanzausweis darf nicht mehr als ein
Dritttheil Obligationskapital aufweisen.

Bern, den 18. Dezember 1885.

Im Namen der Kommission
Der Präsident
Andr. Schmid.

Antrag des Regierungsraths und der Kommission.

Koppigen, von dem sie bisher einen Theil im Sinne des § 64 des Gemeindegesetzes ausmachte, abgelöst und mit der Kirchgemeinde und der Einwohnergemeinde Wynigen vereinigt, von deren Gebiet sie ganz umschlossen ist.

Dekretsentwurf

über

die Abtrennung der Gemeinde Brechershäusern vom Kirch- und Einwohnergemeindeverband von Koppigen und Vereinigung derselben mit der Kirchgemeinde und der Einwohnergemeinde Wynigen.

8. Hornung 1886.

Der Grosse Rath des Kantons Bern,

in Anwendung des § 66, Lemma 2, der Staatsverfassung, sowie der §§ 4 und 64 des Gemeindegesetzes vom 6. Dezember 1852 und des § 6 des Kirchengesetzes vom 18. Januar 1874,

nach Anhörung der beteiligten Gemeinden,

auf den Antrag des Regierungsraths,

beschliesst,

§ 1.

Die Einwohnergemeinde Brechershäusern wird von dem Kirch- und Einwohnergemeindeverbande

§ 2.

Demgemäss geht die Bevölkerung der Gemeinde Brechershäusern, soweit es die Sorge für die kirchlichen Angelegenheiten betrifft, in derjenigen der Kirchgemeinde und, soweit es die Verwaltung der in den §§ 5 bis 17 und 74 des Gemeindegesetzes vorgesehenen Gegenstände anbelangt, in derjenigen der Einwohnergemeinde Wynigen auf.

Ebenso bildet der Bezirk Brechershäusern von nun an einen Theil des Civilstandskreises Wynigen.

§ 3.

Das Vermögen der Gemeinde Brechershäusern, inbegriffen deren Antheil an allfälligen bis dahin der Gesamt-Kirch- und Einwohnergemeinde Koppigen zustehenden Realrechten, wird mit dem Gemeindevermögen von Wynigen vereinigt.

§ 4.

Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1887 in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkte haben sich die Gemeinden Wynigen und Koppigen in Bezug auf den Antheil, den es der Gemeinde Brechershäusern einerseits, dem Kirchengut und übrigen Gemeindevermögen von Koppigen andererseits, an den Lasten aus dem Armen- und Niederlassungswesen bezieht, auseinanderzusetzen, ansonst darüber nach Mitgabe des Gesetzes vom 20. März 1854 zu entscheiden ist.

Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Dekrets beauftragt.

Vortrag

der Direktion des Innern

an

den h. Regierungsrath
zu Handen des Grossen Raths.

(Jänner 1886.)

*Herr Präsident,
Meine Herren!*

Der Grosse Rath hat am 29. Dezember 1885, anlässlich eines Antrages des Herrn Grossrath Nussbaum von Worb, auf Verabfolgung eines Staatsbeitrages an die Privatblindenanstalt in Bern, den Regierungsrath eingeladen:

« Bis zur nächsten Grossrathssitzung Bericht und Antrag einzureichen über die Art und Weise, wie der Blindenanstalt in Bern seitens des Staates Hülfe geleistet werden könne. »

Das Regierungspräsidium hat diese Angelegenheit der Direktion des Innern zur Untersuchung und Berichterstattung zugewiesen, und wir beehren uns mit Gegenwärtigem, nach vorgenommener Untersuchung der Angelegenheit, den verlangten Bericht zu erstatten.

Vor Allem stellen wir fest, dass es sich, Angesichts des ernstlich gefährdeten Fortbestandes der Privatblindenanstalt in Bern, in der nächsten Grossrathssitzung noch nicht um die Mittel und Wege zu einer definitiven Rettung derselben handeln kann, sondern nur um die Art und Weise, wie ihr Fortbestand für die nächste Zeit und bis zu einer definitiven Consolidirung ihrer Verhältnisse seitens des Staates gesichert werden dürfte.

Zu diesem Zwecke liegt uns ob:

I. Die gegenwärtige Finanzlage der Privatblindenanstalt darzustellen;

II. die Art und Weise einer Hülfe des Staates an dieselbe anzugeben.

I.

Die finanzielle Nothlage der Anstalt ist in den letzten fünf Jahren von der Direktion derselben zu verschiedenen Malen in Eingaben an den h. Regierungsrath und in Veröffentlichungen an das Publikum so deutlich dargestellt worden, dass wir auf eine ausführliche Wiederholung des daselbst Gesagten verzichten und uns auf eine summarische und gedrängte Darstellung der in Frage stehenden Verhältnisse beschränken können. Wir stützen uns hiebei speziell auf folgende Aktenstücke:

1. Die Eingabe der Direktion der Blindenanstalt an den h. Regierungsrath, vom 25. Juni 1881;
2. die Vorstellung derselben Behörde an den h. Regierungsrath vom 31. Januar 1884, nebst « Rechnungsauszüge und Vermögensbilanzen » von 1871—1882;
3. die « offene Darlegung der Verhältnisse der hiesigen Blindenanstalt » vom April 1884;
4. die Rechnung des Quästors der Anstalt pro 1884;
5. das Circular der Direktion an die Gemeinderäthe des Kantons vom 9. November 1885.

Aus den Aktenstücken 4 und 5 ergibt sich auf den 31. Dezember 1884 folgende

Vermögensbilanz:

A. Vermögen.

Nichtzinstragend (Anstaltsgebäude, Beweglichkeiten und dergl.)	Fr. 829,511. 33
Zinstragend (Liegenschaften und Werthschriften)	» 172,246. 59

B. *Schulden.*

Pfandobligation der HH. von Speyr & Cie. in Basel	Fr. 310,000
Conto-Current-Schulden.	> 49,689
	Fr. 359,689

so dass das zinstragende Vermögen einen *Schuldenüberschuss* ergibt von Fr. 187,442. 41
 und das reine aber *nicht zinstragende Vermögen* sich beläuft auf > 642,068. 92

Diese auf den 31. Dezember 1884 festgestellte Vermögensbilanz hat sich selbstverständlich im Jahre 1885 nur verschlimmern können, indem die Kostgelder und allfälligen Geschenke nicht einmal zur Bestreitung der Kosten des Anstaltsbetriebs, geschweige denn zur Verzinsung der Schulden hinreichen. Obgleich nun die Rechnung pro 1885 noch nicht abgelegt ist, müssen wir doch auf eingezogene Erkundigungen hin konstatiren, dass auf den 31. Dezember 1885 das zinstragende Vermögen herabgesunken ist auf Fr. 157,306. 59
 welchem Schulden gegenüberstehen im Betrag von > 365,300. —
 so dass ein Schuldenüberschuss sich ergibt von Fr. 207,993. 41

oder eine Vermehrung des Schuldenüberschusses seit 31. Dezember 1884 um Fr. 20,551, wobei nicht eingerechnet ist ein in der Haushaltsrechnung auf 31. Dezember 1855 vorhandenes Defizit von Fr. 8312. 75.

Eine Fortführung der Anstalt ist demnach auch nur für das Jahr 1886 unter den obwaltenden Verhältnissen schlechterdings nicht möglich.

Die Hauptursache des finanziellen Ruins der einst blühenden Anstalt liegt bekanntlich in dem in den Jahren 1874—1877 ausgeführten Neubau des Anstaltsgebäudes auf dem im Jahre 1872 käuflich mit Genehmigung des Regierungsraths erworbenen Rabbenthalgute.

Die Kosten dieses Baues betragen:

Bauplatz (nach Verkauf des Herrenstocks nebst Umschwung)	Fr. 91,835. 48
Baukosten (anstatt der devisirten Fr. 500,000)	> 696,599. 57
Summa:	Fr. 788,435. 05

Die enorme Bausumme rührt daher, dass nicht bloss die ordentlichen Kosten, die Devissumme um circa Fr. 70,000 überstiegen, sondern dass infolge unerwarteter Terrain- und Grundwasserverhältnisse ausserordentliche Massregeln zur Ableitung des Wassers und zur Sicherung der Fundamente getroffen werden mussten, was Mehrkosten von circa Fr. 100,000 zur Folge hatte.

Da jedoch das reine Vermögen der Anstalt im Jahre 1871, also vor der Erwerbung des Rabbenthalguts Fr. 702,221. 60 betrug, so erklärt sich genügend die schwierige finanzielle Lage, in welche die Anstalt in Folge ihres Neubaus gerieth. Um so unbegreiflicher erscheint freilich das Vorgehen der damaligen Anstaltsbehörden, welche buchstäblich das ganze reine Vermögen der Anstalt und noch mehr dazu im Neubau aufgehen liessen. Hiezu kam, dass die bei der Inangriffnahme der letztern gehegten Erwartung die Besitzung an der Speichergasse

(circa 60,000 □') und einen Baugrund an der Lorrainestrasse (circa 30,000 □') um die Summe von mindestens Fr. 400,000 zu Bauplätzen veräussern zu können, nur theilweise in Erfüllung ging, indem an der Speichergasse 30,000 □' und an der Lorrainestrasse der ganze genannte Baugrund noch heute unverkauft sind. Ersteres Terrain wurde wiederholt dem Einwohner- und der Bürgergemeinde Bern und dem Staate zum Kauf angeboten, bis jetzt aber ohne Erfolg.

Andere in den letzten Jahren von der Direktion der Anstalt durchgeführte Massregeln, wie die Erhöhung des Zinses ihrer Kapitalien, die Erhöhung der Kostgelder von einem Minimum von Fr. 60—100 auf ein solches von Fr. 180—200, die Konversion der 5 %igen Bauschuld in eine 4 1/4 %ige, der Verkauf des Brunnengutes u. A. m. hatten zwar, nebst möglicher Sparsamkeit im Haushalte, eine etwelche Ersparniss zur Folge, konnten aber so wenig wie die etwa nachfliessenden Geschenke, es hindern, dass die Blindenanstalt heute so steht wie wir oben gezeigt haben, dass sie nämlich *ohne beförderlich eintretende ausserordentliche Hilfe nicht mehr fortbestehen kann.*

Hiemit sind wir vor die Frage gestellt,

II.

Ob und in welcher Art und Weise der Staat hier Hilfe leisten solle?

Eine gesetzliche Pflicht der Unterstützung gegenüber der Privatblindenanstalt besteht für den Staat nicht. Dieselbe war, wie schon ihr Name bezeugt, von ihrer Gründung im Jahre 1837 her stets eine privat-gemeinnützige Anstalt, welche durch Dekret des Grossen Rathes vom 21. Brachmonat 1844 zur moralischen Person erhoben wurde und gemäss Ziff. 4 dieses Dekrets ihre Rechnungen alljährlich dem Departement, resp. der Direktion des Innern zur Einsicht mitzuthemen hatte, an deren Leitung und Verwaltung jedoch der Staat in keiner Weise theilhaftig war.

Hingegen lässt sich nicht leugnen, dass die Erziehung der Blinden überhaupt ebensowohl zur Aufgabe des Staates gehört, wie die Erziehung der Sehenden, und dass derselbe Staat, welcher von sich aus nebst mehreren Armen-erziehungsanstalten eine Erziehungsanstalt für taubstumme Knaben in Frienisberg gegründet hat (als Fortsetzung der bis 1839 in der Bächtelen bestanden Privattaubstummenanstalt) und mit einem Jahresbudget von Fr. 25,000 unterhält, währenddem er eine ebensolche private Anstalt für taubstumme Mädchen in Wabern mit einem jährlichen Beitrage von Fr. 3000 unterstützt, auch längst schon eine Erziehungsanstalt für Blinde hätte gründen müssen, wenn nicht bisher die Privatwohlthätigkeit ihm diese Aufgabe abgenommen hätte. Sobald darum jene dafür nicht mehr hinreicht, wird der Staat es nicht mehr von der Hand weisen können, sich auch dieses Zweiges der Volks- und Armen-erziehung anzunehmen. Wir wiederholen diesfalls, was die Erziehungsdirektion schon in ihrem Vortrage an den Regierungsrath vom 26. Februar 1884 erklärt hat:

«Die Sorge für physisch mangelhafte Kinder ist offenbar eine Aufgabe des Staates. Blinde können nicht zu Hause bei ihren Eltern gebildet und erwerbsfähig gemacht werden; denn es gehören zur Ausbildung derselben sowohl in Bezug auf Kenntnisse als in Bezug auf Beruf ganz besondere Eigenschaften. Wenn aber Blinde sich selbst überlassen werden, wenn Niemand sich ihrer annimmt, so verfallen sie dem Laster, oder müssen sich dem Bettel ergeben. Es ist Sache des Staates, dies zu verhindern; er hat Verpflegungsanstalten für Greise und Gebrechliche, Rettungsanstalten für liederliche Kinder, eine Erziehungsanstalt für Taubstumme, eben deshalb, weil alle diese Unglücklichen, sich selbst überlassen, physisch und moralisch verkümmern und Andern zur Last fallen würden. In den meisten Ländern sorgt auch der Staat für die Blinden, sei es, dass er Blindenanstalten finanziell unterstützt, sei es, dass er solche errichtet und unterhält.

In unserm Kanton haben sich bei Anlass der Verfassungsrevision zahlreiche Petitionen aus dem Volke dahin ausgesprochen, der Staat habe für physisch mangelhafte Kinder zu sorgen, und es ist dieser Grundsatz in dem Entwurf Staatsverfassung zum Ausdruck gelangt.

Die Blindenanstalt Bern nimmt junge und erwachsene Blinde auf. Wir sind der Ansicht, dass der Staat seine Pflicht erfüllt, wenn er den Blinden die Kenntnisse, die in einer Primarschule erworben werden können, und einige Fertigkeit in der Ausübung eines Handwerkes beigebracht hat. Für erwachsene Blinde muss die Privatwohlthätigkeit sorgen.»

Die Zahl der Zöglinge in der Anstalt beträgt gegenwärtig 17, wovon 12 arme Kantonsangehörige; diejenige der Pfleglinge ebenfalls 17. Bei der frühern durchschnittlichen Blindenzahl von 65 beliefen sich die jährlichen Verpflegungs- und Unterrichtskosten auf Fr. 650—670, im Jahr 1885 (da gewisse Kosten, z. B. für Gebäudeunterhalt, Befeuerung, Vorsteher und Lehrpersonal u. dgl. bei grösserer und geringerer Zahl der Blinden ziemlich gleich bleiben) auf Fr. 773. 80. Das Kostgeld beträgt für die Armen Fr. 180—200. Die Anstalt erleidet also an jedem Blinden gegenwärtig einen Ausfall von Fr. 570—590; bei zunehmender Zahl könnte derselbe auf Fr. 500 herabgemindert werden. Wir sind deshalb der Ansicht, der Staat solle der Anstalt einen jährlichen Beitrag von Fr. 500 für jeden armen kantonsangehörigen blinden Zögling im Maximum für ihrer zwanzig einen Jahresbeitrag von Fr. 10,000 bewilligen. Es hätte dieses zur Folge, dass die Anstalt nicht bloss für die Kosten der gegenwärtig in ihr befindlichen Zöglinge gedeckt würde, sondern auch, ohne Einbussen zu erleiden, sofort wieder 8—10 blinde Kinder aufnehmen könnte.

Dieser Beitrag von Fr. 10,000 dürfte billigerweise, nachdem die Anstalt schon seit mehreren Jahren um einen Beitrag an die Schülerabtheilung gebeten hat, nachträglich auch für das Jahr 1885 verabfolgt werden, so dass aus ihm das von 1885 vorhandene Haushaltsdefizit von Fr. 8312. 75, in nicht bezahlten Rechnungen bestehend, gedeckt werden könnte.

Mit der Verabfolgung eines solchen regelmässigen Beitrages sollte dann aber der Staat auch eine angemessene Vertretung in der Anstaltsdirektion beanspruchen.

Da jedoch, wie sich aus der oben dargestellten Finanzlage der Anstalt ergibt, es ihr nicht allein an den Mitteln zur Bestreitung der Haushaltungskosten gebricht, sondern dieselbe ausserdem noch eine Bauschuld von Fr. 310,000 beim Hause von Speyr & C^{ie} in Basel zu 4¼ % mit Fr. 13,000 zu verzinsen hat und in dieser Schuld die drohendste Gefahr für die Existenz der Anstalt liegt, so sollten nothwendig Mittel und Wege gefunden werden, die Anstalt von dieser Bauschuld zu befreien, damit der Ertrag des ihr übrig bleibenden Vermögens und die ihr zufließenden Gaben wieder ganz zu Gunsten der Anstalt und ihrer Blinden verwendet werden könnten. Dieses Ziel würde erreicht werden durch Verkauf des grossen und theuern Anstaltsgebäudes nebst der Liegenschaft an der Lorrainestrasse und an der Speichergasse und durch Einrichtung der Anstalt in einer bescheideneren Gebäulichkeit. Auch ist es wohl möglich, dass, wenn für das gegenwärtige Hochschulgebäude irgend eine andere Verwendung eintreten sollte, der Staat dann die Hochschule in das Gebäude der Blindenanstalt, welche hiefür genügend Raum bietet, verlegen könnte, da wir jedenfalls auch auf diese Weise am allerbilligsten zu einer neuen Hochschule kämen. Aber allerdings liegt sowohl diese wie überhaupt jede Möglichkeit des Ankaufs der Blindenanstalt zu anderen Zwecken heute noch in zu unbestimmter Ferne, als dass wir die Anstalt mit ihres Bauschuld von Fr. 310,000 unterdessen ihrem Schicksal überlassen dürften. Denn wir liefen so die Gefahr, dass sie, zur Liquidation gezwungen, schliesslich auch noch ihren in Gebäude und Liegenschaften vorhandenen Vermögensüberschuss zum grössten Theil einbüssen müsste.

Deshalb sind wir der Ansicht, es solle der Staat, ausser seinem an die Schülerabtheilung zu leistenden jährlichen Beitrag, der Anstalt auch in der Weise unter die Arme greifen, dass er ihr vorläufig ein Darlehen mache zum Zwecke der Abzahlung des erwähnten Kapitals bei von Speyr & C^{ie}, nebst dem auf den 10. Januar 1886 verfallenen Zins, zusammen Fr. 323,000 (zur Abzahlung der laufenden Schulden bei der Spar- & Leihkasse in Bern bedürfte es weiterer Fr. 41,000, zusammen also Fr. 364,000), wodurch der Staat selbst, an der Stelle der genannten Firma, Unterpfandsgläubiger der Anstalt würde und über die Erwerbung ihrer Liegenschaften, zunächst derjenigen an der Speichergasse, gemäss dem von der Baudirektion am 3. September 1884 beim Regierungsrathe gestellten Antrage, sodann aber auch über die Verlegung und Reorganisation der Anstalt selbst weitere Verhandlungen pflegen könnte.

Wenn der Staat auf diese Weise Hauptgläubiger der Anstalt geworden, so wäre zunächst einer gewaltsamen und sehr unvortheilhaften Liquidation derselben am sichersten vorgebeugt. Sodann wäre aber auch zuversichtlich von Seite der Privaten und der Gemeinden eine Vermehrung der Gaben und Beiträge zu erwarten, indem die Befürchtung, dass die Anstalt doch dem Untergang verfallen und alle

Beiträge deshalb vergeblich seien, die freie Wohlthätigkeit nicht mehr lähmen würden.

Nachdem die Direktion der Privatblindenanstalt sich im verflossenen Jahre, unter Darlegung ihrer Nothlage, mit einem Gesuch um einmalige oder regelmässige Beiträge an sämtliche Gemeinden des Kantons gewendet, sind von vielen derselben grössere und kleinere Beiträge, im Ganzen ca. Fr. 5000, meist auf mehrere Jahre, zugesichert worden; von mehreren Gemeinden wurde ein Beitrag in Aussicht gestellt, sofern der Staat ebenfalls sich der Anstalt annehme. Es steht daher im letztern Falle auch eine Vermehrung der Gemeindebeiträge zu erwarten.

In Zusammenfassung des Gesagten, beehren wir uns, bei Ihnen, Herr Präsident, meine Herren! zu Händen des Grossen Rathes zu stellen die

Anträge:

1) Es sei der Privatblindenanstalt in Bern ein jährlicher Staatsbeitrag an ihre Schülerabtheilung von Fr. 500 für jeden armen kantonsangehörigen Zögling, im Maximum ein Gesamtbeitrag von Fr. 10,000 per Jahr, zu leisten, und zwar rückgreifend

auch für das Jahr 1885, wogegen dem Staate eine Vertretung durch zwei Mitglieder in der Direktion der Anstalt einzuräumen sei;

2) der Staat wolle der genannten Anstalt ein unterpfändliches Darlehen von Fr. 323,000 zum Zinsfusse von % bewilligen zum Zwecke der Abzahlung der auf der Anstalt lastenden Schuld von Fr. 310,000 beim Hause von Speyr & C^{ie} in Basel nebst dem auf 10. Januar 1886 verfallenen Zins;

3) der Regierungsrath sei vom Grossen Rathe zu ermächtigen, zum Zwecke einer vollständigen Sicherung und Reorganisation der Anstalt mit derselben in Unterhandlung zu treten und dem Grossen Rathe, sobald möglich, hierüber Bericht und Antrag einzureichen.

Mit Hochachtung!

Bern, den 28. Januar 1886.

Der Direktor des Innern
Steiger.

Beschlussesentwurf

betreffend

die Petition der Haslethaler

um Herabsetzung ihrer Entsumpfungsschuld.

Der Grosse Rath des Kantons Bern

beschliesst:

1. Der Regierungsrath wird beauftragt, beförderlichst eine Vorlage auszuarbeiten:

a) über die Art und Weise und das Mass der Herabsetzung der Entsumpfungsschuld, be-

ziehungsweise der Anleihszinse, der beteiligten Grundbesitzer;

b) über den Ankauf derjenigen Fläche, welche als unkultivirbar bezeichnet wird.

2. Der Regierungsrath wird ferner beauftragt, Plan und Kostenanschlag über die noch nothwendigen Entwässerungsgräben, Drainirungen und Weganlagen ausarbeiten zu lassen.

3. Jedes Grundstück ist für sein Beitragsverhältniss besonders zu belasten, unter der Bedingung, dass der Hypothekarkasse das Recht vorbehalten bleibt, in den vorkommenden Spezialfällen die Repartition der Schuld auf die einzelnen Parzellen gutzuheissen, oder Abänderung derselben zu verlangen.

Bern, den 20. Jänner 1886.

Im Namen des Regierungsraths

der Präsident

Räz,

der Staatsschreiber

Berger.

Vortrag der Baudirektion

an

den Regierungsrath

zu Handen des Grossen Rathes

betreffend

die Emmen-Korrektion zwischen Emmenmatt und Burgdorf.

(März 1886.)

*Herr Präsident,
Meine Herren,*

Die an der Korrektion der Emme zwischen Emmenmatt und Burgdorf beteiligten Gemeinden Lauperswyl, Rüderswyl, Lützelflüh, Rüegsau, Hasle und Burgdorf, nebst den übrigen Schwellenpflichtigen, haben unterm 24. Januar 1884 ein Gesuch zu Handen der Bundesversammlung eingereicht, dahin gehend, es möchte ihnen an die Kosten der projektierten rationellen Eindämmung der Emme, von der Ilfismündung bei Emmenmatt bis zur Gemeindegrenze Burgdorf-Kirchberg, in einer Länge von 20 Kilometer, ein Bundesbeitrag bewilligt werden. Gleichzeitig haben dieselben auch um die Zusicherung einer hierseitigen Staatsunterstützung nachgesucht.

Dieses Unternehmen steht mit der Korrektion der Emme von der Gemeindegrenze Burgdorf-Kirchberg bis Kantonsgrenze Bern-Solothurn, welches bereits von den Bundesbehörden genehmigt und subventionirt worden ist, im Zusammenhang. Es bestehen die gleichen Uebelstände in der obern Flussstrecke, wie in der untern, und da in der erstern noch sehr wenig systematische Uferbauten auf den Korrektionslinien ausgeführt worden sind, während in der letztern schon seit einer Reihe von Jahren an der planmässigen Einschränkung des

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rathes. 1886.

Flussbettes gearbeitet wurde, so sind noch die alten Uebelstände der Geschiebsanhäufung und Ueberfluthung überall vorhanden und stets im Zunehmen begriffen.

Die zeitweiligen Verheerungen und Ueberschwemmungen der Emme sind allbekannt. Ihre Ursachen liegen in dem sehr grossen Regensammelgebiet, dem ein Seebecken als Regulator fehlt, sowie in der successive zunehmenden Geschiebeanhäufung im Flussbett, welches an vielen Orten bereits seit langer Zeit höher liegt, als die Thalebene. Trotz der durchschnittlichen Breite des Flussbettes von 45 m bis 50 m und der Entfernung der gegenseitigen Hochwasserdämme von 200 m bis 250 m überfluthen die Hochwasser der Emme zuweilen den ihnen angewiesenen Rinnsaal und überschwemmen die Thalgelände, welche sie gleichzeitig mit Geschiebe und Schlamm bedecken. Zugleich wirken die Hochwasser aber durch ihre reissende Abflussgeschwindigkeit, bei einem Gefälle von 4 bis 5 pro mille, in hohem Grade zerstörend auf die Ufer, deren Schutz stetsfort sehr grosse Opfer verlangt. Die Uferschutzbauten haben überdies bis in die neuere Zeit auch durch ihre Unregelmässigkeit und Lückenhaftigkeit, sowie durch die ungleiche und allzu grosse gegenseitige Entfernung ungünstig gewirkt und der Geschiebeführung Eintrag gethan. Dazu lag von

jeher die Schwellenpflicht nur auf dem an den Fluss grenzenden Grundeigenthum, oder war überhaupt nur Privatsache. Ein gemeinsames Handeln, oder gar ein gemeinsamer Plan fehlte gänzlich. Erst seit der Erlassung unseres Wasserbau- und Wasserpolizei-Gesetzes vom 3. April 1857, resp. seit der Einführung allgemeiner Grundsätze, Ausdehnung des pflichtigen Gebietes, Haftbarkeit der Gemeinden für die Erfüllung der Schwellen- und Dampfpflicht u. s. w., sowie hauptsächlich durch wirksame und sachgemässe Unterstützung und Leitung der Wasserbauten durch den Staat, ist es endlich soweit gekommen, dass ein gemeinsamer Korrekptionsplan aufgestellt werden konnte und ein Zusammenwirken der Beteiligten möglich wurde. Man ist endlich zu der Einsicht gelangt, dass ein wüthender Bergstrom nicht durch vereinzelte Anstrengungen gebändigt werden kann, sondern dass es hiefür einer vereinigten und systematisch geordneten Kraft bedarf. Dieser Einsicht ist das Vorgehen der eingangserwähnten Gemeinden und der gemeinsame Korrekptionsplan entsprungen.

Unser Oberingenieur hat schon vor Jahren die Nothwendigkeit einer rationellen Korrektion der Emme technisch wohlbegründet, und wir können in dieser Beziehung auf seinen beiliegenden gedruckten Bericht verweisen. Seit mehreren Jahren hat dieser Beamte die Korrekptionspläne entworfen, die Gemeinden haben sich denselben angeschlossen und bereits grosse Anstrengungen gemacht, um dem Ziele entgegenzuarbeiten, die Emme auf eine sachgemässe Normalbreite einzudämmen. Der Staat hat seine Unterstützungen an die Kosten der daherigen Schwellenbauten immer nur dann eintreten lassen, wenn die Bauten auf die Korrekptionslinie gesetzt wurden. Die Normalbreite des Flussbettes wurde reduziert, damit die Schiebkraft des Wassers vermehrt und die Verhinderung einer fernern Erhöhung des Flussbettes bezweckt werde. Bereits hat die hie und da eingetretene Reduktion der Breite an der untern Emme sichtbar günstige Wirkungen gehabt, und die beteiligten Gemeinden werden auch die planmässige Korrektion in wenig Jahren durchgeführt haben.

Was im Speziellen die technischen Dispositionen des gegenwärtig vorliegenden Projektes betrifft, so können wir uns darauf beschränken, hier nur die Hauptmomente zu erwähnen, indem für den nähern Detail der technische Bericht des Oberingenieurs, welcher dem Projekte beigegeben ist, alles Nothwendige enthält.

Die Korrektion der hier in Frage stehenden mittlern Strecke der Emme ist vom Oberingenieur projektirt und dabei nach den durch die Erfahrung erprobten Regeln und Gesetzen und mit Rücksicht auf die bestehenden Verhältnisse verfahren worden.

Die Länge zwischen Emmenmatt, bei der Ilfismündung und dem Bahnübergange, bis zur Gemeindegrenze Burgdorf-Kirchberg beträgt 20 Kilometer.

Die Normalbreiten des Flussbettes sind berechnet und festgesetzt worden wie folgt:

1.	Zwischen Emmenmatt und Zollbrück	45 m.
2.	» Zollbrück und Kalchofen	42 m.
3.	» Kalchofen und Burgdorf	39 m.
4.	» Burgdorf und Kirchberg	36 m.

Das Gefälle der Emme beträgt bei Emmenmatt 7,2 pro mille und vermindert sich flussabwärts allmählig bis Burgdorf, wo es noch 5,5 pro mille beträgt.

Als *Konstruktionssystem* für die Uferwuhren wurde im Einverständniss mit dem eidg. Oberbau-Inspektorat die bisher übliche sog. Emmenthalerschwelle beibehalten.

Am 26. März 1885 beschloss nun die schweizerische Bundesversammlung, nach Einsichtnahme unseres Subventionsgesuches und der Botschaft des Bundesrathes vom 26. August 1884, auf Grund des Bundesgesetzes, betreffend die Wasserbaupolizei im Hochgebirge, vom 22. Juni 1877, im Allgemeinen, und speziell in Anwendung von Art. 9, Alinea 1, und Art. 10, Alinea 2, was folgt.

Art. 1. Dem Kanton Bern wird für Korrekptionsarbeiten an der Emme auf der Strecke von der Ilfismündung bei Emmenmatt bis zu der Gemeindegrenze Burgdorf-Kirchberg ein Bundesbeitrag zugesichert. Dieser Beitrag wird zu einem Drittheil der wirklichen Kosten festgesetzt, jedoch mit Beschränkung auf das Maximum von Fr. 550,000 als dem Drittheil der reduzirten Voranschlagssumme von Fr. 1,649,023.

Art. 2. Die definitiven Ausführungsprojekte und die Bauanträge für jedes Jahr bedürfen der Genehmigung des Bundesrathes. Derselbe hat zu bestimmen, in welchem Umfange Arbeiten der sogenannten zweiten Anlage (laut Voranschlag von Bern) mit Anspruch auf Bundesbeitrag ausgeführt werden sollen.

Die Ausführung der Arbeiten, auf welche die gegenwärtige Beitragszusicherung sich bezieht, hat innert 10 Jahren, vom Inkrafttreten der letztern an gerechnet, stattzufinden.

Art. 3. Die Ausbezahlung der Bundesbeiträge geschieht auf Grund von Abrechnungen, welche von der Kantonsregierung eingereicht und vom Bundesrath geprüft und genehmigt sind.

In diesen Abrechnungen sind nur entsprechend den genehmigten jährlichen Bauanträgen ausgeführte ganze Abtheilungen des Korrekptionsystems zu berücksichtigen.

Bezüglich der Kostenausweise gelten die Bestimmungen in § 7 der Vohziehungsverordnung vom 8. März 1879 zum eidgenössischen Wasserbaupolizeigesetze.

Das Jahresmaximum des Bundesbeitrages beträgt Fr. 55,000. Die erste Beitragszahlung erfolgt im Jahre 1887.

Art. 4. Der Bundesrath lässt die planmässige Bauausführung und die Richtigkeit der Arbeits- und Kostenausweise kontrolliren. Die Kantonsregierung wird zu diesem Zwecke den Beauftragten des Bundesrathes die nöthige Auskunft und Hülfeleistung zukommen lassen.

Art. 5. Die Zusicherung des Bundesbeitrages tritt in Kraft, nachdem von Seite des Kantons Bern die Ausführung dieser Korrektion auf Grundlage der Bestimmungen dieses Beschlusses gesichert sein wird.

Für die Vorlegung der bezüglichen Ausweise wird der Regierung eine Frist von einem Jahre, vom Datum dieses Beschlusses an gerechnet, gesetzt.

Art. 6. Der Unterhalt des subventionirten Werkes ist gemäss dem eidgenössischen Wasserbaupolizeigesetze vom Kanton Bern zu besorgen und vom Bundesrathe zu überwachen.

Art. 7. Dieser Beschluss tritt, als nicht allgemein verbindlicher Natur, sofort in Kraft.

Art. 8. Der Bundesrath ist mit der Ausführung derselben beauftragt.

Infolge dieser massgebenden Bestimmungen und um sich der Beistimmung der beteiligten Gemeinden zu versichern, hat die Baudirektion vor Allem aus die Ernennung einer Ausführungskommission seitens der pflichtigen Gemeinden veranlasst, sowie die öffentliche Auflage der Pläne und des Bundesbeschlusses, um den Gemeinden und der Bevölkerung Anlass zu bieten, sich über das Projekt und die gestellten Bedingungen auszusprechen. Im Laufe des letzten Spätjahres langten denn auch die Protokolle der Gemeindebeschlüsse von Lauperswyl, Lützelflüh, Rüegsau, Hasli und Burgdorf in zustimmendem Sinne ein, unter der für uns selbstverständlichen Voraussetzung einer Ausführung der Korrektion in dem Sinne, dass die Grundwasserbäche der Thalschaft nicht zurückbleiben und die Kanaleinlässe nicht unmöglich gemacht werden, sowie auch unter Verwahrung gegen die Kosten der Korrektion und des künftigen Unterhalts derselben auf den herrenlosen Ufern des Flusses. Die privatrechtlichen Einsprachen, in der Hauptsache, betreffen den gleichen Zweck.

Nachdem die Gemeinde Rüderswyl die Betheiligung an der Korrektion Anfangs abgewiesen, hat sie unterm 13. dies ihren frühern Beschluss zurückgenommen und derselben gleichfalls beigestimmt, so dass nun sämtliche beteiligte Gemeinden sich mit der Ausführung, unter der Leitung der gesetzmässigen Staatsbehörde, einverstanden erklärt haben.

Die *Kosten der Korrektion* sind ohne die allfälligen Ergänzungsarbeiten (zweite Anlage) vom Bundesrathe unterm 26. August 1884 auf Fr. 1,368,179 berechnet worden. Diese Kosten steigen, in Vergleichung mit der untern Strecke, verhältnissmässig bedeutend höher an, weil hier noch beinahe keine neue Uferbauten auf der Korrektionslinie erstellt sind, während auf der untern Strecke deren schon viele ausgeführt waren und also dort ausser der Berechnung blieben. Mit Inbegriff der Ausführung der zweiten Anlage waren die Kosten auf Fr. 1,872,000 berechnet, allein der Bundesrath hatte in seiner Botschaft vom 26. August 1884 die im ursprünglichen Voranschlag enthaltenen allfälligen Ergänzungsarbeiten (zweite Anlage) als einen noch unbekanntem, nicht zu bemessenden Gegenstand gestrichen und den Devis daher auf Fr. 1,368,179 reduziert. Er gab zwar zu, dass solche Ergänzungsarbeiten während der Ausführung der Gewässerkorrektionen meistens vorkommen, glaubte aber nicht, hinlänglich sichere Ansätze dafür in einen Voranschlag aufnehmen zu können, wobei er jedoch ausdrücklich sich dahin aussprach, dass für die Nacharbeiten, als Bestandtheile des Werkes, seinerzeit Nachsubventionen zu bewilligen seien. Mit Rücksicht auf die dringenden Wünsche von Betheiligten liess sich jedoch die Bundesversammlung herbei, für diese Ergänzungsarbeiten in den Voranschlag noch einen Betrag von 60 %

des ursprünglichen Ansatzes von Fr. 515,502 aufzunehmen.

Die Baudirektion hält indessen dafür, dass für jetzt der Standpunkt des Bundesrathes unbedingt der richtige sei, dass zwar die Nacharbeiten prinzipiell, als zu dem Korrektionswerk gehörend, ebenso zu subventioniren seien, wie die Hauptarbeiten, jedoch erst in dem Zeitpunkt, wo dies evident nothwendig erscheint, so dass für die betreffenden Stellen dieser Gegenstand jeweilen besonders zu behandeln ist.

Demnach gestaltet sich für den Kanton die finanzielle Tragweite der obern Emmenkorrektion auf Grundlage der Berechnung in der Botschaft des Bundesrathes vom 26. August 1884 in der Weise, dass der dort angenommene Voranschlag von Fr. 1,368,179 festgesetzt wird, unter Vorbehalt der spätern Berücksichtigung der Ergänzungsarbeiten mit der jeweiligen Bewilligung eines Dritttheils der wirklichen Kosten. Auf diesem Fusse ist dem Wunsche der Gemeinden, es möchte der Staatsbeitrag ebenso hoch berechnet und bewilligt werden, als der Bundesbeitrag, Rechnung getragen worden.

Der Staatsbeitrag für die heute in Frage stehende Emmenkorrektion würde sich demnach mit einem Dritttheil der wirklichen Kosten auf höchstens Fr. 456,000 belaufen.

Da der Bund eine Bauzeit von 10 Jahren vorgesehen hat, und überdies noch 1—2 Jahre für die Ausbezahlung der Baurestanzen erforderlich sind, so genügt ein Maximal-Jahreskredit von Fr. 40,000 auf 11 bis 12 Jahre.

Die finanzielle Tragweite dieses Unternehmens bedeutet somit für den Staat eine Budget-Erhöhung von jährlich Fr. 40,000 auf Rubrik X. G. 2 während 11—12 Jahren. Da aber unser Budgetansatz für Wasserbauten von Fr. 110,000 schon jetzt nicht mehr ausreicht, weil das Bedürfniss fortwährend in der Zunahme begriffen ist, so muss dieser Budgetansatz wenigstens auf Fr. 150,000 erhöht werden, und zwar bereits auf 1887. *Nur unter dieser Voraussetzung kann die obere Emmen-Korrektion in Ausführung gebracht werden.*

Was endlich die *Organisation des Unternehmens* betrifft, so geschieht dieselbe nicht in gleicher Weise, wie bei der Juragewässer-Korrektion, der Haslethal-Entsumpfung und der Gürbe, dass der Staat die Bauausführung und Verantwortlichkeit übernimmt. Die Gemeinden und Privaten führen das Unternehmen aus, gestützt auf regierungsräthlich genehmigte Statuten, Plan und Devis, und der Staat leistet einfach seine jährlichen, allerdings hier zum Voraus in maximo fix zu bestimmenden Beiträge.

Die Bestimmungen unseres Wasserbaupolizeigesetzes vom April 1857 genügen für die Ausführung durch die Betheiligten vollständig, ohne ein besonderes Dekret.

In Zusammenfassung obiger Erwägungen und im Hinblick auf die bereits bewilligte Bundessubvention, sowie in Betracht der Nützlichkeit dieser Korrektion für das ganze Emmenthal, beantragt demnach die Baudirektion, Sie möchten dem Grossen Rathe folgende Schlussnahme zur Genehmigung empfehlen:

1) Die vorliegenden Pläne der Emmenkorrektur zwischen Emmenmatt und Burgdorf werden genehmigt und die bezügliche Bundessubvention mit den im Bundesbeschluss vom 26. März 1885 daran geknüpften Bedingungen angenommen.

2) Den bauausführenden Gemeinden Lauperswyl, Rüderswyl, Lützelflüh, Rüegsau, Hasle und Burgdorf, nebst den übrigen Schwellenpflichtigen, wird nach Massgabe des Vorrückens der Arbeiten ein Staatsbeitrag von einem Drittel der wirklichen Kosten zugesichert und hiefür ein jährlicher Kredit von Fr. 40,000 auf die Dauer von 11 bis 12 Jahren ausgesetzt.

3) Der Regierungsrath wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses, gemäss den Bestimmungen des Wasserbaupolizeigesetzes vom 3. April 1857, beauftragt und ermächtigt, allfällig nothwendige Abänderungen am Projekte im Einverständniss mit dem Bundesrathe vorzunehmen.

Mit Hochachtung!

Der Direktor der öffentlichen Bauten
Rohr.

Vom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung an den Grossen Rath gewiesen.

Bern, den 30. März 1886.

Im Namen des Regierungsraths
Der Präsident
Rätz,
Der Staatsschreiber
Berger.

Vorstehender Antrag des Regierungsraths wird dem Grossen Rathe zur Genehmigung empfohlen.

Bern, den 20. März 1886.

Im Namen der Staatswirthschaftskommission,
Der Vicepräsident
J. Hauser.

Projet d'arrêté

concernant

l'endiguement de l'Emme entre Emmenmatt et Berthoud.

(Mars 1886.)

1° Les plans de l'endiguement de l'Emme entre Emmenmatt et Berthoud sont approuvés, et la subvention fédérale, promise par l'arrêté des Chambres du 26 mars 1885, est acceptée avec les conditions qui s'y rattachent.

2° Il sera accordé aux communes de Lauperswyl, Rüderswyl, Lützelflüh, Ruegsau, Hasle et Berthoud, ainsi qu'aux autres intéressés, au fur et à mesure de l'avancement des travaux, une subvention cantonale du tiers des frais réels, et il sera ouvert à cet effet un crédit annuel de fr. 40,000 pour la durée de 11 à 12 ans.

3° Le Conseil-exécutif est chargé de l'exécution du présent arrêté, conformément à la loi du 3 avril 1857 sur l'entretien et la correction des eaux, et il est autorisé à apporter aux plans, d'accord avec le

Conseil fédéral, les modifications qui pourront être nécessaires.

Berne, le 30 mars 1886.

La Commission d'économie publique recommande au Grand Conseil l'adoption du projet d'arrêté ci-dessus.

Berne, le 30 mars 1886.

Au nom de la commission:
Le Vice-Président,
Hauser.

Bericht und Anträge der Finanzdirektion

betreffend

die Blindenanstalt.

(April 1886.)

Die Direktion des Innern stellt in Sachen der Blindenanstalt, veranlasst durch einen erheblich erklärten Anzug im Grossen Rath, folgende Anträge:

1. Es sei der Privatblindenanstalt in Bern ein jährlicher Staatsbeitrag an ihre Schülerabtheilung von Fr. 500 für jeden armen kantonsangehörigen Zögling, im Maximum ein Gesamtbeitrag von Fr. 10,000 per Jahr, zu leisten, und zwar rückgreifend auch für das Jahr 1885, wogegen dem Staate eine Vertretung durch zwei Mitglieder in der Direktion der Anstalt einzuräumen sei.

2. Der Staat wolle der genannten Anstalt ein unterpfändliches Darlehen von Fr. 323,000 zum Zinsfusse von % bewilligen zum Zwecke der Abzahlung der auf der Anstalt lastenden Schuld von Fr. 310,000 beim Hause von Speyr & C^{ie} in Basel nebst dem auf 10. Januar 1886 verfallenen Zins.

3. Der Regierungsrath sei vom Grossen Rathe zu ermächtigen, zum Zwecke einer vollständigen Sicherung und Reorganisation der Anstalt mit derselben in Unterhandlung zu treten und dem Grossen Rathe sobald möglich hierüber Bericht und Antrag einzureichen.

Die schwierige, ja geradezu verzweifelte finanzielle Situation der Blindenanstalt ist bekannt und sind wir mit der Direktion des Innern einverstanden, dass die Anstalt ohne beförderlich eintretende ausserordentliche Hülfe nicht weiter fortbestehen kann. Der Vermögensstand derselben, resp. der rapide Vermögensrückgang, ergibt sich aus dem Vortrage der Direktion des Innern, und dementsprechend gestalten sich die jährlichen Ergebnisse des Betriebes. Für das Jahr 1886 müssen auf Grundlage der reduzierten Blindenzahl folgende Summen in Aussicht genommen werden:

Einnahmen	Fr. 21,900
Ausgaben:	
a. Kosten der Blindenhaushaltung	Fr. 26,500
b. Passivzins, Leibrenten, Steuern, Gebäudeunterhalt u. s. w.	> 20,900
	_____ > 47,400
Muthmassliches Defizit	Fr. 25,500

Diesen erschreckenden, geradezu den Ruin der einst so blühenden Anstalt bedeutenden Zahlen

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rathes. 1886.

gegenüber fragt es sich, ob die Anträge der Direktion des Innern geeignet seien, die Blindenanstalt wieder existenzfähig zu machen. Wir müssen das bezweifeln, denn wenn der Anstalt auch ein Staatsbeitrag von Fr. 10,000 zufliesst und die Verzinsung der Schuld von Fr. 310,000 auf vielleicht 3 % reduziert wird, so bleibt immer noch ein Jahresdefizit von Fr. 10,000 bis 12,000, und mit einem solchen Defizit ist die Fortexistenz der Anstalt eben auch unmöglich. Zudem ist das von der Direktion des Innern vorgeschlagene Hilfsmittel eines Darlehns von Fr. 323,000 zu reduziertem Zins gar nicht anwendbar, weil erstens die *Staatskasse* nicht derartige feste Darlehn machen kann und gegenwärtig bei der bekannten Finanzlage des Staates die nöthigen Gelder nicht zur Verfügung wären, und weil zweitens die *Hypothekarkasse*, wenn an sie als Nothhelfer gedacht werden sollte, das Geld nicht billiger als 4¹/₄ %, dem jetzigen Zinsfusse des Basler Anleihens, geben könnte.

Zudem sind die Anträge der Direktion des Innern für uns deswegen unannehmbar, weil sie dazu führen müssen, die Blindenanstalt zu einer Staatsanstalt zu machen. Wenn der Staat einen jährlichen Beitrag von Fr. 10,000 leistet, und wenn er auf dem Anstaltsgebäude eine Forderung von Fr. 323,000 hat, so ist es eine nothwendige Folge dieses Zustandes, dass über kurz oder lang die Verstaatlichung der Anstalt erfolgen wird und muss. Die Folge der Verwandlung der Privat- in eine Staatsanstalt wäre die, dass die Privatwohlthätigkeit, welche in frühern Jahrzehnten das Institut gegründet und zu einem der schönsten des ganzen Landes gemacht, dann aber durch das bekannte Gebahren der frühern Verwaltung erlahmte, in neuester Zeit aber wieder in sehr erfreulicher Weise aufgetreten ist, — todtgeschlagen würde; denn darüber haben wir wohl auch im Kanton Bern Erfahrungen genug gemacht, dass sich die Sympathie und Wohlthätigkeit des Publikums den Privatanstalten zu-, von den Staatsanstalten aber abwendet.

Wir müssten es aus diesen und andern hier nicht näher zu erörternden Gründen im höchsten Grade bedauern, wenn die private Blindenanstalt in eine Staatsanstalt umgewandelt werden sollte, und werden uns diesem Ziele, wenn es ernsthaft angestrebt würde, mit allen Kräften widersetzen.

So sehr wir nun aber dagegen sind, dass durch Staatsbeiträge, Darlehn u. s. w. die Verstaatlichung der Blindenanstalt eingeleitet werde, so sehr sind wir damit einverstanden, dass der Staat an der Rekonstruktion der Blindenanstalt ein Interesse habe und sich dabei in entsprechendem Masse theiligen solle.

In Bezug auf die Art und Weise der Rekonstruktion sind wir noch immer der gleichen, schon oft ausgesprochenen Meinung, die dahin geht, dass der Anstalt nur dadurch gründlich geholfen werden könne, dass sie von ihrem Ballast befreit wird. Zu diesem Ballaste rechnen wir vor Allem aus den Palast im Rabenthal, der die Anstalt mit nahezu Fr. 800,000 belastet und sie geradezu erwürgt hat. Diese Last muss der Anstalt abgenommen werden, wenn sie wieder aufleben soll, sie muss das Luxusgebäude, für viele Leute mit Recht ein Stein des Anstosses und Gegenstand des Aergernisses, verlassen und in ein bescheideneres Heim einziehen, wenn sich ihr die öffentliche Wohlthätigkeit wieder in grösserem Masse zuwenden soll. Ballast für die Anstalt ist ferner das Areal an der Speichergasse, das einen bedeutenden Werth hat, aber wenig einträgt, und das von Jemand übernommen werden sollte, der den Zukunftswerth desselben zu skontiren vermag.

Wer aber soll die Anstalt von ihrem Ballaste befreien? Wer wird ihr namentlich die Liegenschaft im Rabenthal abnehmen? Da bekennen wir offen, dass wir gegenwärtig Niemanden kennen, der das Anstaltsgebäude möglicherweise gebrauchen und deshalb auch übernehmen kann, als den Staat. Zwar ist die bereits vor einiger Zeit in's Auge gefasste Eventualität, das Gebäude als Universität zu verwenden, als beseitigt zu betrachten, nicht sowohl deshalb, weil die baulichen Einrichtungen nicht geeignet sein sollen, als namentlich deswegen, weil in den massgebenden Kreisen nunmehr die Ansicht vorzuherrschen scheint, dass die durch das Kantonsschulgebäude erweiterte alte Universität den Bedürfnissen vollkommen genüge und ein Neubau nicht nöthig sei. Dagegen möchten wir folgenden Gedanken zu näherer Prüfung empfehlen:

Wie wir schon mehrmals von der Erziehungsdirektion zu hören Gelegenheit hatten, genügen die Gebäude der Thierarzneischule nicht mehr, und wäre ein grösserer Neubau namentlich dann nothwendig, wenn Bern mit der projektirten eidgenössischen Thierarzneischule bedacht würde. Ferner soll das Anatomiegebäude einer Erweiterung dringend bedürfen. Beide Institute, sowie vielleicht noch andere Subsidiäranstalten der Hochschule, dürften nun wohl im Rabenthal-Gebäude untergebracht werden können, und zwar in einer Weise, wie es besser und schöner in der ganzen Schweiz nirgends der Fall wäre. Die obern Stockwerke würden sich zu Professorenwohnungen einrichten lassen. Dadurch könnten die oben erwähnten Neubauten, die gewiss ein grosses Stück Geld kosten würden, vermieden und die freigewordenen Objekte zu andern Zwecken verwendet oder verkauft werden; letzteres wäre namentlich mit der jetzigen Thierarzneischul-Besitzung der Fall. Allerdings erfordert die Prüfung und Erledigung der hier angeregten Frage einige Zeit, währenddem die Situation der

Blindenanstalt so kritisch geworden ist, dass sofortige Hülfe eintreten muss, wenn die Katastrophe nicht schon in den nächsten Wochen eintreten soll. Diese Hülfe kann nun seitens des Staates gebracht und der Betrieb der Anstalt wenigstens für das laufende Jahr gesichert werden, wenn das bereits vor einem Jahre besprochene Kaufgeschäft um das Terrain an der Speichergasse zu raschem Abschluss gelangt.

Dieses Terrain hat einen Halt von 30,500 □', wovon jedoch bei Durchführung des Alignements circa 4000 □' verloren gehen werden. Der Kaufpreis von Fr. 5 per □' wurde unseres Wissens bei den frühern Verhandlungen allseitig acceptirt und so würde sich ein Kaufpreis von circa Fr. 130,000 ergeben. Das Areal figurirt im Vermögens-Etat der Blindenanstalt mit nicht ganz Fr. 80,000, so dass für die Anstalt ohne neuen Vermögensangriff eine Summe von circa Fr. 50,000 disponibel würde. Da die Anstalt bis Anfangs April absolut Geld haben muss, um einen längst verfallenen Jahreszins von Fr. 13,000 des Hypothekaranleihs zu bezahlen, so sollte das Geschäft in einer Weise befördert werden, dass es dem am 5. April zusammentretenden Grossen Rath zur Genehmigung vorgelegt werden kann. An dieser Genehmigung ist unsers Erachtens um so weniger zu zweifeln, als sich das Geschäft nicht nur als Rettungsmittel für die Blindenanstalt, sondern auch aus innern Gründen rechtfertigt, indem das anzukaufende Terrain vermöge seiner günstigen Lage und bei dem Mangel an Bauplätzen im Innern der Stadt seinen Werth jederzeit behalten, und namentlich zu Erstellung von öffentlichen Bauten bei eintretendem Bedürfniss sich vorzüglich eignen wird.

Wir stellen deshalb beim Regierungsrath folgende Anträge:

1. Die Domänenndirektion sei zum sofortigen Abschluss eines Kaufvertrages mit der Blindenanstalt um das Speichergass-Areal im angegebenen Sinne zu ermächtigen unter Vorbehalt der Genehmigung der zuständigen Behörden.

2. Die Direktionen der Bauten, der Erziehung und des Innern seien zu beauftragen, die in diesem Vortrage angeregte Frage betreffend die Erwerbung und Verwendung der Rabenthalbesitzung näher zu untersuchen.

Mit Hochachtung!

Bern, den 12. März 1886.

Der Finanz- und Domänenndirektor:
Scheurer.

Vom Regierungsrathe genehmigt und zur Vollziehung des Beschlusses unter Ziff. 1 an die Finanz- und Domänenndirektion zurückgewiesen.

Den 13. März 1886.

Namens des Regierungsraths
Der Präsident
Räz,
Der Staatsschreiber
Berger.

(März 1886.)

Forstgesetzentwurf,**Zurückgewiesene §§ 10, 18 und 21.****Vorschläge des Regierungsraths.**

§ 10.

Die Belastung der Waldungen mit neuen Dienstbarkeiten, welche die Waldwirthschaft beeinträchtigen, ist untersagt.

§ 18.

Zur Errichtung von Kohlenmeilern, Kalkofen, Brechhütten und dergleichen im Walde oder in einer Entfernung von weniger als 50 Meter von demselben, ist ausser der Bewilligung des Waldeigenthümers auch diejenige der Ortspolizei erforderlich.

§ 21.

Neue Gebäude dürfen nicht näher als 50 Meter von der Marche eines Waldes aufgeführt werden. Ausnahmen kann der Regierungsrath bewilligen.

Vorschläge der Grossraths-Kommission.

§ 10.

Die Belastung der Waldungen mit neuen Dienstbarkeiten, welche die Waldwirthschaft beeinträchtigen (§§ 8 und 9), ist untersagt.

§ 18.

Zur Errichtung von Kohlenmeilern, Kalkofen und Brechhütten, wie zum Anzünden von Feuern im Walde oder in einer Entfernung von weniger als 50 Meter von demselben, ist ausser der Bewilligung des Waldeigenthümers auch diejenige der Ortspolizei erforderlich. Ausgenommen hievon ist das Feuermachen durch Holzhauer und Waldarbeiter, sowie das Brennen von Mutthaufen, unter Vorbehalt entsprechender Sicherheitsvorkehrungen.

§ 21.

Wohngebäude, die von Grund auf neu erstellt werden, dürfen nicht näher als 50 Meter von der Marche eines Waldes zu stehen kommen. Ausnahmen kann der Regierungsrath bewilligen.

Biel, Assisen-Bezirksgefängniss, Neubau.

Antrag

der

Baudirektion an den Regierungsrath

zu Händen

des Grossen Raths.

(März und April 1886.)

Der Grosse Rath möchte beschliessen:

1. Die circa 6930 m² haltende Plänkematte der Herren Wyss, Girard und Schneider in Biel wird für den Preis von Fr. 23,100 zum Zwecke der Erstellung neuer Gefangenschaften und eventuell eines neuen Amthauses aus der Domänenkasse angekauft.

2. Das vorgelegte Projekt II für den neuen Gefangenschaftsbau in Biel wird genehmigt und zwar in dem Sinne, dass vorläufig nur der Mittelbau und zwei Flügelbauten mit zusammen 30 Zellen nebst 6 Reinigungszellen zur Ausführung gelangen.

3. Für diesen Bau wird ein Kredit von Fr. 120,000 bewilligt, in der Meinung, dass diese Summe vor-schussweise von der Staatskasse geleistet und wäh- rend der Jahre 1886, 1887, 1888 und 1889 durch die « laufende Verwaltung », Budget Rubrik X, D, zurückbezahlt werde.

Bern, den 1. Dezember 1885.

Der Direktor der öffentlichen Bauten:

Rohr.

Vom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfeh- lung an den Grossen Rath gewiesen.

Bern, den 20. März 1886.

Im Namen des Regierungsraths,

Der Vice-Präsident

Dr. Gobat,

Der Staatsschreiber

Berger.

Mit dem Antrag des Regierungsraths einver- standen.

Bern, den 26. März 1886.

*Im Namen der
Kommission für das Gefängnisswesen
Dr. Schwab.*

Der vorstehende Antrag wird dem Grossen Rathe zur Genehmigung empfohlen, jedoch mit der Modi- fikation, dass der Kredit auf Fr. 125,000 erhöht und der Bau auf jeder Seite um eine Zelle breiter aus- geführt werde.

Bern, den 30. März 1886.

Im Namen der Staatswirthschaftskommission,

Der Vice-Präsident

J. Hauser.

Der Regierungsrath stimmt dem Antrage der Staatswirthschaftskommission bei.

Bern, den 2. April 1886.

Im Namen des Regierungsraths

Der Präsident

Räz,

Der Staatsschreiber

Berger.

Beschlussesentwurf

betreffend

die **Petition der beteiligten Grundeigenthümer im Haslithal**
um Herabsetzung ihrer Entsumpfungsschuld.

(24. März 1886.)

Der Grosse Rath des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsraths,

in Erwägung:

dass es aus Gründen der Billigkeit geboten erscheint, die Grundeigenthümer im Haslithal bei Abzahlung der Entsumpfungsschuld in gleicher Weise zu behandeln, wie diejenigen des Seelandes,

beschliesst:

1. Den beteiligten Grundeigenthümern der Aarekorrektur und der Entsumpfung des Haslethales wird an die von ihnen zu leistenden Jahreszahlungen (Anleihenszinse) ein Beitrag von **Fr. 20,000 jährlich für die Dauer von 10 Jahren**, erstmals auf Ende 1886, zugesichert, in der Meinung, dass dieser Staatsbeitrag jeweils erst dann fällig wird, wenn die Beteiligten ihre Jahresraten geleistet haben, und unter der Bedingung, dass dieser Beschluss nur für diejenigen Schuldner in Kraft tritt, welche die rückständigen Raten nachbezahlt haben.

2. Der Regierungsrath ist ermächtigt, die Repartition des Staatsbeitrages auf die einzelnen Grundstücke endgültig festzusetzen.

3. Für die Ausführung der noch nothwendigen Entwässerungsgräben, Drainirungen und Weganlagen wird auf **die Dauer von 10 Jahren ein jährlicher Staatsbeitrag von Fr. 10,000** bewilligt und die Regierung beauftragt, im Sinne des Bundesgesetzes vom 22. Brachmonat 1877 und des Bundesbeschlusses vom 27. Brachmonat 1884 vorzugehen und auf Verlangen der Beteiligten Pläne und Kostenvoranschläge ausarbeiten zu lassen.

4. Jedes Grundstück ist für sein Beitragsverhältniss besonders zu belasten, unter der Bedingung, dass der Hypothekarkasse das Recht vorbehalten bleibt, in den vorkommenden Spezialfällen die Repartition der Schuld auf die einzelnen Parzellen gutzuheissen oder Abänderung derselben zu verlangen.

Bern, den 24. März 1886.

Im Namen des Regierungsraths

Der Präsident

Räz,

Der Staatsschreiber

Berger.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rathes. 1886.

Dekretsentswurf

betreffend

die **Abänderung der Wahlkreise Rohrbach und Herzogenbuchsee,**
sowie die **Feststellung des Repräsentationsverhältnisses in denselben.**

(April 1886.)

Der Grosse Rath des Kantons Bern,

in Betrachtung,

dass durch Dekret vom 31. Januar 1884 die Kirch- und Einwohnergemeinde Ursenbach vom Amtsbezirk Wangen abgetrennt und demjenigen von Aarwangen zugetheilt worden ist;

dass fernerhin durch Dekret vom 18. Christmonat 1884 die Gemeinde Oeschenbach vom Kirchgemeindebezirk Rohrbach abgetrennt und demjenigen von Ursenbach zugetheilt wurde;

dass es zweckmässig erscheint, auf Grundlage dieser Gebietsveränderungen eine neue Umschreibung der Wahlkreise Rohrbach und Herzogenbuchsee vorzunehmen;

dass ebenso das Repräsentationsverhältniss in diesen beiden Wahlkreisen neu aufgestellt werden muss;

in theilweiser Abänderung des Dekrets betreffend die Feststellung des Repräsentationsverhältnisses der kantonalen Wahlkreise vom 22. Wintermonat 1881;

auf den Antrag des Regierungsraths,

beschliesst:

§ 1. Der vierunddreissigste Wahlkreis Rohrbach umfasst vom Amtsbezirk Aarwangen die Kirchgemeinden Rohrbach, Melchnau und Ursenbach.

Der achtunddreissigste Wahlkreis Herzogenbuchsee umfasst vom Amtsbezirk Wangen die Kirchgemeinden Herzogenbuchsee und Seeberg.

§ 2. Die Zahl der Mitglieder des Grossen Rathes, welche diese Wahlkreise zu wählen haben, wird nach Massgabe der Volkszählung vom 1. Christmonat 1880 festgesetzt wie folgt:

für den Wahlkreis Rohrbach mit einer Wohnbevölkerung von 9369 Seelen auf 5 Mitglieder;

für den Wahlkreis Herzogenbuchsee mit einer Wohnbevölkerung von 9445 Seelen auf ebenfalls 5 Mitglieder.

§ 3. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Bern, den 2. April 1886.

Im Namen des Regierungsraths

der Präsident

Räz,

der Staatsschreiber

Berger.

(Ergebniss der ersten Berathung, v. 17. Hornung 1886.)

Gesetzesentwurf

betreffend

die Ruhegehälter der Lehrer und Lehrerinnen der Primarschulen und die Bildung einer Lehrerkasse.

Der Grosse Rath des Kantons Bern,

in Erwägung, dass die Bestimmungen des Gesetzes über die öffentlichen Primarschulen des Kantons Bern vom 11. Mai 1870 in Bezug auf die Versetzung der Lehrer in Ruhestand einer Revision bedürfen,

beschliesst:

Art. 1.

Der Regierungsrath kann patentirte Primarlehrer oder Primarlehrerinnen, welche in Folge von Gebrechen oder der Abnahme ihrer physischen oder geistigen Kräfte nicht mehr zu genügen im Stande sind, auf Ansuchen oder von Amtes wegen, nach eingeholtem Bericht der Schulkommission, in den Ruhestand versetzen.

Art. 2.

Die in Ruhestand versetzten Lehrer und Lehrerinnen haben Anspruch auf einen Ruhegehalt wie folgt:

nach 30 Dienstjahren	Fr. 400
» 35 »	» 450
» 40 und mehr Dienstjahren	» 500

In Ruhestand versetzten Lehrern und Lehrerinnen mit weniger Dienstjahren kann in besondern Fällen ein Ruhegehalt gewährt werden, der Fr. 400 nicht übersteigen darf.

Wenn ein Lehrer infolge selbstverschuldeter Ursachen in Ruhestand versetzt werden muss, so ist der Regierungsrath befugt, den Ruhegehalt herabzusetzen oder ganz zu entziehen.

Art. 3.

Hinterlässt der Lehrer im Todesfall eine Wittve oder Kinder unter 16 Jahren und die Lehrerin einen arbeitsunfähigen Wittwer oder Kinder unter 16 Jahren, so wird der Ruhegehalt noch für ein Jahr entrichtet.

Art. 4.

Zur Ausrichtung der Ruhegehälter wird eine Lehrerkasse gebildet, welche unter der Aufsicht des Regierungsraths von der Hypothekarkasse des Kantons Bern verwaltet wird.

Art. 5.

Die Hilfsmittel der Lehrerkasse sind:

- a. die Jahresbeiträge der Primarlehrer und Lehrerinnen mit Fr. 20;
- b. die jährlichen Beiträge der Gemeinden für jede Primarlehrer- oder Lehrerinnen-Stelle Fr. 10;
- c. der Jahresbeitrag des Staates von Fr. 35 für jede Primarlehrer- oder Lehrerinnen-Stelle;

d. die Eintrittsgelder der zur ersten Anstellung gelangenden Lehrer oder Lehrerinnen im Betrag von Fr. 5;

e. die Eintrittsgelder der angestellten Lehrer und Lehrerinnen;

f. die Zinse des Kapitals der Lehrerkasse;

g. allfällige Geschenke und letztwillige Vergabungen.

Art. 6.

Jeder Lehrer wird mit der definitiven Wahl an eine öffentliche Primarschule sofort Mitglied der Lehrerkasse. Lehrer, die anderwärts angestellt und in den bernischen Primarschuldiensten berufen werden, haben nach Analogie von Art. 9 hienach ein Eintrittsgeld zu entrichten.

Art. 7.

Die Beitragspflicht der Lehrer und der Lehrerinnen in die Lehrerkasse hört nach 40jährigem Schuldienst auf.

Art. 8.

Der Bezug der Beiträge der Lehrer findet in der Weise statt, dass dieselben vierteljährlich von den Leistungen des Staates an die Lehrerbeseoldung abgezogen werden. Die Beiträge der Gemeinden erfolgen in jährlichen Zahlungen an die Amtsschaffereien je auf den 31. Juli.

Art. 9.

Die bei Inkraftsetzung dieses Gesetzes angestellten Lehrer und Lehrerinnen haben sämmtlich je Fr. 5 und zudem für je fünf Dienstjahre Fr. 20 Eintrittsgebühr zu bezahlen, auf angemessene Termine vertheilt. Für mehr als 40 Dienstjahre ist diese Eintrittsgebühr nicht zu berechnen.

Art. 10.

Alle gegenwärtig angestellten Primarlehrer und Lehrerinnen mit mehr als zehn Dienstjahren haben im Falle der Versetzung in Ruhestand Anspruch auf einen Ruhegehalt von höchstens Fr. 400, welcher in jedem einzelnen Falle vom Regierungsrathe zu bestimmen ist.

Die gegenwärtig zum Ruhegehalt angemeldeten Primarlehrer werden nach dem bisherigen Gesetze behandelt.

Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an Primarlehrer bewilligten Leibgedinge werden in Zukunft aus der Lehrerkasse bezahlt.

Art. 11.

Dieses Gesetz tritt nach dessen Annahme durch das Volk am in Kraft. Der Regierungsrath ist beauftragt, die zu dessen Ausführung nöthigen Verordnungen und Reglemente zu erlassen. Es ist ihm überlassen, im Falle sich die freiwillige bernische Lehrerkasse mit der durch dieses Gesetz gegründeten Lehrerkasse vereinigen wollte, mit derselben die nöthigen Vereinbarungen zu treffen.

Art. 12.

Durch dieses Gesetz wird aufgehoben der § 55 des Gesetzes über die öffentlichen Primarschulen des Kantons Bern vom 11. Mai 1870.

Zur zweiten Berathung.**Gesetz**

über die

Organisation der landwirthschaftlichen Schule.(Ergebniss der ersten Berathung,
vom 16. Hornung 1886.)**Der Grosse Rath des Kantons Bern,**

in der Absicht, die Ausbildung junger Landwirthe zu begünstigen und im Allgemeinen den Fortschritt auf dem Gebiete der Landwirthschaft zu fördern,

in Erwägung, dass das Gesetz über die Organisation der landwirthschaftlichen Schule vom 14. Dezember 1865 in mehreren Punkten der Revision bedarf,

auf den Antrag des Regierungsraths,

beschliesst:

§ 1.

Die landwirthschaftliche Schule hat den Zweck, jungen Leuten, welche sich dem landwirthschaftlichen Berufe widmen, eine theoretische und praktische Ausbildung zu geben und soviel möglich zur Belehrung der Landwirthe überhaupt beizutragen.

Zur Erreichung dieses Zweckes wird der theoretische Unterricht in den verschiedenen Zweigen der Landwirthschaft mit der Bewirthschaftung eines Gutes in Verbindung gebracht.

§ 2.

Uebersies können an der landwirthschaftlichen Schule spezielle Kurse über einzelne Zweige der Landwirthschaft angeordnet werden.

§ 3.

Für die pachtweise Benutzung der zur Anstalt gehörenden Gebäude und Liegenschaften gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Finanzverwaltung des Staates.

§ 4.

Zur Bestreitung der laufenden Ausgaben der Anstalt, soweit solche nicht durch die Kostgelder der Zöglinge und den Reinertrag der Gutswirthschaft gedeckt werden, wird der Direktion des Innern ein Kredit eröffnet, welcher vom Grossen Rathe im jährlichen Budget festgesetzt wird.

§ 5.

Der Unterrichtskurs dauert zwei Jahre in zwei Successivklassen.

§ 6.

Für französischsprechende Kantonsbürger, welche der deutschen Sprache noch nicht genügend mächtig sind, kann je nach Bedürfniss ein Vorkurs von einem Jahr eingerichtet werden, welcher ihnen Gelegenheit geben soll, sich in der deutschen Sprache zu vervollkommen.

§ 7.

Im Unterricht sollen Praxis und Theorie gleichmässig berücksichtigt werden, so dass die Zöglinge nebst der Erlernung aller praktischen Arbeiten auch eine gute wissenschaftliche Grundlage erhalten.

§ 8.

Für den praktischen Unterricht der landwirthschaftlichen Schule soll der Grundsatz festgehalten werden, dass alle auf der Gutswirthschaft vorkommenden Arbeiten in Haus und Stall, in Feld und Wald, soweit möglich, von den Zöglingen selbst verrichtet werden.

§ 9.

Der theoretische Unterricht umfasst folgende Fächer:

1. Lehre der Landwirthschaft,
2. Grundzüge der Thierheilkunde,
3. » » Ruralgesetzgebung,
4. » » Forstwirthschaft,
5. Naturkunde,
6. Mathematik.

§ 10.

Die Zöglinge sollen das 16. Altersjahr zurückgelegt haben; sie sollen ferner gesund und körperlich so erstarkt sein, um alle vorkommenden praktischen Arbeiten verrichten zu können.

Zur Aufnahme müssen sie sich überdiess in einem Eintrittsexamen über eine gute Primarschulbildung ausweisen.

Junge angehende Landwirthe, welche sich über eine genügende theoretische und praktische Vorbildung ausweisen, können ausnahmsweise und in beschränkter Zahl auf ein Jahr in die obere Klasse aufgenommen werden.

§ 11.

Die Zöglinge haben für Unterricht, Kost, Wohn- und Wäsche ein Kostgeld nach einer vom Grossen Rathe aufzustellenden Norm zu bezahlen.

Für besonders befähigte, unbemittelte Zöglinge aus dem Kanton Bern werden acht Freiplätze bestimmt, welche auch in halbe Freiplätze getheilt werden können.

§ 12.

Das Lehrpersonal besteht aus einem Direktor und drei Hauptlehrern.

Sie werden vom Regierungsrathe auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.

Der Regierungsrath ist überdies ermächtigt, für einzelne Fächer noch besondere Hilfslehrer beizuziehen, welche jeweilen auf höchstens drei Jahre gewählt werden.

Es kann ausserdem vom Regierungsrathe auf der landwirthschaftlichen Schule ein Wanderlehrer stationirt werden, welcher die Aufgabe hat, landwirthschaftlichen Vereinen Vorträge zu halten und praktische Kurse zu leiten. Soweit es möglich ist, kann er auch in der Schule verwendet werden.

Für seine Thätigkeit als Wanderlehrer und Kursleiter ist derselbe von der Direktion des Innern und von den landwirthschaftlichen Vereinen zu entschädigen.

§ 13.

Der Direktor hat die ganze Anstalt zu leiten, einen Theil des landwirthschaftlichen Unterrichts zu übernehmen, die Gutswirtschaft zu führen und Rechnung zu stellen.

Der Regierungsrath bestimmt den Betrag der vom Direktor zu leistenden Kautions.

§ 14.

Die Hauptlehrer haben nebst der Ertheilung des Unterrichts den Direktor in der Leitung und Disziplin der Anstalt nach Kräften zu unterstützen.

§ 15.

Der mit dem Unterricht in der Chemie und Physik betraute Hilfslehrer (Kantonschemiker) hat überdies die chemische Versuchs- und Kontrolstation zu leiten, welche die Aufgabe hat, sowohl im Interesse der Schule als im Auftrage von Behörden, Vereinen und Privaten die chemische Untersuchung und Werthbestimmung landwirthschaftlicher Rohstoffe und Erzeugnisse aller Art vorzunehmen.

Ueber die für derartige Arbeiten zu beziehenden Gebühren wird der Regierungsrath einen Tarif aufstellen.

§ 16.

Es wird die nöthige Zahl von Werkführern angestellt; dieselben haben die Zöglinge bei den praktischen Arbeiten anzuleiten und einzelne Zweige der Wirtschaft zu kontrolliren.

Sie werden auf den Vorschlag des Direktors der Anstalt durch die Direktion des Innern in der Regel auf die Dauer von zwei Jahren angestellt.

§ 17.

Die Besoldungen des Lehrpersonals und der Werkführer werden durch ein Dekret des Grossen Rathes festgesetzt.

§ 18.

Das leitende Personal der Anstalt und die Zöglinge bilden einen gemeinschaftlichen Haushalt. In der ganzen Anstalt soll Sittlichkeit, Sparsamkeit, Ordnung und Reinlichkeit herrschen.

§ 19.

Die landwirthschaftliche Schule steht unter der Aufsicht der Direktion des Innern und einer vom Regierungsrathe zu wählenden Aufsichtskommission.

§ 20.

Der Regierungsrath erlässt die nöthigen Reglemente über die Organisation der Aufsichtsbehörden, den Unterrichtsplan, die Obliegenheiten der Lehrer und Werkführer, die Aufnahmebedingungen der Zöglinge, die Hausordnung, den Wirtschaftsplan und die Rechnungsführung.

Die Anordnung von Spezialkursen (§ 2) bleibt jeweiligen Schlussnahmen des Regierungsraths vorbehalten.

§ 21.

Zum Zwecke der Hebung der Milchwirtschaft wird, in Verbindung mit der landwirthschaftlichen Schule, aber mit selbständiger Organisation und Verwaltung, durch ein Dekret des Grossen Rathes eine Molkereischule mit Musterkäserei errichtet.

Der Grosse Rath ist ferner befugt, in geeigneten Gegenden, zunächst im Jura, landwirthschaftliche Musterwirthschaften (*fermes modèles*) als Ergänzung der landwirthschaftlichen Schule zu gründen. Diese sollen einerseits angehenden Landwirthen Gelegenheit zu praktischer Ausbildung geben, andererseits zur Förderung einer rationellen Landwirtschaft überhaupt dienen. Sie sollen auf dem Grundsätze beruhen, dass sie, nebst der Verzinsung ihres Grund- und Betriebskapitals, ihre sämtlichen Wirtschaftskosten selbst bestreiten.

§ 22.

Das Gesetz tritt am _____ in Kraft. Durch dasselbe wird das Gesetz über die Organisation der landwirthschaftlichen Schule vom 14. Dezember 1865 aufgehoben.

Bern, den 16. Hornung 1886.

Im Namen des Grossen Rathes
der Präsident
Müller,
der Staatsschreiber
Berger.

Wahlvorschläge

für die

Regierungsstatthalterstellen.

1886.

Vorschläge der Amtsbezirke.

Vorschläge des Regierungsraths.

Aarberg	Bucher, Niklaus, bisheriger, Aarberg. Zimmermann, Joh., Gerichtspräs., Aarberg.	Bürgi, Jakob, Amtsverweser, Aarberg. Wyss, Joh., Amtsnotar, Lyss.
Aarwangen	Geiser, Gottl., bisheriger, Langenthal. Burgunder, Hans, Gmdschreiber, Langenthal.	Herzog, Hans, Amtsverweser, Langenthal. Hegi, Jakob, Grossrath, Roggwyl.
Bern	v. Werdt, Armand, bisheriger, Bern. Rellstab, Direktionssekretär, Bern.	Krebs, W. A., Amtsverweser, Bern. Etter, Niklaus, Grossrath, Jetzkofen.
Biel	Wyss, Jakob, bisheriger, Biel. Renfer, Jean, Grossrath, Bözingen.	Meyer, Nikl., Gemeindrathspräs. u. Grossrath, Biel.
Büren	Schwab, Fritz, bisheriger, Büren. Stauffer, Niklaus, Grossrath, Büren.	Moser, Friedr., Fürsprecher, Biel.
Burgdorf	Büttikofer, Jakob, Notar in Alchenflüh. Marti, Andreas, Landwirth, Kirchberg.	Kunz, Friedr., Grossrath, Meinisberg. Schmalz, Gottfried, Grossrath, Büren.
Courtelary	Desvoignes, Jérôme, bisheriger, Courtelary. Chopard, Gustave, Amtsverweser, Sonvillier.	Morgenthaler, A., Amtsverweser, Burgdorf. Luder, Friedr., alt-Grossrath, Kirchberg.
Delsberg	Erard, Joseph, bisheriger, Delsberg. Boéchat, Emile, maire, Delsberg.	Kötschet, Maire, St. Immer. Voisin, Albert, Grossrath, Corgémont.
Erlach	Trafelet, Jakob, bisheriger, Vinelz. Hüssi, Gottlieb, Gerichtspräsident, Erlach.	Dr. Kaiser, Arzt, Delsberg. Bailat, Robert, Grossrath, Delsberg.
Fraubrunnen	Burkhalter, Ulr., bisheriger, Fraubrunnen. Affolter, Joh., Gerichtspräsident, Fraubrunnen.	Blank, Arzt, Erlach. Gugger, Posthalter, Ins.
Freibergen	Morel, Alb., alt Nat.-Rath, Corgémont } <small>beide gleichviel Stimmen.</small> Dr. Fleury, Paul, Arzt, Saignelégier }	Kummer, Friedr., alt-Grossrath, Utzenstorf. Wieniger, Joh., Grossrath, Mattstetten.
Frutigen	Jungen, Dl., bisheriger, Frutigen. Bühler, Arnold Gottl., Grossrath, Frutigen.	Bouchat, Joh., der bisherige. Gouvernon, Arthur, Grossrath, Les Bois.
Interlaken	Jungen, Dl., bisheriger, Frutigen. Bühler, Arnold Gottl., Grossrath, Frutigen.	Hänni, Joh., Amtsnotar, Frutigen. Rieder, Gottl., Kreiskommandant, Frutigen.
Konolfingen	Ritschard, Jak., bisheriger, Unterseen. Schärz, Heinr., Gerichtspräsident, Aarmühle.	Borter, Johann, Amtsverweser, Interlaken. Knechtenhofer, Friedr., Grossrath, Interlaken
Laufen	Lenz, Friedrich, bisheriger, Schlosswyl. Moser, Friedr., Gerichtspräsident, Schlosswyl.	Nussbaum, Christ., Grossrath, Worb. von Erlach, Rudolf, Grossrath, Münsingen.
Laufen	Federspiel, Martin, bisheriger, Laufen. Burger, Franz, Grossrath, Laufen.	Rem, Theod., Grossrath, Laufen. Gresly, Adolf, Amtsrichter, Liesberg.

Vorschläge der Amtsbezirke.

Vorschläge des Regierungsraths.

Laupen	Maurer, Friedr., Amtsnotar, Laupen. Kocher, Saml., bisheriger, Laupen.	Freiburghaus, Joh., Amtsverweser, Laupen. Marschall, Chr., Grossrath, Neuenegg.
Münster	Péteut, Louis, bisheriger, Münster. Chodat, Louis, Amtsverweser, Münster.	Geiser, Louis Adolf, Grossrath, Tavannes. Gobat, Aimé, alt-Grossrath, Crémines.
Neuenstadt	Favre, Charles, Amtsschreiber, Neuenstadt. Rollier-Naine, Paul, propr., Nods.	Imer, Friedr., der bisherige. Geissbühler, Fr. Aug., Gmdspräs., Neuenstadt.
Nidau	Schneider, Alex., bisheriger, Nidau. Funk, Eduard, Verwalter, Nidau.	Engel, Karl, Nat.-Rath, Twann. Biedermann, Gottfr., Grossrath, Jens.
Oberhasli	Immer, Karl, bisheriger, Meiringen. Glatthard, Kasp., Gerichtspräsident, Innertkirchen.	Nägeli, Alexander, Grossrath, Guttannen. Otth, Hans, Notar, Meiringen.
Pruntrut	Césard, maire, Buix. Boinay, Joseph, Grossrath, Pruntrut.	Favrot, Alexander, der bisherige. Schmider, Nep., Maire, Pruntrut.
Saanen	Aellen, Joh. Gottl., bisheriger, Saanen. v. Grünigen, Gabriel, Gerichtsprsdt., Saanen.	Reichenbach, Karl, Grossrath, Saanen. v. Siebenthal, J. G., Amtsrichter, Saanen.
Schwarzenburg	Burri, Joh., bisheriger, Schwarzenburg. Flückiger, Alb., Gerichtspräsident, Schwarzenburg.	Gasser, Chr., Amtsverweser, Schwarzenburg. Kohli, Ulrich, Grossrath, Guggisberg.
Seftigen	Hofmann, Friedr., bisheriger, Belp. Wytttenbach, Christ., Gerichtsprsdt., Belp.	Gasser, Chr., Amtsverweser, Belp. Zahnd, Christ., Fürsprecher, Belp.
Signau	Probst, Wilhelm, Amtsverweser, Langnau. Zürcher, Fritz, bisheriger, Langnau.	Lehmann, Adolf, alt-Grossrath, Langnau. Lüthi, Robert, alt-Grossrath, Langnau.
Obersimmenthal	Imobersteg, Joh., Amtsrichter, Zweisimmen. Treuthardt, Arnold, Amtsverweser, Zweisimmen.	Anken, Samuel, Grossrath, Zweisimmen. Aegerter, Joh., Grossrath, Boltigen.
Niedersimmenthal	Schmid-Zysset, Gottfr., Grossrath, Wimmis. Thönen, Friedr., Gerichtspräsident, Wimmis.	Ueltschi, Jakob, Grossrath, Därstetten. Regez, Rudolf, Amtsrichter, Spiez.
Thun	Tschanz, Friedr., bisheriger, Thun. Kernen-Studer, Arnold, Amtsverweser, Thun.	Frutiger, Joh., Grossrath, Oberhofen. Spring, Rudolf, Fürsprecher, Thun.
Trachselwald	Affolter, Jak., bisheriger, Grünen. Lüthi, Joh., Gerichtspräsident, Trachselwald.	Herrmann, Fr., Amtsverweser, Sumiswald. Althaus, Joh., alt-Grossrath, Lützelfüh.
Wangen	Bösiger, Joh., bisheriger, Röthenbach. Tschumi, Joh., Gerichtsprsdt., Wiedlisbach.	Roth, Adolf, Amtsverweser, Wangen. Moser, Emil, Oberst, Herzogenbuchsee.

Wahlvorschläge

für die

Gerichtspräsidentenstellen.

1886.

Vorschläge der Amtsbezirke.

Vorschläge des Obergerichts.

Aarberg	Zimmermann, Joh., bisheriger, Aarberg. Bucher, Niklaus, Reg.-Statthalter, Aarberg.	Zimmermann, J., bisheriger. Maurer, Jakob, Notar, Ortschaftswaben.
Aarwangen	Meyer, Jb., bisheriger, Aarwangen. Andres, J. U., Notar, Roggwyl.	Schnell, Joh. Ludw., Fürsprecher, Burgdorf. Meyer, Jakob, bisheriger.
Bern	Thormann, Eduard, bisheriger, Bern. Schenk, Rudolf, Redaktor, Bern.	Thormann, Eduard, bisheriger. Steck, Albert, Fürsprecher, Bern.
Biel	Leuenberger, Louis, bisheriger, Biel. Bronner, Alfred, Amtsrichter, Biel.	Stauffer, Eduard, Fürsprecher, Biel. Steiger, Adolf, Fürsprecher, Bern.
Büren	Burri, Fritz, bisheriger, Büren. Schmalz, Gottfried, Grossrath, Büren.	Burri, Friedrich, bisheriger. Peter, Arnold, Fürsprecher, Aarberg.
Burgdorf	Howald, Johann, Notar, Oberburg. Kohler, K. Albert, bisheriger, Burgdorf.	Kohler, Karl Albert, bisheriger. Schwammberger, Ernst, Fürspr., Burgdorf.
Courtelary	Chatelain, Arnold, bisheriger, Courtelary. Marchand, Adolf, Notar, Renan.	Revel, Paul, Fürsprecher, Courtelary. Houriet, Albert, Fürsprecher, Courtelary.
Delsberg	Farine, Jacques, bisheriger, Courroux. Bailat, Robert, Avocat, Delémont.	Farine, Jacques, bisheriger. Bailat, Robert, Fürsprecher, Delsberg.
Erlach	Hüssi, Gottl., bisheriger, Erlach. Trafelet, Jakob, Reg.-Statthalter, Vinelz.	Stauffer, Notar, Audienz-Aktuar, Bern. Hüssi, Gottlieb, bisheriger.
Fraubrunnen	Affolter, Joh., bisheriger, Fraubrunnen. Burkhalter, Ulr., Reg.-Statthalter, Fraubrunnen.	Affolter, Johann, bisheriger. Häberli, Friedrich, Notar und Amtsrichter, Münchenbuchsee.
Freibergen	Péquignot, Ernest, Fürsprecher, Saignelégier. Beuret, François, Notar, Saignelégier.	Chalverat, Jos., Fürsprecher, Pruntrut. Meyer, Alfred, Notar, Conzipient der Obergerichtskanzlei, Bern.
Frutigen	Aellig, Abraham, bisheriger, Frutigen. Hänni, Joh., Notar, Frutigen.	Aellig, Abr., bisheriger. Hänni, Notar, Frutigen.
Interlaken	Schärz, Heinr., bisheriger, Aarmühle. Ritschard, Jak., Reg.-Statthalter, Unterseen.	Schärz, Heinr., bisheriger. Michel, Fr., Sohn, Fürsprecher, Interlaken.
Konolfingen	Moser, Friedr., bisheriger, Schlosswyl. Lenz, Friedr., Reg.-Statthalter, Schlosswyl.	Moser, Fr., bisheriger. Nussbaum, Chr., bish. Vice-Gerichtspräsident, Worb.
Laufen	Halbeisen, Alex., bisheriger, Laufen. Rem, J. Theod., Fürsprecher, Laufen.	Halbeisen, Alexander, bisheriger. Rem, Theodor, Fürsprecher, Laufen.

Vorschläge der Amtsbezirke.

Vorschläge des Obergerichts.

Laupen	Freiburghaus, Jos., Amtsnotar, jgr., Laupen. Lüthi, Jak., bisheriger, Laupen.	Lüthi, Jakob, bisheriger. Freiburghaus, Jos., bish. Vice-Gerichtspräsi., Laupen.
Münster	Périnat, Joseph, bisheriger, Münster. Chodat, Robert, Gérant, Münster.	Périnat, Joseph, bisheriger. Blanchard, Emile, Notar, Münster.
Neuenstadt	Germiquet, Jacques, bisheriger, Neuenstadt. Wyss, Oscar, Notar, Neuenstadt.	Imer, Paul, Fürsprecher, Neuenstadt. Germiquet, Jacques, bisheriger.
Nidau	Strasser, Hans, Notar in Nidau. Hofmann, Alex., Notar in Nidau.	Steiger, Adolf, Fürsprecher, Bern. Hodler, Herm., Fürsprecher, Nidau.
Oberhasli	Glatthard, Kaspar, bisheriger, Innerkirchet. Otth, Joh., Notar, Meiringen.	Glatthard, Kaspar, bisheriger. Wehrli, Rud., Notar, Interlaken.
Pruntrut	Chalverat, Jos., Fürsprecher, Pruntrut. Riat, Xavier, Vize-Gerichtsprsd., Pruntrut.	Cuenat, Henri, bisheriger. Girod, Alfred, Fürsprecher, Delsberg.
Saanen	von Grünigen, Gabriel, bisheriger, Saanen. Aellen, Joh. Göttl., Reg.-Statthalter, Saanen.	Raaflaub, A., Notar, Zweisimmen. von Grünigen, Gabriel, bisheriger.
Schwarzenburg	Flückiger, Alb., bisheriger, Schwarzenburg. Burri, Joh., Reg.-Statthalter, Schwarzenburg.	Flückiger, Alb., bisheriger. Stämpfli, Alb., Fürspr., Schwarzenburg.
Seftigen	Wytttenbach, Chr., bisheriger, Belp. Hofmann, Friedr., Reg.-Statthalter, Belp.	Wytttenbach, Christ., bisheriger. Steinhauer, Gottl., bish. Vice-Gerichtspräsi.
Signau	Schwab, Gottfr., bisheriger, Langnau. Bruder, J. J., Notar, Zollbrück.	Schwab, Gottfried, bisheriger. Bruder, Joh. Jak., Notar, Lauperswyl.
Obersimmenthal	Raaflaub, Adolf, Notar, Zweisimmen. Matti, Fritz, Notar, Boltigen.	Bach, Bendicht, bisheriger. Abbühl, Jakob, Notar, Weissenburg.
Niedersimmenthal	Thönen, Friedrich, bisheriger, Wimmis. Schmid, Gottfr., Grossrath, Wimmis.	Thönen, Fr., bisheriger. Röthlisberger, Alex., Fürsprecher, Thun.
Thun	Kläy, Alfred, bisheriger, Thun. Hirschi, Nikl., Amtsrichter, Thun.	Klay, Alfr., bisheriger. Hirschi, Nikl., bish. Vice-Gerichtspräsident.
Trachselwald	Lüthi, Joh., bisheriger, Trachselwald. Affolter, Jak., Reg.-Statthalter, Grünen.	Lüthi, Joh., bisheriger. Stauffer, Joh., Notar, Eriswyl.
Wangen	Tschumi, Joh., bisheriger, Wiedlisbach. Bösiger, Joh., Reg.-Statthalter, Röthenbach.	Tschumi, Joh., bisheriger. Lanz, Jakob, Notar, Wiedlisbach.



Dekrementsentwurf

betreffend

die theilweise Abänderung des § 1 des
 Dekrets über die Organisation der
 evangelisch-reformirten Kantonssynode,
 vom 8. April 1874.

(29. Mai 1886.)

Der Grosse Rath des Kantons Bern,

in Ausführung der §§ 44 u. ff. des Gesetzes über
 die Organisation des Kirchenwesens vom 18. Januar
 1874,

auf den Antrag des Regierungsraths,

beschliesst :

§ 1.

Das Gebiet der Kirchgemeinde Ursenbach wird
 von dem in § 1 des Dekrets vom 8. April 1874
 über die Organisation der evangelisch-reformirten
 Kantonssynode unter Ziff. 38 aufgeführten Synodal-
 wahlkreise Herzogenbuchsee abgetrennt und dem
 unter Ziff. 34 genannten Wahlkreise Rohrbach zu-
 getheilt.

Demnach wird der Bestand der 2 Wahlkreise auf
 Grundlage der Volkszählung vom 1. Christmonat 1880
 folgender sein :

Wahlkreis 34 : Rohrbach :	
94. Rohrbach	} 9369 : 3 Synodalen.
95. Melchnau	
108. Ursenbach	

Wahlkreis 38 : Herzogenbuchsee :	
107. Herzogenbuchsee	} 9445 : 3 Synodalen.
109. Seeberg	

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rathes. 1886.

§ 2.

Die Umschreibung des unter Ziff. 42 desselben
 § 1 genannten Wahlkreises Bätterkinden wird dahin
 berichtigt, dass die Kirchgemeinde Messen nicht
 diesem, sondern dem Wahlkreise Bucheggberg zu-
 getheilt sein soll, der in Art. 2 der von uns ge-
 nehmigten Uebereinkunft mit Solothurn, betreffend
 die kirchlichen Verhältnisse des Bucheggbergs und
 der reformirten Pfarrei Solothurn, vom 17. Hornung
 1875, vorgesehen ist.

Demnach gestaltet sich der Wahlkreis 42 Bätter-
 kinden wie folgt:

Kirchgemeinde 119. Utzenstorf	} 4573 : 2 Synodalen.
120. Bätterkinden	
121. Limpach	

§ 3.

Dieses Dekret tritt sofort in Kraft, hat aber nur
 Bezug auf die in dem hierdurch abgeänderten § 1
 des Dekrets vom 8. April 1874 vorgesehenen kirch-
 lichen Wahlen.

Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses
 Dekrets beauftragt.

Bern, den 29. Mai 1886.

Im Namen des Regierungsraths

Der Präsident

Räz,

Der Staatsschreiber

Berger.

Dekretsentwurf
des **Regierungsraths**
über die
Amtsbürgschaften der Beamten
der **Kantonalbank.**

(16. Juli 1886.)

Der Grosse Rath des Kantons Bern,

in Ausführung des § 13 des Gesetzes über die
Kantonalbank vom 2. Mai 1886,
auf den Antrag des Regierungsraths,

beschliesst:

§ 1.

Die Beamten der Kantonalbank haben folgende
Amtsbürgschaften zu leisten:

die Bankdirektoren, jeder . . .	Fr. 20,000
der Kontrolleur	» 10,000
der Kassier	» 20,000
der Hauptbuchhalter	» 10,000
der Titilverwalter	» 15,000
die Geschäftsführer der Filialen . . .	» 15,000
die Kassiere der Filialen	» 15,000
der Inspektor	» 10,000

Wenn der Geschäftsführer die Kasse der Filiale
selbst führt, so beträgt die Amtsbürgschaft Fr. 20,000.

§ 2.

Die Amtsbürgschaft kann entweder mittelst Stel-
lung zweier Bürgen, welche im Kanton Wohnsitz
haben, oder mittelst Bestellung eines Faustpfand-
rechts an Werthschriften geleistet werden.

§ 3.

Die Finanzdirektion entscheidet auf den Bericht
des Bankraths über die Annehmbarkeit der ange-
botenen Sicherheit und genehmigt die Bürgschaft-
briefe oder Faustpfandbestellungen.

Die Amtsbürgschaftverpflichtungen, Faustpfand-
verträge und übergebenen Werthschriften werden
von der Hypothekarkasse aufbewahrt, welche auch
die zur Wahrung der bezüglichlichen Rechte der Bank
etwa nöthig werdenden Vorkehren besorgt.

Dekretsentwurf
des **Regierungsraths**
über
die **Entschädigung der Mitglieder der**
Kantonalbankbehörden und die Besoldungen
der **Beamten der Kantonalbank.**

(16. Juli 1886.)

Der Grosse Rath des Kantons Bern,

in Ausführung des § 13 des Gesetzes über die
Kantonalbank vom 2. Mai 1886,
auf den Antrag des Regierungsraths,

beschliesst:

§ 1.

Entschädigung der Mitglieder des Bankraths und
der Filialkomite.

Der Bankpräsident und die Mitglieder des Bank-
raths beziehen für jede Sitzung desselben, welcher
sie beiwohnen, sowie für jeden Tag, an welchem sie
nach Mitgabe der Vorschriften über die Kantonalbank
oder im Auftrage des Bankraths in Funktion stehen,
ein Taggeld von Fr. 10.

Ebenso beziehen die Mitglieder der Filialkomite
ein Taggeld, welches für den Präsidenten Fr. 8 und
für die übrigen Mitglieder Fr. 6 beträgt.

Solche Mitglieder des Bankraths oder von Filial-
komite, die besoldete Staatsbeamte sind, beziehen
bloss die Hälfte der oben festgesetzten Taggelder.

§ 2.

Besoldungen der Bankbeamten.

Die Besoldungen der Beamten der Kantonalbank
betragen jährlich:

Direktoren, jeder	Fr. 6000 bis Fr. 7000
Kontrolleur	» 4000 » » 5000
Kassier	» 4500 » » 5500
Hauptbuchhalter	» 3500 » » 4500
Titilverwalter	» 3500 » » 4500
Geschäftsführer der Filialen . . .	» 4000 » » 5500
Kassiere der Filialen	» 3000 » » 4000
Inspektor	» 5000 » » 6000

§ 3.

Reiseentschädigungen.

Die Präsidenten und Mitglieder des Bankraths
und der Filialkomite, sowie die Beamten der Bank
und der Filialen, haben überdies Anspruch auf
Vergütung ihrer Reiseauslagen.

Sie haben über dieselben Rechnungen einzureichen,
in denen der Zweck, das Datum und die Dauer der
Reise, der Betrag der Fahrkosten und der Betrag
der Unterhaltungskosten anzugeben sind. Diese
Rechnungen werden vom Bankpräsidenten geprüft
und zur Zahlung visirt.

Vortrag

der

Direktion der Eisenbahnen an den Regierungsrath

über das

Subventionsbegehren für eine Brünigbahn.

(August 1886.)

Herr Präsident,
Herren Regierungsräthe!

Nach verschiedenen unfruchtbaren Versuchen und Kombinationen scheint das Unternehmen der Brünigbahn endlich seiner Ausführung entgegenzugehen. Unterm 18. Juli abhin hat nämlich das Gründungskomite der Brünigbahn der Regierung zu Händen des Grossen Rathes folgendes Gesuch eingereicht:

« Gemäss dem beiliegenden Bericht des Herrn Jurabahndirektor Marti ist die Frage der Erstellung der Brünigbahn von Brienz über Meiringen nach Alpnachstaad resp. nach Luzern, wesentlich Folge der Bemühungen des Herrn Marti, in ein Stadium getreten, wo an der Erstellung des für das Oberland zu einer Lebensfrage gewordenen Werkes nicht mehr gezweifelt werden darf, wenn namentlich der Staat Bern und seine Behörden dem Unternehmen ihre Unterstützung im nöthigen Masse zuwenden.

« Es liegen drei Projekte vor, die jedes auf ernste Berücksichtigung Anspruch machen dürfen, deren Ausführbarkeit ohne Unterschied im Bereich der Möglichkeit liegt, und es kann sich daher bei der zunächst bethelligten Gegend und bei den Staatsbehörden wohl nur noch um die Frage handeln, welchem dieser Projekte der Vorzug zu geben ist. Für das Oberland liegt das Hauptinteresse in der baldigst möglichen Erstellung der Bahn, und gerne wird dasselbe daher den Entscheid über die zu

« treffende Wahl den mit Wahrung der Interessen des ganzen Landes betrauten Staatsbehörden und dem Grossen Rathe überlassen.

« Ohne auf die Sache hier näher einzutreten, lediglich in Berufung und unter ausdrücklicher Genehmigung des von Herrn Direktor Marti erstatteten Berichtes, der als Grundlage gegenwärtigen Gesuches erklärt wird, beschränkt sich das bestehende Gründungskomite der Brünigbahn darauf, bei Ihnen, Herr Präsident, Herren Regierungsräthe, zu Händen des Grossen Rathes hiermit das Gesuch zu stellen:

« es sei eines der drei vorliegenden Ausführungsprojekte gutzuheissen und demselben die in der Kompetenz des Grossen Rathes liegende höchstmögliche Subvention zuzuwenden. Hiebei wird die Bereitwilligkeit ausgesprochen Seitens des Oberlandes, die ihm nach dem einen oder andern Projekte auffallenden Lasten zu übernehmen, und schliesslich werden die Tit. Behörden nur noch gebeten, bei Bemessung der Staatssubvention auch auf die dermalige finanzielle Erschöpfung des Oberlandes Rücksicht nehmen zu wollen. »

« Interlaken, den 18. Juli 1886.

« Mit Hochachtung!

« Namens des Gründungskomite's der Brünigbahn
« Der Präsident: (sig.) Michel, Fürsprech.

« Der Sekretär: (sig.) M. Zurbuchen, Bezirksprokurator.

« Beilage: Bericht des Herrn Jurabahndirektor Marti. »

Der Bericht des Herrn Marti, Präsidenten der Jura-Bern-Luzern-Bahn, (Beil. Nr. 1), welcher das neue Subventionsgesuch begleitet, bestimmt die Grundlagen, auf denen das Unternehmen heute ausgeführt werden könnte.

In unserm Berichte vom 6. Mai 1881 hatten wir die hauptsächlichsten Punkte des Projektes der Herren Ott & Zschokke dargestellt, und das Brünigbahnkomitee basirte auf dasselbe den durch den Volksbeschluss vom 28. Februar 1875 verlangten Finanzausweis.

Dieses Projekt wurde von den von der grossrätlichen Kommission ernannten Experten, den Herren Dietler & Zürcher, geprüft und von der Direktion der Jura-Bern-Luzern-Bahn vervollständigt. Dasselbe bildet noch heute die Grundlage der neuen Kombination. Nur stellt sich das Brünigbahnkomitee nicht mehr auf den gleichen Standpunkt wie in seiner Eingabe vom 7. Juli 1882 an den Grossen Rath. Dasselbe verlangt heute nicht mehr die Ausführung des Volksbeschlusses von 1875, dessen Bestimmungen zu Gunsten der Brünigbahn als dahingefallen betrachtet werden müssen, sondern es verlangt eine neue Subvention, deren Betrag bedeutend bescheidener ist als derjenige, den das Volk im Jahre 1875 zu Gunsten der Eisenbahnen des Oberlandes beschlossen hatte, und verlangt dieselbe auch unter Bedingungen, die den Staatsfinanzen und überhaupt dem Gedeihen des Unternehmens bedeutend günstiger sind.

Das Gründungskomitee der Brünigbahn erklärt sich bereit, das eine oder andere der drei im Berichte des Herrn Präsidenten Marti angeführten Projekte anzunehmen.

Dieselben sind folgende:

I. Offerte der „Société belge de chemins de fer“.

Diese Gesellschaft anerbietet die Ausführung der Brünigbahn unter Bildung einer Gesellschaft mit einem Kapital von Fr. 6,000,000, welches folgendermassen aufzubringen wäre:

2400 Prioritätsaktien zu je Fr. 500	Fr. 1,200,000
2400 Stammaktien zu je Fr. 500	> 1,200,000
	Fr. 2,400,000
Ausgabe 4 1/2 %iger Obligationen für	> 3,000,000
	Fr. 5,400,000
Subvention à fonds perdus durch Staat und Oberland	> 600,000
	Fr. 6,000,000

Die Subvention würde auf Fr. 650,000 gebracht, wenn die Linie statt von Kienholz, von Brienz (Tracht) ausgehen würde — wie das Gesuch des Gemeindraths von Brienz vom 5. April 1886 es verlangt.

Die belgische Gesellschaft würde das Aktienkapital vollständig übernehmen. Sie übernehme in Verbindung mit einem bernischen Finanzkonsortium ebenfalls die Ausgabe der Obligationen. Der Beitrag des Staates und des Oberlandes könnte erst nach Vollendung der Bahn eingefordert werden.

Diese Offerte ist übrigens von zwei Bedingungen abhängig gemacht.

1. Die Jura-Bern-Luzern-Bahn-Gesellschaft hätte den Betrieb der Bahn während der Konzessionsdauer gegen Bezug der Hälfte der Brutto-Einnahmen zu übernehmen.

2. Die Konzession würde in dem Sinne abgeändert, dass sie nicht vom 1. Januar 1874, sondern erst vom 1. Juli 1886 an in Kraft treten würde.

Die Verpflichtungen der belgischen Gesellschaft sind enthalten in einem Bauvertrag mit dem Brünigbahnkomitee, in einem Betriebsvertrag mit der Gesellschaft der Jura-Bern-Luzern-Bahn und einem Anleihevertrag mit dem bernischen Finanzkonsortium, welches den Absatz der Obligationen übernehmen würde. Das Pflichtenheft für den Bau sowie die Statuten der « Gesellschaft der Eisenbahnen des Oberlandes » sind ebenfalls zwischen der Société Belge und der Jura-Bern-Luzern-Bahn aufgestellt worden.

II. Offerte des Berner Finanz-Konsortiums.

Gleichzeitig mit der « Société belge des chemins de fer » hat ein aus der Eidgenössischen Bank und den HH. Marcuard & Comp. und v. Ernst & Comp. gebildetes Finanzkonsortium dem Brünigbahnkomitee die Uebernahme des Baues der Linie unter folgenden Bedingungen angeboten:

Bildung einer Aktiengesellschaft mit einem Kapital von Fr. 5,000,000, das aufgebracht würde wie folgt:	
durch 5 ^o /oge Prioritätsaktien für . . .	Fr. 1,000,000
» » Stammaktien	> 1,000,000
durch 4 1/2 ^o /oge Obligationen	> 3,000,000
	Fr. 5,000,000

Das Konsortium übernehme à forfait und im vollen Betrage die Beschaffung der Obligationen und der Prioritätsaktien. Ihrerseits hätten Staat und Oberland die Stammaktien von 1 Million ebenfalls im vollen Betrage zu zeichnen, und diese Summe würde unverzinslich zu Deckung der ersten Auslagen während der Bauperiode verwendet werden.

Das Finanzkonsortium würde von dem Kapital eine Summe von Fr. 750,000 für Kursverluste, Zinse während des Baues und Bildung eines Reservefonds bei Seite legen.

Die Gesellschaft der Jura-Bern-Luzern-Bahn würde die Erstellung der Bahn auf Grundlage des zwischen ihr und der Société belge aufgestellten Pflichtenheftes um die Forfaitsumme von Fr. 4,500,000 übernehmen. Ebenso würde sie den Bahnbetrieb auf die Konzessionsdauer gegen 50 % der Brutto-Betriebs-Einnahmen übernehmen.

Diese Offerte des bernischen Finanzkonsortiums rief der Idee einer dritten Lösung der Brünigbahnfrage, nämlich:

III. Bau der Brünigbahn durch die Gesellschaft der Jura-Bern-Luzern-Bahn.

Die Direktion der Jura-Bern-Luzern-Bahn veranschlagt das zur Erstellung der Brünigbahn erforderliche Kapital auf Fr. 4,600,000, einschliesslich einer Summe von Fr. 250,000 für Kursverlust, Zinse und verschiedene Kosten.

Für den Fall, dass der Grosse Rath annehmen sollte, die Gesellschaft der Jura-Bern-Luzern-Bahn

könne Bau und Betrieb der Brünigbahn auf eigene Rechnung übernehmen, statt im Namen einer Finanzgesellschaft, könnte das Baukapital folgendermassen gebildet werden:

durch Aktienübernahme durch Staat	
und Oberland	Fr. 800,000
Ausgabe 4 ^o /iger Obligationen	> 4,000,000
	Fr. 4,800,000

Es würden somit Fr. 200,000 zur Fortsetzung der Linie bis nach Luzern verfügbar bleiben. In diesem Falle würde die Obligationenausgabe auf 5 Millionen angesetzt.

Dies sind in Kürze die 3 Kombinationen, auf welche das Gründungskomite der Brünigbahn sein Subventionsgesuch basirt.

Die Offerte des bernischen Finanzkonsortiums kann aber dermal nicht in Betracht fallen, weil deren Unterzeichner sich nur bis 31. Juli d. J. verbindlich erklären und aus einem unterm 21. Juli abhinan Herrn Präsidenten Marti gerichteten Schreiben hervorgeht, dass sie zu keiner Verlängerung einwilligen. Da es faktisch unmöglich ist, bis zu jenem Zeitpunkte einen Grossrathsbeschluss zu provoziren, so ist die Offerte des Berner Konsortiums als dahingefallen zu betrachten, und wir haben dieselbe nur zur Vergleichung der übrigen Anerbieten benutzt. Es stehen sich somit nur noch gegenüber die Offerte der «Société belge de chemins de fer» und das Bauprojekt der Jura-Bern-Luzern-Bahn-Gesellschaft.

Bevor die Vortheile und Uebelstände der beiden Projekte einander gegenüber gestellt werden, wird es nicht überflüssig sein, in Kürze darzuthun, unter welchen Bedingungen und Voraussetzungen die Brünigbahn gebaut werden soll.

Nach Mitgabe der Konzession, so wie diese durch Bundesbeschluss vom 30. Juni 1880 abgeändert worden ist, soll die Bahn nach dem System der Schmalspurbahnen (1 m. Spurweite) mit theilweiser Anwendung der Zahnschienen für die Bergstrecken erstellt werden. Die Thalstrecken (Brienz-Meiringen und Lungern-Alpnach) werden während des ganzen Jahres, die Bergstrecken dagegen nur während des Sommers betrieben. Die Bahn würde somit dem Lokalverkehr Obwaldens und Oberhasles und gleichzeitig während der Saison dem Touristenverkehr dienen.

Die Länge der Bahn von Brienz nach Alpnachstaad wird 45¹/₂ km. betragen. Der kleinste zulässige Kurvenradius wird für die Thalbahn 150 und für die Bergbahn 120 m. betragen. Die Maximalsteigungen betragen im Thal 12 ‰ und im Berg 12 ‰.

Das Pflichtenheft sieht sehr strenge Baubedingungen vor.

Es werden zehn Stationen erstellt werden, nämlich: Brienz, Brienzwyler, Meiringen, Brünighöhe, Lungern, Dichtersmatt, Sachseln, Sarnen, Kägiswyl und Alpnachstaad.

Die Baukosten wurden zu wiederholten Malen sehr eingehend berechnet, und die Gesellschaft der Jura-Bern-Luzern-Bahn ist zu dem Schlusse gelangt, dass sie den Bahnbau, inklusive Landerwerb, um die Summe von Fr. 4,350,000 übernehmen könne.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rathes. 1886.

Der Betrieb wird unter günstigen Verhältnissen vor sich gehen. Der Weg zwischen Brienz und Alpnachstaad, dessen Zurücklegung heute mit der Post 6¹/₂ Stunden erfordert, wird in weniger als 3 Stunden gemacht werden können. Der Entwurf-Sommerfahrplan ist sowohl in Berücksichtigung der lokalen Verkehrsverhältnisse als des Touristenverkehrs erstellt worden.

Die Betriebskosten sind auf Fr. 220,000 berechnet. Im Jahre 1881 anboten sich die Herren Ott & Zschokke zur Betriebsübernahme um eine jährliche Forfaitsumme von Fr. 230,000.

Was die Rentabilität betrifft, so wurde dieselbe seit Aufstellung der ersten Projekte sehr verschiedenartig beurtheilt.

Die bescheidensten Berechnungen sind folgende:

Das jährliche Ergebniss wurde angesetzt:	
vom Gründungskomite (1881) auf	Fr. 504,000
von den HH. Vögelin, Gerlich und	
Ganguillet (1881) auf	> 540,000
von den HH. Dietler und Zürcher	
(1884) auf	> 432,000

Unter Rücksichtnahme auf den Einfluss, welchen der Bau der Pilatusbahn auf die Einnahmen der Brünigbahn ausüben wird, hat die Direktion der Jura-Bern-Luzern-Bahngesellschaft das jährliche Minimalergebniss auf Fr. 450,000 geschätzt, welche Summe zur Verzinsung des ganzen Anlagekapitals à 4 ‰ genügen würde.

Die beiden vorgeschlagenen Lösungen der Brünigbahnfrage haben den grossen Vortheil, dass sie im Verhältniss zu der laut Volksbeschluss von 1875 in Aussicht gestellten Subvention vom Staate nur geringe Opfer verlangen.

Immerhin herrscht zwischen den beiden Projekten ein wesentlicher Unterschied. Bei Annahme der Offerte der «Société belge» wird der Staat ein wirkliches Opfer zu bringen haben, indem dieselbe vom Staate sowohl wie vom Oberland eine Subvention à fonds perdus verlangt, in der Absicht, sich selbst die Vortheile oder Nachtheile der Unternehmung vorzubehalten. Der Staatsbeitrag könnte somit in diesem Falle als ein Loskauf der im Jahre 1875 eingegangenen Verpflichtungen betrachtet werden.

Spricht sich dagegen der Staat für den Bau durch die Gesellschaft der Jura-Bern-Luzern-Bahn aus, so würde er sich nur finanziell an einem Unternehmen betheiligen, dessen Oberleitung ihm übertragen und dessen Gedeihen sich um so sicherer gestalten würde, je geringer das Anlagekapital sein wird. Wenn man den gegenwärtigen Fremdenbesuch des Brünig mit den Verkehrsberechnungen der zukünftigen Eisenbahn vergleicht, so braucht es keiner Kühnheit um zu behaupten, es seien die vom Staate unterzeichneten Aktien eines befriedigenden Ertrages sicher.

Eine Subvention à fonds perdus wäre eine Neuerung in der bisherigen Behandlung der Finanzangelegenheiten des Kantons Bern. Obwohl der Staat bis dahin für die Entwicklung seiner Eisenbahnen bedeutende Opfer brachte, nahm seine Betheiligung

stets den Charakter einer Aktienübernahme an. Die vom Volke zu Gunsten der Gotthardbahn beschlossene Subvention besteht selbst in Stammaktien, obwohl unser Kanton am Baue dieser Bahn nur ein indirektes Interesse hatte.

Wir glauben daher, dass ein Beschluss des Grossen Rathes, durch welchen eine Subvention à fonds perdus an eine Eisenbahngesellschaft bewilligt würde, an deren Verwaltung der Staat keinen Antheil hätte, von der öffentlichen Meinung ungünstig aufgenommen würde.

Man würde auch schwerlich begreifen können, warum der Kanton Bern, im Widerspruch mit seiner bisherigen Eisenbahnpolitik, die Sorge des Baues einer Eisenbahn auf seinem Gebiet, welche einen Theil des vom Volke beschlossenen Bahnnetzes bildet, einer fremden Gesellschaft überlassen würde.

In schwierigen Umständen hat der Staat nicht gezögert, sich schwere Opfer aufzuerlegen, um Herr seiner Eisenbahnen zu bleiben und deren Wohlthat auch Gegenden zuzuwenden, welche von der Privat-Industrie keine Hülfe zu erwarten hatten. Diese Opfer sind nicht vergeblich gewesen. Es wäre um so weniger zu begreifen, wenn der Staat sich zu einer Zeit, da sich die bernischen Eisenbahnen auf dem Wege besten Gedeihens befinden und für ein Unternehmen, dessen Risiko übrigens sehr gering ist, zur Spekulation seine Zuflucht nehmen würde, deren Beistand er nicht nöthig hat.

Die Brünigbahn wird namentlich, nachdem sie bis Luzern fortgeführt sein wird, die Ergänzung des bernischen Netzes bilden. Es ist daher nicht gleichgültig, ob dem Staate ein Antheil an der Oberleitung dieser Linie zustehe, ob er Herr der Tarife, Fahrpläne u. s. w. sei, damit sie an der Förderung des ganzen Netzes mitwirke.

Die Fortsetzung bis Luzern kann übrigens erst dann als gesichert betrachtet werden, wenn die Jura-Bern-Luzern-Bahngesellschaft die Ausführung der Brünigbahn übernimmt. Diese Verlängerung wird namentlich nach Eröffnung der Pilatusbahn das Gedeihen der Letztern sichern und ihren Verkehr bedeutend vermehren.

Wenn man einwenden wollte, dass der Staat bei dem belgischen Projekt jedes Risiko beseitige, während bei Erstellung durch die Jura-Bern-Luzern-Bahn dasselbe dieser Gesellschaft auffalle und in Folge dessen theilweise auch dem Staate, so bemerken wir hierauf, dass das Risiko des Baues nach den genauen Studien, welche gemacht wurden, sozusagen unbedeutend ist, während das Risiko des Betriebes bei beiden Projekten vollständig das gleiche ist.

Man wird vielleicht auch sagen, dass die belgische Gesellschaft, wie aus dem Namen hervor-

geht, den sie der Gesellschaft der Brünigbahn geben würde, die Absicht habe, noch andere Eisenbahnbauten im Oberland auszuführen und namentlich die Touristenbahnen, welche vor einigen Jahren projektirt wurden. Dieser Einwurf scheint uns von untergeordneter Bedeutung zu sein. Wenn diese Bahnen versprechen, ein abträgliches Unternehmen zu werden, so wird die Spekulation nicht verfehlen, sie zu erstellen; im andern Falle würde die Gesellschaft der « Eisenbahnen des Oberlandes » trotz ihrem Namen sie auch im Zustande des Projekts bleiben lassen.

Wir nehmen daher an, dass die Regierung bei der Wahl zwischen den zwei ihr vorgelegten Projekten ohne Bedenken dem Grossen Rathe den Bau der Brünigbahn durch die Jura-Bern-Luzern-Bahn empfehlen werde.

Die Berechtigung des Oberlandes auf einen Staatsbeitrag ist allgemein anerkannt. Das Volk hat bereits im Jahre 1875 darüber entschieden, und der Grosse Rath hat sich seither zu wiederholten Malen ausgesprochen, so viel möglich zur Ausführung dieses schon so lange erhofften Unternehmens beizutragen, sobald ihm ein Projekt vorgelegt würde, welches dem Kanton die Garantien zu bieten im Stande wäre, die derselbe zu verlangen berechtigt ist.

Das Bauprojekt der J.-B.-L.-Bahn vereinigt alle wünschbaren Bedingungen: Garantie eines soliden Baues, Minimalkosten, Betriebssicherheit und gesicherte Rendite. Die Regierung sollte daher dem Grossen Rathe dieses letztere Projekt zur Subventionirung empfehlen. Was den Betrag der Subvention anbelangt, so glauben wir annehmen zu dürfen, dass wenn derselbe auf 50 % des Aktienkapitals, somit Fr. 400,000 angesetzt würde, der Staat der ihm auffallenden Pflicht und der gegenwärtigen Lage des Oberlandes im richtigen Verhältniss Rechnung tragen würde.

Was den Charakter und die Bedingungen der Staatsbetheiligung anbelangt, wird es Sache der Finanzdirektion sein, dieselben näher zu bestimmen.

Mit Hochachtung!

Bern, den 30. Juli 1886.

Der Direktor der Eisenbahnen:
Stockmar.



Mitrapport

der

Finanzdirektion an den Regierungsrath

über das

Subventionsbegehren für eine Brünigbahn.

(August 1886.)

— i —

Herr Präsident,
Herren Regierungsräthe!

Eine gesetzliche Pflicht zur Unterstützung der Brünigbahn besteht für den Staat nicht mehr, indem die durch den Volksbeschluss vom 10. März 1875 zugesicherte Staatsbetheiligung von Fr. 2,500,000 wegen Nichterfüllung der vorgesehenen Bedingungen innerhalb der gesetzlichen Fristen hinfällig geworden ist. Dagegen kann die moralische Pflicht des Staates zur Unterstützung der Brünigbahn nicht bestritten werden, sobald sich erzeigt, dass dieselbe im Interesse der betreffenden Landesgegend und damit auch des Staates liegt, dass die zu bringenden Opfer in einem vernünftigen Verhältnisse zu den zu erreichenden Vortheilen stehen und dass für richtigen Bau und Betrieb Garantien bestehen.

Was nun vorerst die Frage betrifft, ob die Brünigbahn im volkswirtschaftlichen Interesse des Oberlandes liege, vielleicht sogar zur gebieterischen Nothwendigkeit für diesen Landestheil geworden sei, so scheinen darüber in den betheiligten Kreisen keine Zweifel mehr zu bestehen, nachdem sich seit der Eröffnung der Gotthardbahn ihnen die Ueberzeugung aufgedrängt hat, dass durch diesen neuen Verkehrsweg das Oberland gegenüber Luzern bedeutend in Nachtheil gekommen ist. Es hat sich eben die Thatsache herausgestellt, dass sich der Fremdenverkehr massenhaft nur in denjenigen Richtungen bewegt, welche die Touristen von der Schweizergrenze hinweg, namentlich von Basel, auf kürzestem Wege *per Eisenbahn* zum Ziele führen. Da nun das Berner Oberland hauptsächlich auf die Fremdenindustrie angewiesen ist, so bedarf es guter Verkehrsmittel, um gegenüber andern Touristenorten, namentlich Luzern, seinen Platz behaupten zu können.

Betreffend sodann die auf die Brünigbahn nach dem vorliegenden Bauprojekt zu verwendenden Opfer, so scheinen uns dieselben durchaus im Verhältniss zu den Vortheilen, welche durch dieselbe angestrebt werden, zu stehen; die Baukosten, welche in Frage kommen, scheinen auf das zulässige Minimum reduziert zu sein und betragen kaum $\frac{1}{3}$ der ursprünglichen Kostenvoranschläge, Dank dem Umstande, dass ein bedeutend reduziertes, aber für die Verhältnisse vollkommen genügendes Bau- und Betriebssystem gewählt worden ist. Infolge dessen kann die Staatssubvention auf eine Summe reduziert werden, die circa 6 mal geringer ist, als diejenige, welche durch den 75er Volksbeschluss ausgesprochen worden, und das Oberland selber, wo sich Gemeinden und Private grossentheils in gedrückten Verhältnissen befinden, braucht nicht über seine Kräfte angestrengt zu werden.

Die fernere Frage, ob für den richtigen Bau und Betrieb der projektirten Bahn Garantien bestehen, ist für uns in bejahendem Sinne beantwortet dadurch, dass die Jura-Bern-Luzern-Bahngesellschaft es ist, welche den Bau ausführen und den Betrieb übernehmen will.

Freilich ist es gerade dieser Punkt, welcher vielerorts Bedenken erregen wird, Bedenken, die ihre Berechtigung hätten, wenn der Jura-Bern-Luzern-Bahn aus der Uebernahme der Brünigbahn für eigene Rechnung voraussichtlich Nachteile entstehen könnten, die dann natürlich grösserentheils dem Kanton Bern, als Hauptaktionnär der Jura-Bern-Luzern-Bahn, zur Last fielen und unter Umständen von grösserer finanzieller Tragweite sein könnte, als die direkte Subventionssumme selbst.

Nach genauer Prüfung der Sachlage, soweit wir dazu befähigt sind, und nach reiflicher Ueberlegung sind wir zu dem Schlusse gelangt, dass durch die

Uebernahme der Brünigbahn seitens der Jura-Bern-Luzern-Bahn für diese Gesellschaft und damit für den Kanton Bern keine Nachteile vorauszusehen, dass vielmehr mit dieser Uebernahme wesentliche Vortheile verbunden sind, aus folgenden Gründen:

Was vorerst den *Bau* der Bahn betrifft, so hat die Jura-Bern-Luzern-Bahn, die nach allen Kombinationen der neuesten Zeit den Betrieb zu übernehmen hätte, ein Interesse daran, dass er möglichst billig ausgeführt werde, damit ein möglichst geringes Anlagekapital auf dem Betrieb lastet. Wenn daher die Jura-Bern-Luzern-Bahn den Bau um Fr. 30,000 per Kilom. billiger ausführen kann, als die belgische Gesellschaft, deren Offerte einzig noch in Frage steht, so wäre es etwas durchaus Verkehrtes, dieser letztern den Bau zu übergeben, um sie dabei einen nachweisbar schönen Profit, der ja das einzige Motiv ihrer Offerte sein wird, machen zu lassen. Wenn die Jura-Bern-Luzern-Bahngesellschaft sich der Sache annehmen soll, so soll ihr nicht nur der mögliche Verlust, sondern auch der sichere Gewinn zukommen. Das setzt freilich voraus, dass die Baukostenberechnung der Jura-Bern-Luzern-Bahn zuverlässig sei. Das vermögen wir nun natürlich mangels der nöthigen technischen Kenntnisse nicht zu beurtheilen, haben aber gestützt auf die von verschiedenen, uns wenigstens theilweise als ganz solid bekannten Technikern vorgenommenen einlässlichen Berechnungen das Vertrauen, dass sie es sei.

Was die Betriebsfrage anbetrifft, so hängt auch hier das Meiste von der Zuverlässigkeit der angestellten Rentabilitätsberechnungen ab, die wir auch wieder nicht kompetent beurtheilen können, die uns aber mit Rücksicht auf die Personen, die sie aufgestellt haben und die Art und Weise, wie sie vorgenommen wurden, ebenfalls alles Vertrauen einflössen. Danach würde bei einem angenommenen Bruttoertrag von Fr. 9000 per Kilom. und bei Fr. 5000 Betriebskosten ein kilometrischer Reinertrag von Fr. 4000 sich ergeben, hinreichend um das Anlagekapital mit 4% zu verzinsen. Diese Zahlen weichen allerdings ganz bedeutend von denjenigen der andern bernischen Bahnen ab. Ist doch die Bern-Luzern-Bahn bei einem Bruttoertrag von nahezu Fr. 14,000 per Kilometer noch eine unrentable Linie und wirft die Jurabahn bei einem kilometrischen Brutto-Ertrag von nahezu Fr. 25,000 nur eine Dividende von 3% ab. Der Unterschied liegt eben in den hohen Anlagekosten der J.-B.-L.-Bahn und im theuren Betrieb, ferner darin, dass diese Bahn die grossen Bahnhöfe Basel, Bern, Luzern etc., nebst circa 25 Km. Zufahrtsstrecken an fremde Bahnverwaltungen in Bau und Betrieb mit jährlich vielen hunderttausend Franken verzinsen muss und dass sie endlich in Rücksicht auf das grosse Betriebsrisiko und die bedeutende Materialabnutzung eine Summe von bis jetzt Fr. 580,000 alljährlich in den Reserve- und Erneuerungsfonds legt. Bei der Brünigbahn fällt alles das fast ganz weg. Die schwierige aber kurze Bergstrecke wird im Winter gar nicht betrieben, und auf den Thalbahnen findet ein eben so einfacher als billiger Betrieb statt.

Vom Gesichtspunkte der Zentralisation des Eisenbahnwesens, der wohl immer mehr zum Durchbruch gelangen wird, ist es geradezu geboten, dass die Jurabahnsgesellschaft die Brünigbahn übernehme und

dass nicht etwa eine eigene Verwaltung entstehe, die verhältnissmässig um so theurer administrirt wird, je kleiner der Betrieb ist. Die Jurabahn hat übrigens durch Abgabe des Jura industriell einen nicht unbedeutenden Theil ihres Netzes verloren, ohne von heute auf morgen ihre Verwaltungs-Einrichtungen entsprechend reduzieren zu können; die Folge wird sein, dass bei Uebernahme der Brünigbahn ihre Administration nicht in einem Masse erweitert zu werden braucht, wie dies unter andern Umständen der Fall wäre. Es wird deshalb unzweifelhaft die Erscheinung zu Tage treten, dass sich die allgemeinen Verwaltungskosten der Jurabahn nach Anfügung der Brünigbahn nicht im Verhältniss der Kilometerzahl der letztern vermehren werden.

In eisenbahnpolitischer Beziehung halten wir die Vergrösserung der Jura-Bern-Luzern-Bahn durch die Brünigbahn für bedeutungsvoll. Wir wollen die verschiedenen in Betracht fallenden Gesichtspunkte hier nicht näher erörtern, sondern heute nur darauf aufmerksam machen, dass bei den in Aussicht stehenden wichtigen Verhandlungen und Veränderungen im schweizerischen Eisenbahnwesen es von Wichtigkeit ist, dass die Jurabahn und damit der Kanton Bern in möglichst starker Stellung sich befinde.

Einen Einwand wollen wir noch berühren, der gegen die Brünigbahn überhaupt vom bernischen Standpunkte aus geltend gemacht werden kann und vielleicht auch geltend gemacht wird, nämlich sei eine Konkurrenzbahn der Bern-Luzern-Bahn. Wenn auch diese Einwendung einigen Grund für sich hätte, so wird dadurch die Brünigbahn wohl nicht auf alle Zeiten verhindert werden können, denn wenn letztere für die Erhaltung und Entwicklung des Fremdenverkehrs im Oberland nothwendig ist und von dorthier nachdrücklich verlangt wird, so wird sie aus Grund der Gleichberechtigung der Landestheile vom Staate subventionirt werden müssen, auch wenn sie der Bern-Luzern-Bahn einigen Abbruch thäte. Von letzterem sind wir aber gar nicht überzeugt. Wir geben zwar zu, dass von den jetzt von Luzern über Gümligen in's Oberland reisenden Personen (es sollen laut Mittheilung der Verwaltung per Sommer circa 2000 sein) ein Theil über den Brünig nach dem Oberlande reisen werden. Ein grosser Theil von ihnen wird aber nicht den gleichen Weg zurückgehen, sondern die andere ihm zur Verfügung stehende Route zur Rückfahrt nach Luzern benutzen. Es wird sich also voraussichtlich ein bedeutender Rundfahrten-Verkehr entwickeln, wenn den Bedürfnissen und Wünschen des reisenden Publikums von der Bahnverwaltung, wie zu erwarten, in geeigneter Weise entgegengekommen wird. Hiebei ist nicht zu vergessen, dass die verbesserte Kommunikation erfahrungsgemäss eine Mehrfrequenz bringen wird und dass der Ausfall auf der Bern-Luzern-Bahn jedenfalls einen Zuwachs zum Ertrag der Brünigbahn bildet und auf diesem Wege in der Hauptsache der bernischen Staatskasse zufliesst.

Wir kommen deshalb zu dem Resultate, dass der Kanton Bern das Zustandekommen der Brünigbahn unterstützen soll und dass es im Interesse des Kantons wie des Unternehmens liegt, dass der Bau

und der Betrieb der Bahn durch die Jurabahn-gesellschaft übernommen wird.

Betreffend das Mass der Staats-Subvention, so finden wir die in Aussicht genomene Vertheilung des Aktienkapitals von Fr. 800,000, zur Hälfte auf den Staat Bern und zur Hälfte auf die betheiligte Landesgegend, den Verhältnissen angemessen. Eine Subvention von Fr. 400,000 scheint namentlich für die betheiligten oberländischen Interessenkreise (Gemeinden, Hotels, Transportgesellschaften u. s. w.) nicht zu hoch gegriffen. Dabei muss aber verlangt werden, dass die Gemeinden sich für die Privataktien haftbar erklären, damit nicht für werthlose oder im Verlaufe der Zeit werthlos werdende Subskriptionsbeträge die Gefahr des Verlustes der Baugesellschaft auffällt.

Die Staatssubvention von Fr. 400,000 schlagen wir vor aus der Laufenden Verwaltung zu bestreiten und zwar in der Weise, dass dieselbe auf mehrere Jahre nach Massgabe der jeweiligen Budgets vertheilt würde, wie dies auch für den Staatsbeitrag an die Daehsfelden-Tramlingen-Bahn geschehen ist.

In Betreff der rechtlichen Stellung der Brünigbahnaktien scheint uns das Richtigste, wenn dieselben vorerst auf den Reinertrag dieser Bahn selbst angewiesen, aber vom Momente an, wo sie den Reinertrag der Jura-Bern-Luzern-Bahn erreicht, den Jurabahnaktien gleich gestellt werden. Dadurch wird den Jurabahnaktionären jeder Grund, sich über die Beeinträchtigung ihrer Dividende durch die Brünigbahn zu beschweren, genommen.

Gestützt auf das Angebrachte beantragen wir Ihnen, zu Händen des Grossen Rathes folgenden

Beschlusses-Entwurf:

Der Grosse Rath des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsraths,

beschliesst:

Art. 1.

Der Staat theiligt sich an dem Bau einer Eisenbahn von Brienz über Meiringen und den Brünig nach dem Vierwaldstättersee, eventuell bis Luzern, wenn dieses Unternehmen von der Jura-Bern-Luzern-Bahngesellschaft für eigene Rechnung und auf Grundlage des im Berichte vom 9. Juli 1886 in Aussicht genommenen Projektes ausgeführt wird, durch Uebernahme von Aktien im Betrage von Fr. 400,000, unter der Bedingung, dass der Rest bis zum Belaufe von Fr. 800,000 von den Gemeinden der betheiligten Landesgegend oder, unter ihrer Garantie, von andern Interessenten übernommen wird.

Art. 2.

Die Einzahlung der Aktien des Staates geschieht zu Lasten der Laufenden Verwaltung; sie erfolgt nach gehöriger Vollendung der Bahn und Eröffnung des Betriebes bis nach Alpnach-Stad.

Art. 3.

Von der konstatariten Vollendung des Unterbaues der Linie Brienz-Alpnach-Stad an wird der Unternehmungsgesellschaft von $\frac{2}{3}$ der Aktiensumme ein Zins von 4 % zu gut geschrieben.

Art. 4.

Die von der J.-B.-L.-Bahngesellschaft für den Bau der Brünigbahn im Betrage von Fr. 800,000 zu emittirenden neuen Aktien werden bezüglich ihrer Dividende vorläufig auf den Reinertrag dieser Bahn angewiesen und ist zu dem Ende über die Einnahmen und Ausgaben derselben gesonderte Rechnung zu führen. Sobald die Dividende der Brünigbahnaktien derjenigen der alten Jurabahnaktien gleichkommt, hört diese Sonderstellung auf und stehen die für die Brünigbahn emittirten Aktien den übrigen Aktien der J.-B.-L.-Bahn gleich.

Art. 5.

Die Betheiligungszusage des Staates fällt dahin, wenn nicht bis Ende des Jahres 1886 die Ausführung des Unternehmens bzw. der Linie Brienz-Alpnach-Stad durch die J.-B.-L.-Bahn gesichert ist.

Art. 6.

Der Regierungsrath wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Bern, den 6. August 1886.

Der Finanzdirektor

Scheurer.

Vom Regierungsrathe genehmigt mit der Abänderung, dass eine Staatsbetheiligung von **Fr. 450,000** beantragt wird, und mit Empfehlung an den Grossen Rath gewiesen.

Bern, den 7. August 1886.

Im Namen des Regierungsraths

Der Präsident

D^r Gobat,

Der Staatsschreiber

Berger.

Abgeänderter Beschlusses-Entwurf

des Regierungsraths

betreffend

die **Betheiligung des Staates Bern**
an dem **Bau einer Brünigbahn.**

(Vom 14. August 1886.)

Der Grosse Rath des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsraths,

beschliesst:

Art. 1.

Der Staat betheilt sich an dem Bau einer Eisenbahn von Brienz über Meiringen und den Brünig nach dem Vierwaldstättersee, eventuell bis Luzern, wenn dieses Unternehmen von der Jura-Bern-Luzern-Bahngesellschaft für eigene Rechnung und auf Grundlage des im Berichte vom 9. Juli 1886 in Aussicht genommenen Projektes ausgeführt wird, durch Uebernahme von Aktien im Betrage von Fr. 450,000, unter der Bedingung, dass von den Gemeinden der betheiligten Landesgegend oder von andern soliden Interessenten Aktien im Betrage von mindestens Fr. 350,000 übernommen werden.

Art. 2.

Die Einzahlung der Aktien des Staates geschieht zu Lasten der Laufenden Verwaltung.

Art. 3.

Die von der J.-B.-L.-Bahngesellschaft für den Bau der Brünigbahn zu emittirenden neuen Aktien werden bezüglich ihrer Dividende vorläufig auf den Reinertrag dieser Bahn angewiesen, und ist zu dem Ende über die Einnahmen und Ausgaben derselben gesonderte Rechnung zu führen. Sobald die Dividende der Brünigbahnaktien derjenigen der alten Jurabahnaktien gleichkommt, hört diese Sonderstellung auf und stehen die für die Brünigbahn emittirten Aktien den übrigen Aktien der J.-B.-L.-Bahn gleich.

Art. 4.

Die **Betheiligungszusage** des Staates fällt dahin, wenn nicht bis Ende des Jahres 1886 die Ausführung des Unternehmens bezw. der Linie Brienz-Alpnach-Stad durch die J.-B.-L.-Bahn gesichert ist.

Art. 5.

Der Regierungsrath wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Bern, den 14. August 1886.

Im Namen des Regierungsraths

Der Präsident

Dr Gobat,

Der Staatsschreiber

Berger.

Gesetzesentwurf

betreffend

die Ruhegehälter der Lehrer und Lehrerinnen der Primarschulen und die Bildung einer Lehrerkasse.

Der Grosse Rath des Kantons Bern,

in Erwägung, dass die Bestimmungen des Gesetzes über die öffentlichen Primarschulen des Kantons Bern vom 11. Mai 1870 in Bezug auf die Versetzung der Lehrer in Ruhestand einer Revision bedürfen,

beschliesst:

Art. 1.

Der Regierungsrath kann patentirte Primarlehrer oder Primarlehrerinnen, welche in Folge von Gebrechen oder der Abnahme ihrer physischen oder geistigen Kräfte nicht mehr zu genügen im Stande sind, auf Ansuchen oder von Amtes wegen, nach eingeholtem Bericht der Schulkommission, in den Ruhestand versetzen.

Art. 2.

Die in Ruhestand versetzten Lehrer und Lehrerinnen haben Anspruch auf einen Ruhegehalt wie folgt:

nach 30 Dienstjahren	Fr. 400
» 35 »	» 450
» 40 und mehr Dienstjahren	» 500

In Ruhestand versetzten Lehrern und Lehrerinnen mit weniger Dienstjahren kann in besondern Fällen ein Ruhegehalt gewährt werden, der Fr. 400 nicht übersteigen darf.

Wenn ein Lehrer infolge selbstverschuldeter Ursachen in Ruhestand versetzt werden muss, so ist der Regierungsrath befugt, den Ruhegehalt herabzusetzen oder ganz zu entziehen.

Art. 3.

Hinterlässt der Lehrer im Todesfall eine Wittve oder Kinder unter 16 Jahren und die Lehrerin einen arbeitsunfähigen Wittwer oder Kinder unter 16 Jahren, so wird der Ruhegehalt noch für ein Jahr entrichtet.

Als Zusatz am Schlusse des Art. 1.

Lehrer mit 40 und Lehrerinnen mit 30 Dienstjahren sind berechtigt, sich in den Ruhestand versetzen zu lassen.

Dem Art. 2 folgende Fassung zu geben:

Die in Ruhestand versetzten Lehrer und Lehrerinnen haben Anspruch auf einen Ruhegehalt wie folgt:

Lehrer nach 30 Dienstjahren	Fr. 400
» » 35 »	» 450
» » 40 u. mehr Dienstjahren	» 500
Lehrerinnen nach 20 Dienstjahren	Fr. 300
» » 25 »	» 350
» » 30 »	» 400
» » 35 »	» 450
» » 40 u. mehr Dienstjahren	» 500

In Ruhestand versetzten Lehrern und Lehrerinnen mit weniger als 30, bzw. 20 Dienstjahren kann in besondern Fällen und vorausgesetzt, dass sie nicht durch eigene Schuld dienstunfähig geworden sind, ein Ruhegehalt gewährt werden, der Fr. 400, bzw. Fr. 300, nicht übersteigen darf.

Streichung dieses Absatzes.

Streichung des Art. 3.

Art. 4.

Zur Ausrichtung der Ruhegehälter wird eine Lehrerkasse gebildet, welche unter der Aufsicht des Regierungsraths von der Hypothekarkasse des Kantons Bern verwaltet wird.

Art. 5.

Die Hilfsmittel der Lehrerkasse sind:

- a. die Jahresbeiträge der Primarlehrer und Lehrerinnen mit Fr. 20;
- b. die jährlichen Beiträge der Gemeinden für jede Primarlehrer- oder Lehrerinnen-Stelle Fr. 10;
- c. der Jahresbeitrag des Staates von Fr. 35 für jede Primarlehrer- oder Lehrerinnen-Stelle;
- d. die Eintrittsgelder der zur ersten Anstellung gelangenden Lehrer oder Lehrerinnen im Betrag von Fr. 5;
- e. die Eintrittsgelder der angestellten Lehrer und Lehrerinnen;
- f. die Zinse des Kapitals der Lehrerkasse;
- g. allfällige Geschenke und letztwillige Vergabungen.

Art. 6.

Jeder Lehrer wird mit der definitiven Wahl an eine öffentliche Primarschule sofort Mitglied der Lehrerkasse. Lehrer, die anderwärts angestellt und in den bernischen Primarschuldienst berufen werden, haben nach Analogie von Art. 9 hienach ein Eintrittsgeld zu entrichten.

Art. 7.

Die Beitragspflicht der Lehrer und der Lehrerinnen in die Lehrerkasse hört nach 40jährigem Schuldienst auf.

Art. 8.

Der Bezug der Beiträge der Lehrer findet in der Weise statt, dass dieselben vierteljährlich von den Leistungen des Staates an die Lehrerbesoldung abgezogen werden. Die Beiträge der Gemeinden erfolgen in jährlichen Zahlungen an die Amtsschaffereien je auf den 31. Juli.

Art. 9.

Die bei Inkraftsetzung dieses Gesetzes angestellten Lehrer und Lehrerinnen haben sämtlich je Fr. 5 und zudem für je fünf Dienstjahre Fr. 20 Eintrittsgebühr zu bezahlen, auf angemessene Termine vertheilt. Für mehr als 40 Dienstjahre ist diese Eintrittsgebühr nicht zu berechnen.

Art. 10.

Alle gegenwärtig angestellten Primarlehrer und Lehrerinnen mit mehr als zehn Dienstjahren haben im Falle der Versetzung in Ruhestand Anspruch auf

Abänderungsanträge des Regierungsraths.

Aufnahme folgender Bestimmung als neuer

Art. 5.

Den Gatten oder den Kindern eines vor der Versetzung in den Ruhestand gestorbenen Lehrers oder einer Lehrerin können je nach dem Stande der Kasse die geleisteten Mitgliedschaftsbeiträge ganz oder theilweise zurückerstattet werden.

Nach dem Worte «Primarschule» (2. Zeile) einzuschalten: oder an eine im Kanton Bern befindliche gemeinnützige Anstalt.

Vor dem Worte «Eintrittsgeld» (5. Zeile) beizufügen: vom Regierungsrathe zu bestimmendes.

einen Ruhegehalt von höchstens Fr. 400, welcher in jedem einzelnen Falle vom Regierungsrathe zu bestimmen ist.

Die gegenwärtig zum Ruhegehalt angemeldeten Primarlehrer werden nach dem bisherigen Gesetze behandelt.

Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an Primarlehrer bewilligten Leibgedinge werden in Zukunft aus der Lehrerkasse bezahlt.

Art. 11.

Dieses Gesetz tritt nach dessen Annahme durch das Volk am _____ in Kraft. Der Regierungsrath ist beauftragt, die zu dessen Ausführung nöthigen Verordnungen und Reglemente zu erlassen. Es ist ihm überlassen, im Falle sich die freiwillige bernische Lehrerkasse mit der durch dieses Gesetz gegründeten Lehrerkasse vereinigen wollte, mit derselben die nöthigen Vereinbarungen zu treffen.

Art. 12.

Durch dieses Gesetz wird aufgehoben der § 55 des Gesetzes über die öffentlichen Primarschulen des Kantons Bern vom 11. Mai 1870.

Abänderungsanträge des Regierungsraths.

Am Schlusse beizufügen: mit Vorbehalt seiner Anwendung laut Art. 10, Absatz 2.

Abänderungsanträge der Kommission

zum

Gesetz betr. die Ruhegehälter
der Lehrer und Lehrerinnen.

(23. August 1886.)

Art. 3 bleibt stehen, jedoch als letzter Absatz
des *Art. 2*.

Art. 5 des Entwurfs:

bei litt. *a* anstatt Fr. 20 zu setzen Fr. 25;
litt. *b* zu streichen;
bei litt. *c*, nun *b*, anstatt Fr. 35 zu setzen: Fr. 40;
litt. *d*, *e*, *f*, *g* werden nun litt. *c*, *d*, *e*, *f*.

Art. 5 des regierungsräthlichen Antrags erhält
folgende Fassung: « Den Gatten oder den Kindern
eines vor der Versetzung in den Ruhestand gestor-
benen Lehrers oder einer Lehrerin werden 50 %
der geleisteten Mitgliedschaftsbeiträge zurückerstattet. »

Art. 7. Die Beitragspflicht der Lehrer in die
Lehrerkasse hört nach 40jährigem, die der Lehrerin
nach 30jährigem Schuldienst auf.

Art. 8. Den letzten Satz: « Die Beiträge u. s. w. »
zu streichen.

Gesetzesentwurf

betreffend

die Ruhegehälter der Lehrer und Lehrerinnen der
Primarschulen und die Bildung einer Lehrerkasse.

Anträge.

1. Zu § 2 betreffend die Skala wird beantragt:

Die in Ruhestand versetzten Lehrer und Lehre-
rinnen haben Anspruch auf einen Ruhegehalt wie
folgt:

Lehrer nach 30 und 31 Dienstjahren	Fr. 400.
» » 32 und 33 » »	420.
» » 34 und 35 » »	440.
» » 36 und 37 » »	460.
» » 38 und 39 » »	480.
» » 40 und mehr » »	500.

Für die Lehrerinnen wird analog die gleiche
Progression vorgeschlagen.

2. Zu Art. 5 (Hilfsmittel der Lehrerkasse) wird
beantragt:

Streichung der Gemeindebeiträge.

3. Als neuer Paragraph wird vorgeschlagen:

« Sollten die in Art. 5 vorgesehenen Hilfsmittel
zur Bestreitung der Bedürfnisse der Lehrerkasse nicht
ausreichen, so haben Staat und Lehrerschaft das
Fehlende zu leisten. Die von der Lehrerschaft jähr-
lich zu leistenden Beiträge sollen jedoch Fr. 25 per
Jahr nicht übersteigen. »

Bern, 23. August 1886.

J. Ritschard, Grossrath.